

CILIP

civil liberties and police

13

1982

Bürgerrechte und Polizei



Außerdem:

- England's Scarman-Report
 - Neue Waffen
 - Freiwillige Polizeireserven
-

CILIP

informationsdienst: bürgerrechte und polizei

Herausgegeben von: W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauß,
C. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin, H.J. Friedrich

CILIP ist ein Informations-
dienst, der über die Tages-
aktualität hinaus

**Berichte — Nachrichten —
Analysen** über:

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas und Amerika
- Polizei im internationalen Vergleich
- Polizei in Aktion
- Rechtsentwicklung — Polizeirecht und Grundrechte
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Öffentliche Kontrolle der Polizei
- Bürgerrechtspolitik liefert.

CILIP erscheint dreimal pro Jahr.

Preis pro
Einzelheft: DM 9,- plus Versandkosten

**Jahres-
Abonnement:** (3 Hefte)

Persoenen: DM 21,- plus Versandkosten

Institutionen: DM 40,- plus Versandkosten

Anschrift der VERLAG CILIP

Redaktion: Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 30

Abo's & Einzelhefte • Kirschkern-
Versend: Buchversand GmbH
Greisenaustraße 2
D-1000 Berlin 61

Schwerpunkte lieferbarer Ausgaben:

Nr. 3/79 Die Organisation der belgischen Polizei —
Die polizeiliche Durchdringung des Strafprozesses
in der BRD.
Kennzeichnung von Polizisten.

Nr. 4/79 Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei
Polizei und Strafprozess in England

Nr. 5/80 Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblichen
und gewerkschaftlichen Bereich.
Datenschutz-Datenkommunikation zwischen
Meldebehörden und der Polizei.
Die britische Rolle bei der Weitergabe von Repres-
sionstechnologie an Länder der dritten Welt

Nr. 6/80 Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen in Kanada.
Rasterfahndung — neue Formen Computer-
unterstützter Fahndung
Initiativen zur Kontrolle der Polizei

Nr. 7/80 Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsprinzip
Polizeiliche Auftragsforschung — eine Übersicht.
Die französische Polizei.

NUR SONDERDRUCK:

Nr. 8/81 Neue Waffen für die Polizei — ein Versuch
technologischer Lösungen für politische Konflikte.

Nr. 9/10 Berlin — Zürich — Amsterdam: Protest und Politik
Eine vergleichende Untersuchung
CS-Gutachten des Fraunhofer-Instituts

Nr. 11/82 Polizeiausbildung, Störermeldendienst
Verdeckte Ermittlungstätigkeit.

Nr. 12/82 Schußwaffengebrauch, CS-Gas
Nordirland, Demonstrationsrecht

Redaktion dieser Ausgabe: H. Busch/F. Werkentin

Druck: AGIT-Druck GmbH, Berlin

Titelblattentwurf: Jürgen Grothues

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider.

c Verlag CILIP, Berlin, Februar 1983

INHALT

Editorial	2
Die hilflose Polizeikritik - Eine Auseinandersetzung mit polizeikritischer Literatur der letzten Jahre	4
Otto Diederich Anmerkungen zum polizeilichen Schußwaffengebrauch	37
Freizeitpolizisten in Berlin und Baden-Württemberg	41
Der Scarman-Report über die 'Brixton Disorders'	45
Polizeibewaffnung Neue Gewehre für die bundesdeutsche Polizei	61
CS-Tränengas - Eine toxikologische Evaluation Dokumentation eines niederländischen Gutachtens	64
Gummigeschosse für Baden-Württembergs Polizei	71
Neues Polizeirecht in Bremen	75
Personalstärke der Polizei 1977, 1978, 1982	76
Humanistische Union, LV Berlin Stellungnahme zum Berliner Meldegesetzentwurf	77
Literatur	88
Neuere Literatur zur polizeilichen Datenverarbeitung	90
Das Allerletzte: Die Polizei auf dem Wohnungsmarkt	93

EDITORIAL

CILIP wird 1983 und 1984 weitererscheinen, nachdem sich für diesen Zeitraum die berufliche Situation mehrerer Mitarbeiter geklärt hat. Allerdings kommen wir nicht um die im letzten Editorial bereits angekündigte Preiserhöhung umhin. Sie ist sowohl eine Folge der allgemeinen Kostenentwicklung (Papier, Druck, Porto etc.) wie der mit Heft 14/1983 erfolgenden Umstellung im Vertrieb.

Ab Jahrgang 1983 wird der Kirschkeim-Vertrieb die Abonnements und Einzelheft-Bestellungen ausliefern und abrechnen. Damit ist als Neuregelung verbunden, daß Abonnements nur noch gegen Vorkasse abgewickelt werden. Abonnenten finden die Jahresrechnung 1983 anbei. Ab Heft 14/1983 wird das Jahresabonnement (3 Hefte) DM 21,-- plus DM 4,20 Porto kosten, für Institutionen gilt als neuer Preis DM 40,-- plus Porto. Der Preis der Einzelhefte erhöht sich auf DM 9,--.

Wir bitten für die Veränderungen, die uns beim Arbeitsaufwand wie finanziell entlasten, um Verständnis.

Die Diskussionen um die Zukunft des Informationsdienstes waren für uns auch der Anlaß, die äußere Gestaltung des Informationsdienstes CILIP ab Heft 14/1983 zu ändern. Der vielen Lesern unverständliche Titel CILIP - zusammengesetzt aus den englischen Anfangsbuchstaben für Bürgerrechte und Polizei - entstand aus unseren ursprünglichen Bemühungen, einen Informationsdienst nicht nur für die Bundesrepublik, sondern für alle westeuropäischen Länder ins Leben zu rufen. Nachdem wir dieses Unterfangen nach 7 Ausgaben aufgeben mußten, erscheint es uns angebracht, den Bezug auf die Bundesrepublik im Titel stärker zu betonen, indem wir den deutschen Titel "Bürgerrechte und Polizei" in den Vordergrund stellen.

Zum Inhalt dieser Nummer:

Der Hauptbeitrag beschäftigt sich dieses Mal weniger mit der Polizei, sondern vorrangig mit linker und linksliberaler Kritik an der Polizei. Uns ging es nicht darum, besserwisserisch anderen Autoren Zensuren zu verteilen, sondern um die Frage, wie Polizeikritik geführt werden sollte, wenn sie praktisch wirksam sein und dazu beitragen soll, demokratische Freiheitsrechte zu sichern.

Wir knüpfen damit am Schwerpunkt von Nr. 12 (Todesschüsse) an, mit dem wir u. a. das Ziel verfolgten, die im Kreise der linken Polizeikritik vorherrschende Vorstellung der Hochkonjunktur des polizeilichen Schußwaffeneinsatzes zu korrigieren. In diesem Heft nun eine Antwort/Ergänzung von Otto Diedrichs.

Zwei weitere Beiträge - die Dokumentation eines niederländischen Gutachtens zu CS und ein Artikel zum künftigen Standard-Gewehr G 8 der deutschen Polizei - setzen die kontinuierliche CILIP-Berichterstattung zur Polizeibewaffnung fort. Der ausführliche Bericht über den englischen Scarman-Report ist uns u. a. deshalb wichtig, weil dieser Report eine bes-

sere politische Verarbeitung kritikwürdiger Polizeieinsätze dokumentiert denn der in der Bundesrepublik übliche Weg offizieller Deckung jedweden polizeilichen Einsatzes.

Für die kommenden Ausgaben sind folgende Schwerpunkte geplant: Polizei und Demonstrationen, speziell Demonstrationsgebühren (Nr. 14), private Sicherheitsdienste, außerinstitutionelle Kontroll-Initiativen gegenüber der Polizei.

Wir fordern insbesondere die Mitarbeiter von Ermittlungsausschüssen auf, Beiträge für das geplante Heft zu schicken.

=====

Anschriftenänderungen:

Wir erinnern die Abonnenten daran, bei Umzug die neue Anschrift mitzuteilen.

=====

DIE HILFLOSE POLIZEIKRITIK

EINE AUSEINANDERSETZUNG MIT POLIZEIKRITISCHER

LITERATUR DER LETZTEN JAHRE

Selten löst ein Buch so heftige öffentliche Kontroversen aus wie der jüngst erschienene Band "Der Apparat" von Uwe Herzog und Rolf Gössner.¹⁾ Das Buch ist zum Politikum geworden, zum Objekt kleiner Anfragen im Parlament und von halboffiziellen Stellungnahmen in der Polizeipresse. "Was ist mit dem Buch?" fragt Polizeidirektor Major²⁾ in der Dezemberausgabe der "Hessischen Polizeirundschau", "die Lektüre ist zu empfehlen, aber nur für den Polizeibeamten, der ein positives Verhältnis zu seinem Beruf hat und abwägen kann." Für die anderen nicht?

"Die Autoren lassen auf ihr Feindbild nichts kommen, schon gar nicht durch Fakten, die gegen ihre Thesen sprechen," heißt es im Kommentar der GdP.³⁾ Die Kritik erledigt sich von selbst und kritisch sei die GdP auch ohne die Autoren und ihr Buch schon lange gewesen, weswegen sie es auch nicht nötig hat, sich auch nur in einem Satz auf den Inhalt des Buches einzulassen.

Daß die Polizei und ihre politischen und publizistischen Helfer mit schnellen Urteilen und Kontaktverboten auf kritische Stellungnahmen reagieren, ist nicht gerade neu. So rief die GdP wegen der "Stern"-Serie "SOS - Freiheit in Deutschland" den Presserat an. Diese Empörung, die sich in den Antworten auf parlamentarische Anfragen bisweilen Gelassenheit nennt, sagt noch nichts über die Triftigkeit einer Kritik oder die Qualität eines Buches aus.

Was aber soll diese Auseinandersetzung in einem Informationsdienst, dessen erklärtes Ziel es ist, Daten und Informationen zu liefern? Was kann eine solche längere Buchbesprechung zur Darstellung der Realität des Verhältnisses von Polizei und Bürgern aussagen?

Das Ziel des Artikels ist nicht so sehr, einzelne Bücher zu rezensieren. Vielmehr geht es darum, anhand der dargestellten Publikationen die Schwierigkeiten, Probleme und Fehler gegenwärtiger Polizeikritik überhaupt zu benennen.

Der Bezug zur Realität "Polizei" stellt sich dabei in doppelter Hinsicht: Erstens: Die Realität setzt der Kritik an der Polizei Grenzen der Wirksamkeit, die den Inhalt selbst beeinflussen. Trotz der wachsenden Zahl kritischer Bücher und Artikel ist Polizeikritik nach wie vor nicht selbstverständlich. Sie verletzt ein Tabu und steht im Verdacht der Böswilligkeit und Heimtücke: Für die GdP steht beispielsweise gar nicht in Frage, daß Gössner und Herzog mit ihrer Kritik falsch liegen. Die Darstellung wird auch nicht als halbrichtig o. ä. kritisiert, sie "ist schon beeindruckend und geschickt gemacht".⁴⁾ Laut Pol.Dir. Major machen "die Verfasser keinen Hehl aus ihrer Absicht, ein negatives Bild der Polizei zu zeichnen".⁵⁾ Sie zeigen "keine entlastenden Momente." Vermißt wird ein Bekenntnis, "offenbar wollen sie überhaupt keinen Staat und damit keine Staatsgewalt".⁶⁾

Zweitens: Die Kritik an der Polizei konstituiert das Verhältnis von Bürgern und Polizei und damit auch die Grenzen des polizeilichen Eingriffs in die Grundrechte mit. Sie kann den Widerstand gegen Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe stärken. Sie kann aber auch die Angst vor der Polizei und dem Polizeistaat weiter nähren und dabei die Gegenwehr auch schwächen.

Besprochene Literatur

Peter Koch/Reiner Oltmanns

S-O-S Freiheit in Deutschland, 'Stern'-Buch, Hamburg 1978

Jochen Bölsche

Der Weg in den Überwachungsstaat, zunächst als 'Spiegel'-Serie unter dem Titel "Das Stahlnetz stülpt sich über uns" ('Spiegel' Nr. 18-26/1979), dann als Rowohlt-aktuell-Buch, Reinbek, September 1979

Wilhelm Steinmüller

Der unaufhaltsame Aufstieg des Geheimbereichs, in: Kursbuch 56: Unser Rechtsstaat, Westberlin 1978

Martin Kutscha/Norman Paech (Hrsg.)

Im Staat der "Inneren Sicherheit". Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Röderberg-Verlag, Frankfurt 1981

Gerd Schumann

Schwarzbuch - Die Polizei. Weltkreis-Verlag, Dortmund 1982

Antifaschismus-Kommission des Kommunistischen Bundes

Chronologie der inneren Aufrüstung, in: Ruhe oder Chaos. Technologie der politischen Unterdrückung, Hg. v. Gesundheitsladen Hamburg, 1982

Rolf Gössner/Uwe Herzog

Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1982

Joachim Hirsch

Der Sicherheitsstaat. Das 'Modell Deutschland', seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1980

Jochen Bölsche hat im Vorwort zu seinem Buch die Gefahren der Auseinandersetzung mit Polizei am Beispiel der neuen Technologien sehr anschaulich benannt. Er warnt vor zwei Fehlern:

"...zu verharmlosen oder schwarzzumalen. Verharmlosung betreibt, wer sich nur auf (polizeioffizielle) Veröffentlichungen stützt..., ohne Mißbrauchsmöglichkeiten aufzuzeigen. Solche Untertreibung trägt dazu bei, daß sich im Dunkel der Geheimsphäre rechtswidrige Praktiken entwickeln, ohne daß es einer kritischen Öffentlichkeit möglich ist, rechtzeitig für Kurskorrekturen zu sorgen. Übertreibung wiederum würde kaum andere Folgen zeitigen. Wer die Bundesrepublik des Jahres 1979 (für 1983 würde dasselbe gelten) als perfekten Überwachungsstaat darstellt, redet ihn herbei. Er fördert jedenfalls die politische Resignation und die ängstliche Apathie." 7)

Letzteres, die Vorstellung, daß, je schlimmer die Verhältnisse (dargestellt werden), desto größer der Widerstand ist, ist die Hoffnung des größten Teils linker und linksliberaler Polizeikritik.,

Eine solche Vorgehensweise hat aber ihren Preis: Sie verzerrt nicht nur die Analyse und schränkt dadurch die realistische Wahrnehmung des gegebenen Handlungsspielraums ein. Sie reproduziert, indem sie sich auf den Zirkel der Polarisierung und des Zwangs zu Bekenntnissen einläßt das Tabu um die Polizei. Sie läßt es zu, daß sich die Gegner der Kritik in der Öffentlichkeit darauf beschränken können, formale Fehler und Übertreibungen als unrichtig darzustellen, um sich so mit dem Problem selbst nicht mehr auseinandersetzen zu müssen.

Soll dies vermieden werden, so darf auch da, wo grobe Menschenrechtsverletzungen dargestellt werden, der Zorn die Augen nicht verschließen.

- Die Informationen und Falldarstellungen müssen verlässlich, nachweisbar und exakt sein.

- Daten und Zitate müssen in ihrem Kontext verstanden und dem Leser präsentiert werden. Polizeikritik darf sich nicht mit der schlichten Umkehrung polizeilicher Programme begnügen und etwa die Ausführungen Herolds zur Realität des "Überwachungsstaats", des "Sonnenstaats"... hochstilisieren.

- Sie darf des weiteren in ihrem Versuch, die Handlungsmöglichkeiten der Polizei zu benennen und zu kritisieren, die gesamtgesellschaftliche Realität, in der und auf die bezogen die Polizei handelt, nicht aus den Augen verlieren.

Genauigkeit und Glaubwürdigkeit bestimmen nicht zuletzt die Möglichkeiten der Gegenwehr. Indem die Kritik glaubwürdig ist, schafft sie die Möglichkeit, größere Kreise zu ziehen. Indem sie phantasievoll ist, zeigt sie ihren Rezipienten die Ansatzpunkte für ihr Handeln.

Kurze Vorstellung der besprochenen Literatur

Die hier zu besprechenden Beiträge sind nicht nur von unterschiedlicher Qualität. Sie befassen sich auch mit unterschiedlichen Aspekten der Polizei und richten sich an unterschiedliche Kreise des Publikums. Um nicht den falschen Eindruck der völligen Gleichartigkeit zu vermitteln, sei hier eine kurze Vorstellung vorausgeschickt.

- Peter Koch/Reiner Oltmanns

Der Stern machte 1978 mit dieser Serie den Auftakt zu einer größeren öffentlichen Debatte zum Thema Polizei. Die hier als Buch veröffentlichte Reihe steht noch spürbar unter dem Einfluß der Terrorsimus-Hysterie im Gefolge der Schleyer-Entführung. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Berufsverbote, die Anti-Terrorerdebatte, die Einführung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (kurz: MEP) - "Bürgerkriegsarmee" - und die EDV bei der Polizei - "Überwachungsstaat" -. Die Darstellung ist im wesentlichen an Fällen orientiert. Die Sprache und Ausgestaltung entspricht dem Charakter des Sterns als einer Illustrierten.

- Jochen Bölsche

Bölsches Buch gehört zu den ersten, einer größeren Öffentlichkeit nahegebrachten Darstellungen der Datenverarbeitungssysteme von Polizei und Geheimdiensten. Auch hier werden, insbesondere in bezug auf die beobachtende Fahndung, Fälle mit einbezogen.

- Wilhelm Steinmüller

In den Literaturverzeichnissen zum Thema "polizeiliche Informationssysteme" landet Steinmüllers Kursbuch-Aufsatz regelmäßig neben Bölsches Spiegel-Serie. Steinmüller skizziert die Konzeption und den Aufbau von INPOL und NADIS.

- Martin Kutscha/Norman Paech (Hrsg.)

Anspruch dieser Aufsatzsammlung ist die Darstellung von Geschichte und Funktionsweise von Polizei und Geheimdiensten in der BRD. Wir beziehen uns in diesem Band auf den Einleitungsaufsatz von Martin Kutscha: "Innere Sicherheit für den Bürger?" und den Beitrag von Jürgen Schneider: "Das BKA. Notizen von der Frontlinie des Rechtsstaats.". Die Autoren bezeichnen im Vorwort ihren Standpunkt als "kritisch demokratisch" und zielen vor allem auf die Entfaltung gewerkschaftlicher Aktivitäten der Gewehr ab.

- Gerd Schumann

Dieses Buch ist ebenfalls vom "gewerkschaftlich orientierten" Standpunkt aus geschrieben. Es orientiert sich, wie die meisten Publikationen des

Verlags, an einem eher jugendlichen Publikum. Dargestellt werden Fälle von Übergriffen der Polizei vor allem bei Demonstrationen und Arbeitskämpfen, Aufbau und Funktion der Polizei sowie einige Episoden aus ihrer Geschichte. Das Buch endet mit Hinweisen für das Verhalten bei Demonstrationen, Festnahmen, Durchsuchungen etc.

- Antifaschismus - Kommission des Kommunistischen Bundes

Aus der Dokumentation des 2. Gesundheitstages wählen wir den Beitrag des KB aus zweierlei Gründen aus: Er ist der einzige Beitrag mit thematisch umfassenderem Anspruch. Die restlichen beziehen sich enger auf die Frage der Einführung von CS-Gas und Gummigeschossen als polizeiliche Waffen. Zum anderen haben die Publikationen des KB (siehe Russell-Reihe des Reents-Verlags) die Debatte der bundesdeutschen Linken zum Thema Polizei nachhaltig beeinflußt.

- Rolf Gössner/Uwe Herzog

Ausgehend von Fall-Recherchen und Dossiers wollen die Autoren nicht nur den alltäglichen Umgang der Polizei mit den Bürgern darstellen. Es geht ihnen vor allem auch um die Strukturen des polizeilichen Apparats und ihren Wandel im letzten Jahrzehnt. Ihre politische Folgerung besteht in der Aufforderung zur Gründung und Unterstützung von Ermittlungsausschüssen und unabhängigen Kontrollinitiativen.

- Joachim Hirsch

Hirschs Buch fällt aus dieser Sammlung etwas heraus: Es ist der Versuch, Erklärungen für den gesellschaftlichen Wandel der 70er Jahre, für die "Durchstaatlichung" der Gesellschaft und den steigenden Einfluß der Sicherheitsapparate zu geben.

Die Darstellung und Kritik der Polizeikritiker wird sich im folgenden nicht mehr entlang der einzelnen Publikationen, sondern anhand thematischer Schwerpunkte entwickeln:

- der Qualität des präsentierten Fall- und Datenmaterials (I): Woher kommen die Informationen, wie werden sie dargestellt und eingeordnet?
- der Interpretationsschemata und Zentralbegriffe (II), mit denen der unmittelbare Gewalteinsatz u.a. gegen Demonstranten (II.1.) und die Probleme der Prävention und der elektronischen Datenverarbeitung der Polizei (II.2.) beschrieben werden. Sind die verwandten Begriffe dem konstatierten Wandel (noch) adäquat?
- und schließlich der Erklärungsansätze (III) in ihrem Verhältnis zu den vorgeschlagenen praktischen Konsequenzen (IV).

I. Fälle und Informationsgehalt

Wer polizeiliche Tätigkeit kritisch unter die Lupe nehmen und dabei nicht ausschließlich auf offizielle oder offiziöse Stellungnahmen vertrauen will, sieht sich einer größeren Schwierigkeit gegenüber. Stärker noch als bei

anderen Behörden vollzieht sich polizeiliches Handeln hinter dem Rücken der Öffentlichkeit, teilweise unter deren bewußtem Ausschluß. Der kritische Beobachter ist deshalb verwiesen auf "Fälle", in denen das Handeln der Polizei oder von Polizisten öffentlich auffällig wurde. Und das heißt in der Regel auf Fälle unrechtmäßigen oder ungerechten Verhaltens, das öffentlich bekannt wurde oder durch Recherche ans Licht der Öffentlichkeit gezogen wurde, kurz: Übergriffe.

Die erste Frage, die sich dabei stellt, ist die nach der Herkunft und Auswahl der Fälle.

Gut recherchiert und auch nachvollziehbar sind die Fälle, in zeitlich frühesten der hier besprochenen Arbeiten: in Bölsches Spiegel - und in Koch/Oltmanns Stern - Serie. Die Autoren profitieren hier ganz eindeutig von dem Renommee ihrer Zeitschriften, das ihnen die Verbindung zu Betroffenen erheblich erleichtert. Zum erstenmal werden hier Beispiele für den Ablauf der beobachtenden Fahndung dargestellt.

Gössner/Herzog machen das Problem der Nicht-Öffentlichkeit polizeilichen Handelns selbst zum Thema. Anhand von alltäglichen Übergriffen, vor allem gegen Randgruppen, zeigen sie, wie die Betroffenen - meist Personen mit "geringer Beschwerdemacht"⁸⁾ aus Angst vor Repressalien, vor polizeilichen Gegenanzeigen, aus Rechts- und Verhaltensunsicherheit nicht in der Lage sind, sich gerichtlich oder publizistisch zur Wehr zu setzen; da die Übergriffe sich in der Regel nicht vor Zeugen, in "geschlossener Gesellschaft"⁹⁾ beispielsweise von Polizeifahrzeugen oder -revieren, von Gewahrsamszellen, abspielen. Sie zeigen ferner die Schwierigkeiten von Journalisten und Pressefotografen mit dem ausufernden Recht am eigenen Bild, das Polizisten für sich reklamieren, umzugehen. Sie konfrontieren dies mit der Rolle des "unfreiwilligen Zeugen", in die Pressevertreter durch die Beschlagnahme von Bildmaterial u.a. gedrängt werden.

Im Gegensatz zu der Behauptung der polizeilichen Rezensenten liegt u. E. gerade hier die Stärke des Buches. Dem Leser wird deutlich, daß hier recherchiert wurde, daß nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch bei Polizei und Staatsanwaltschaften nachgefragt wurde.¹⁰⁾ Herzog verweist in seiner Einleitung darauf, daß er zweimal über eine bzw. zwei Wochen hinweg bei Streifenfahrten mitgefahren ist. Ausführliche O-Ton-Ausschnitte hat Herzog schon in Hörtunksendungen des SFB präsentiert.

Während dem Leser hier auch anhand von Dokumenten ausführliche Nachforschungen präsentiert werden, bietet sowohl Schumanns Schwarzbuch als auch die Dokumentationen des KB in der "Russel-Reihe" ein ganz anderes Bild:

Schumann zeigt uns erstens kaum alltägliche Fälle: Von 26 Seiten unter dem Titel "Übergriffe" beziehen sich ganze fünf auf alltägliche Fälle, wobei ein einziger auf zwei Seiten näher ausgebreitet wird. Eigene Recherchen sind jedenfalls nicht erkennbar. Auf den verbleibenden Seiten alltäglicher Übergriffe sind völlig verschiedenartige Fälle einfach zusammengefaßt, wobei nicht mehr unterschieden wird zwischen Übergriffen

im Sinne des Mißbrauchs hoheitlicher Gewalt oder im Sinne gewöhnlicher Kriminalität von Polizisten. Sind doch letzteres gerade Handlungen, die der politischen Führung der Polizei zum Problem und soweit bekannt scharf sanktioniert werden. 5 Seiten sind der Interpretation gewidmet, 5 beziehen sich auf Todesschußfälle und der Rest entfällt auf größere Einsätze der Polizei bei Demonstrationen u.ä., wobei zwei der drei Fälle des langen und breiten in der überregionalen Presse schon gewürdigt wurden.

Der zweite Teil des Buches - "Plan und Wirklichkeit" - bezieht sich dann ausschließlich auf Übungen und Einsätze im Zusammenhang von Streiks und Demonstrationen, wobei die drei Planspiele sämtlich aus der Zeit vor 1965 stammen.

Die Dokumentationen des KB, etwa Russel-Reihe Band 4 zu Todesschüssen und Band 5 "Nach Schleyer: Sonderkommandos in der BRD - Zügiger Ausbau der neuen GeStaPo" zu Mek's und Sek's, GSG 9 etc. ziehen ihre Erkenntnisse aus Zeitungsnotizen.

Grundsätzlich kann nichts dagegen eingewendet werden, wenn sich eine Dokumentation auf Presseartikel stützt, vorausgesetzt,

- sie ordnet die Meldungen richtig ein und überzieht den Zusammenhang nicht
- sie täuscht nicht Originalität und Authentizität der Information vor.

Die zweite und hier interessierende Frage ist die nach der Art der Darstellung.

In Schumanns Übergriffsammlung finden sich u.a. die Einsätze der Polizei gegen die Demonstrationen in Brokdorf im Februar 1981 und die Massenverhaftung von Besuchern des Nürnberger Jugendzentrums Komm im März desselben Jahres.¹¹⁾ Über beide Fälle ist ausführlich in den Zeitungen berichtet worden, es liegen darüber hinaus mehrere recht gute Dokumentationen vor.¹²⁾ Der Leser erwartet also zu recht neue Informationen oder neue Aspekte zu alten Informationen. Dies ist allerdings eine Hoffnung, die enttäuscht wird. Im Falle Brokdorf widmet sich der Autor dem Einsatz von Greifkommandos und Zivilbeamten. Beschrieben wird u.a. der Fall des Polizisten Schütt und der Demonstranten Mohr und Duffke. Schütt, der "Greifer von Brokdorf", sei "losgesprintet", er "preschte nach vorn", ohne auf seine "Greiferkollegen" zu warten und stürzte auf dem glitschigen Boden "mit Karacho in das eiskalte Wasser des 5 Meter breiten Grabens", wo es zu den Handgreiflichkeiten mit den beiden verfolgten Demonstranten Mohr und Duffke gekommen war.¹³⁾

Schumann zitiert weiter im O-Ton "Susanne aus Itzehoe", die ihm "so allerlei, was nicht für fremde Ohren bestimmt ist", mitteilte.

"Ich finde, die sollten ihre Birne zum Denken und nicht als Helmhalter benutzen. Und wenn sie das nicht tun, müssen sie sich nicht wundern, wenn sie in den Graben fallen, weil sie zuviel Schwung bei der Demonstrantenhatz entwickeln."¹⁴⁾

Das Bemühen, dem Leser durch Dramatisierung von der skandalösen Bedeutung eines Falls und von der absoluten Unschuld der Betroffenen zu

überzeugen, ist leider nicht nur bei Schumann zu finden.

Koch/Oltmanns:

"Der Hemdenfabrikant Otto Kern, 600 Angestellte, 30 Millionen Mark Jahresumsatz, war gerade mit Lufthansa-Flug LH 151 aus Nizza in Frankfurt gelandet. Mit ihm Patricia, damals seine Freundin, heute seine Frau... Otto Kern wandte sich an Patricia: 'Du mußt das verstehen, all die Kontrollen hier', und dabei zeigte er auf die mit Maschinenpistolen bewaffneten Polizeibeamten neben dem Paßkontrollschalter, 'wir haben schließlich Terroristen im Land. Vor ein paar Tagen erst wollten die in Hamburg wieder einen Mann umbringen, den Justizsenator.'

Plötzlich reißen die Polizeibeamten ihre MPs auf Anschlaghöhe, zwei hechten über ein Eisengitter auf Kern, einer drückt ihm seine Maschinenpistole in den Bauch: 'Keine Bewegung.' Und als Kern stammelt, es müsse sich da um eine Verwechslung handeln: 'Wenn du dein Maul aufmachst, knallt's.' Kern wird abgeführt, in einem Nebenraum muß er sich ausziehen: Leibesvisitation."¹⁵⁾

Demgegenüber sind Bölsches Fallbeschreibungen und Gössner/Herzogs Dokumentationen im ersten Teil ihres Bandes geradezu wohlthuend sachlich. Diese Zurückhaltung geben die letzteren in ihren stärker analytischen Teilen auf. So kann beispielsweise der Bericht über ein - geheimes - Treffen mit einem EDV-Sachbearbeiter bei der Polizei - "Fallanalytiker nennen sie sich"¹⁶⁾ - allenfalls als Stimmungsbericht gelten. Konkrete Informationen enthält er nicht.

Der Versuch zu skandalisieren, bestimmt aber nicht nur die Auswahl und Herkunft der Fälle, ihre Darstellung, sondern auch - drittens - ihre Interpretation. Kaum einer der hier zitierten Autoren verfährt dabei so rigide wie der KB, der die Theorie des Neuen Faschismus als Passe-par-tout für jeden Fall benutzt. Um aber Fälle, Übergriffe in ihrer tatsächlichen politischen Reichweite zu bestimmen, bedarf es einer Einordnung in den Zusammenhang. Der Begriff des Übergriffs hat nur einen Sinn, wenn er im Zusammenhang einer Normalität steht, aus der er als Sonderfall, als besonders schwerer Fall herausragt. Nicht nur der KB oder Schumann lassen eine solche Reflexion vermissen. Schon die nicht weiter reflektierte Auswahl der Mehrzahl der Fälle aus dem Zusammenhang des polizeilichen "Krisenvollzugs", der Großeinsätze, führt zu einer Einschätzung, die ein völlig überzeichnetes Bild des polizeilichen Alltags vermittelt. Das Spannungsverhältnis von Normalität und Übergriff wird hier beseitigt zugunsten der Annahme einer Tendenz zum Faschismus (KB) oder der nahezu totalen Hörigkeit der Polizei gegenüber dem Monopolkapital (Schumann).

Der Verzicht auf die Klärung dieses Verhältnisses rächt sich aber auch bei anderen Autoren. Koch/Oltmanns wählen in ihrer Darstellung der beobachtenden Fahndung fast nur Fälle aus, bei denen die BeFa zu spektakulären Auswirkungen für die Betroffenen führte:

- den des Hemdenfabrikanten Otto Kern, der auf dem Flughafen nach einer harmlos beginnenden Paßkontrolle von Polizisten mit MP im An-

schlag festgenommen wird;

- den der Journalistin Gaby Weber, die ähnlicher überdurchschnittlicher Gewalt zum Opfer fiel,

etc.

Diese Fälle vermögen zwar darzustellen, was passieren kann bei einer BeFa. Sie sind aber nicht der Normalfall. Die Gefährlichkeit der BeFa steckt doch gerade darin, daß der auf diese Weise kontrollierte zwar beobachtet und überwacht wird, daß er vielleicht etwas längere Aufenthalte an Grenzkontrollstellen zu erwarten hat, daß man sein Auftauchen bei Polizeikontrollen notiert... daß er aber auf der anderen Seite kaum davon weiß und sich deshalb auch nicht verteidigen kann. Nicht das Spektakuläre ist also hier das Problem, sondern die nur scheinbar harmlose kontrollierende Überwachung.

Gössner/Herzog werfen das Problem der Alltäglichkeit zwar auf, geben aber keine befriedigende Antwort. Sie stellen die Zufälligkeit und Alltäglichkeit von Übergriffen heraus - "jeder kann der nächste sein" -, begnügen sich dann aber mit dieser Antwort. Die wesentliche Voraussetzung für die Legitimation der Polizei besteht aber gerade in der Trennung zwischen den Betroffenen polizeilicher Gewalt und den anderen, für die die Polizei subjektiv und bis zu einem gewissen Grad auch objektiv vor allen Dingen einen Schutz vor (privater) Gewalt und Kriminalität darstellt. Letztere nehmen polizeiliche Gewalt nicht als Bedrohung wahr, weil sie wie deren direkte Opfer waren und sich auch nicht vorstellen können, es je zu werden. Der gesellschaftliche Rückhalt der Polizei besteht also darin, daß normalerweise nicht jeder der nächste ist. Die Opfer sind in der Regel nur Personen, die zu einer gesellschaftlichen Randgruppe gehören oder sich zumindest punktuell anormal verhalten haben. Die Tatsache, daß Übergriffe und polizeiliche Gewalt von der Öffentlichkeit und vom größten Teil der Bevölkerung kaum nachvollzogen und deshalb in der Regel gerechtfertigt werden, wird von Gössner/Herzog nur noch unter dem Aspekt der autoritären Gesinnung berücksichtigt.

Noch prekärer als im direkten Bezug auf die Fallbeschreibungen selbst wird das Problem der Kurzschlüssigkeit der Interpretation da, wo versucht wird, aus Übergriffen und Einzelereignissen direkt den Wandel der Sicherheitsapparate in den letzten 15 Jahren insgesamt abzuleiten. So dient etwa dem KB die Behauptung von "mindestens" 150 Todesschüssen seit 1971¹⁷⁾ als Beleg für eine generelle Faschisierung.

II. Zentralbegriffe und Interpretationsschemata

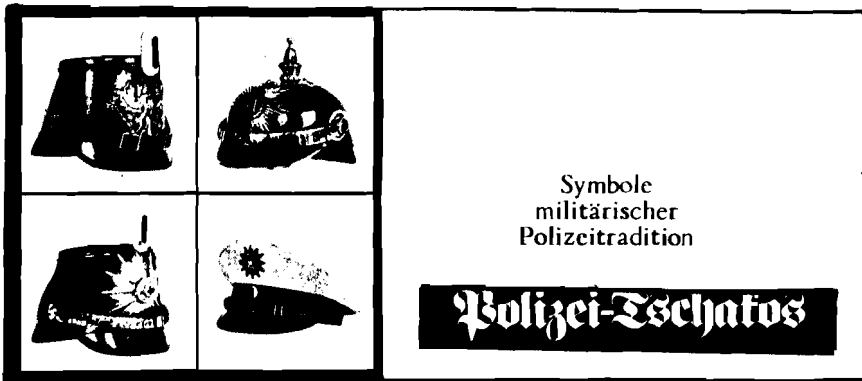
Die traditionelle linke Kritik an der Polizei stellt das politische Handeln der Polizei in den Vordergrund der Analyse:

- der Einsatz von verbandsmäßig organisierten Truppen gegenüber Demonstrationen, Streiks oder anderen "Ordnungsstörungen" auf der Straße, kurz den polizeilichen "Krisenvollzug"

- die politische Polizei, das Handeln polizeilicher Organe zur Kontrolle und Überwachung von linken Organisationen, den Einsatz von Spitzeln und agents provocateurs...

Die Frage an die untersuchten Bücher und Aufsätze muß also sein:

- Wie wird die neue Realität, der Strukturwandel, erfaßt?
- Hat sich das alte politisch fixierte Wahrnehmungsmuster verändert?
- Treffen die Begriffe und Interpretationsschemata (noch) die polizeiliche Realität?



Mit Ausnahme von Bölsche und Steinmüller drücken sich alle hier besprochenen Autoren um eine Kenntnisnahme der polizeilichen Fachliteratur zu organisatorischen, infrastrukturellen und taktischen Details herum. Interpretiert wird auf der Basis von allgemeinen Aussagen von Polizeiführern, Geheimdienstoberern und Politikern, wobei auch hier eher von versprengten Zitaten aus Sekundärquellen, denn aus den Originalaufsätzen und ihren Zusammenhängen geschöpft wird.

Wie sich diese Arbeitsweise auswirkt auf den Realitätsgehalt der Begriffe und Interpretationsschemata, mit denen der "Strukturwandel" der Polizei im letzten Jahrzehnt erfaßt wird, sei im folgenden Abschnitt jeweils am konkreten Beispiel benannt.

1. "Die "Bürgerkriegsarmee": Zur Thematisierung des polizeilichen Krisenvollzuges und seinen Wandlungen in den 70er Jahren

Von 14 Fotos bei Gössner/Herzog haben 13 den Einsatz von Polizei gegen Demonstranten zum Gegenstand, in Schumanns Schwarzbuch befassen sich von 24 mit dem "Krisenvollzug". Nach wie vor und erst recht, seitdem die neue Welle von Demonstrationen und "gewaltsamen Auseinandersetzungen auf der Straße" begonnen hat, nimmt der Krisenvollzug und die entsprechenden Organisationsteile der Polizei in der Wahrnehmung der Kritiker eine zentrale Stellung ein. Aber die Fotos sagen noch mehr aus:



oben: Polizeiposten Kreuzberg bei Anti-Springer Demonstration 1968
unten: Demonstration nach dem Tod von Klaus-Jürgen Rattay, Hamburg 1981

Sie drücken eine Tendenz aus:

"So fing alles an - Berlin 1968, ein Polizist stellt sich in engster Tuchfühlung gegen Demonstranten/Aufrüstung zum Schutz der Freiheit: die Reihen fest geschlossen",¹⁸⁾

heißen die Bildüberschriften bei Koch/Oltmanns 1978. Der KB 1981:

"Zur Einrichtung jeder Westberliner Kommune, die etwas auf sich hielt, gehörte Ende der 60er Jahre ein erbeuteter Schako. Diese polizeilichen Kopfbedeckungen sind leider nur noch in Ausstellungen über Preußens Glorie zu bewundern. Von Kopf bis Fuß hat sich die persönliche Ausrüstung eines Polizisten, so wie sie uns heute bei Demonstrationen gegenübertritt, gewandelt."¹⁹⁾

Vorher - nachher: Bilder und Kommentare wecken den Eindruck, in den 60er Jahren hätte den Demonstranten eine zivile, in den 70er und 80er Jahren eine sich stetig militarisierende Polizei gegenübergestanden. Das traditionelle Urteil der "Militarisierung" scheint sich also erneut zu bestätigen. Wenn auch im einzelnen unterschiedlich gewichtet, so finden sich bei fast allen hier besprochenen Publikationen 5 wesentliche Elemente, anhand derer dieser Prozeß beschrieben wird:

- eine Zentralisierung der polizeilichen Entscheidungsstrukturen,
- die Ausrüstung der Polizei mit gefährlicheren Waffen,
- eine angebliche Zunahme des polizeilichen Schußwaffengebrauchs, besonders der Todesschüsse
- die Verrechtlichung des tödlichen Einsatzes von Schußwaffen und des Einsatzes schwerer Waffen gegenüber Menschenmengen im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (im folgenden kurz MEP)
- sowie des Aufbaus von Spezialeinheiten

Zentralisierung: Gemeinsam ist allen Autoren die These der Zentralisierung, wobei aber als Belege hierfür durchaus verschiedene Punkte angeführt werden. Gössner/Herzog versuchen, ihre These zu belegen mit: dem Funktionswandel des BGS zu einer "Bundestruppenpolizei" "mit Eingriffsmöglichkeiten in Länderbelange"²⁰⁾ im Gefolge der Notstandsgesetze, mit dem Ausbau des BKA seit 1969, der Einrichtung von Krisenstäben beim Bundeskanzleramt, der zentralen Koordination der Geheimdienste ebenda, der Einrichtung von Führungs- und Lagezentren beim Bundes- und bei den Länderinnenministerien.

Ähnlich der KB: "Das Schwerpunktprogramm Innere Sicherheit von 1972 hat in wenigen Jahren schrittweise sämtliche Strukturen eines hochzentralisierten Sicherheitsapparates geschaffen."²¹⁾

Danach führen sie eine Palette von Gesetzen und Maßnahmen zur Inneren Sicherheit an, in der neben den auch bei Gössner/Herzog angeführten Krisenstäben und Lagezentren nahezu alle wichtigeren Gesetzesmaßnahmen auf dem Sektor der Inneren Sicherheit seit 1972 enthalten sind.

Schumann führt neben den Kompetenzen der Bundesregierung im Not-

standsfall die gesamte Unterstützung des Bundes für die Länderbereitschaftspolizeien an, die sich aus deren Interesse an einer "einheitlichen schlagkräftigen Zentralpolizei"²²⁾ ergebe. Die "fortschreitende Zentralisierung des Gewaltapparates"²³⁾ beschränke sich aber nicht nur auf die Bereitschaftspolizeien, sondern drücke sich auch in der Vereinheitlichung der Laufbahn und der Ausbildung aus.

Merkwürdigerweise geht keiner der Autoren näher auf die Polizeireform der 70er Jahre, auf die völlige Abschaffung der Kommunalpolizeien, die Reorganisation auf mittlerer Ebene durch Schaffung von Polizeidirektionen etc. ein. Ausgangspunkt - sieht man von Schumann eigenwilliger Darstellung ab - bildet im wesentlichen der Ausbau des Bundesinstituten, insbesondere des BGS, der von Gössner/Herzog als "erhebliche Gefahr" für die föderale Struktur und "ungeheure Machtkonzentration" der BRD interpretiert wird.²⁴⁾

Waffen: Neben dem Hinweis auf die Neuausrüstung mit schweren Waffen wie Handgranaten und MGs begründen die seit 1980 erschienenen Publikationen ihre These von der Entstehung einer "Bürgerkriegsarmee" mit der Einführung sog. Distanzwaffen wie Gummigeschosse und CS-Gas. Historische Differenzierungen werden dabei kaum vorgenommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß MGs und Handgranaten seit der Einrichtung der Bereitschaftspolizeien im Jahre 1950 und des BGS 1951 zur Standardbewaffnung der bundesdeutschen Polizei gehörten. Per Beschluß der Innenministerkonferenz wurden ab 1968 Granatwerfer bei den Länderpolizeien ausgesondert. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg haben Anfang der 80er Jahre die Aussonderung von MGs und Handgranaten beschlossen. Diese Beschlüsse werden zwar teilweise zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter interpretiert und beeinflussen auch nicht die These von der (durchgängigen) Aufrüstung der Polizei.

Schußwaffengebrauch und Todesschuß: Das Gerücht von einer "Welle von Todesschüssen", einer extremen Zunahme des Schußwaffengebrauchs bei der Polizei hält sich hartnäckig. Während in CILIP 12 gezeigt wurde, daß der tödliche polizeiliche Schußwaffengebrauch in den letzten Jahren weder signifikant gestiegen noch gesunken ist, werten Gössner/Herzog anhand nahezu gleicher Zahlen entgegen ihrer eigenen Daten: "der polizeiliche Schußwaffengebrauch hatte in den vergangenen Jahren Hochkonjunktur."²⁵⁾ Sie sprechen von einer hohen Dunkelziffer, da "nicht alle Todesschußfälle in der Presse veröffentlicht"²⁶⁾ werden, eine u. E. recht zweifelhafte These, für die sie keinerlei Belege anführen.

Der KB spricht von einer "Serie von Todesschüssen, (dem) Schnellurteil auf der Straße (...). Als erste wurde Petra Schelm im Juli '71 nach der ersten Großfahndungsaktion gegen die RAF von Sonderfahndern gestellt und durch einen gezielten Kopfschuß getötet. Seitdem sind in der BRD mindestens 150 Menschen durch die Polizei erschossen worden."²⁷⁾

Belege, Vergleichszahlen, die verdeutlichen würden, daß die Terrorismushysterie tatsächlich zu mehr Todesschüssen geführt hat, führen die Auto-

ren nicht an. Aus dem Skandal, den die Rechtfertigung tödlicher polizeilicher Gewalt durch Politik und Justiz sowie diese Gewalt selbst darstellt, leiten sie - unzulässigerweise - eine Zunahme derselben ab.

Musterentwurf: "Kernpunkt" des MEP sei die Legalisierung des Todeschusses und die Zulassung schwerer Waffen bei der Polizei, der "Versuch, die Polizei paramilitärisch aufzurüsten", wie es bei Koch/Oltmanns heißt. Der MEP wird von allen hier besprochenen Autoren, die ihn zum Gegenstand machen, als Legalisierung des Trends der Aufrüstung der Polizei zur Bürgerkriegsarmee interpretiert. Gössner/Herzog:

"In dem Musterentwurf ist... vorgesehen, die Polizei zu einer Bürgerkriegsarmee aufzurüsten, welcher der gezielte Todesschuß, selbst auf Kinder unter 14 Jahren, erlaubt werden soll und die mit Maschinengewehren gegen Menschenmengen und Handgranaten gegen Personen eingesetzt werden kann - also mit kriegsmäßigen Waffen, die eine ungezielte tödliche Wirkung entfalten."²⁸⁾

Fast gleichlautend der KB.²⁹⁾

Spezialeinheiten: "Parallel zu den Bestrebungen, die Polizei paramilitärisch aufzurüsten, lief eine Reihe anderer Maßnahmen zur Installierung einer Bürgerkriegsarmee. Jedes Bundesland hat inzwischen polizeiliche Elitetruppen geschaffen..."³⁰⁾, so Koch/Oltmanns.

Das fünfte wiederkehrende Argument für die Militarisierungsthese ist die Entstehung von Spezialeinheiten bei Polizei und Bundesgrenzschutz, wobei einerseits die Ermittlungs- und Fahndungsgruppen im Bereich Staatsschutz (Abt. Staatsschutz, Terrorismus beim BKA), zum anderen aber besonders die auf Gewalteininsatz spezialisierten mobilen oder Sondereinsatzkommandos, Präzisionsschützenkommandos oder die GSG 9 im Bundesgrenzschutz angeführt werden.

Am weitesten in seiner Ausdeutung der "geheimen Sonderkommandos" geht dabei wiederum der KB:

"Als sogenannte Todesschwadronen zeichneten sie sich durch besonders hervorstechende Brutalität und Hau-drauf-Mentalität aus, bereit, gegen Jeder-Mann und Jede-Frau loszustürmen und eine breite Spur schwerverletzter Demonstranten und Passanten zu hinterlassen."³¹⁾

Hier soll nicht abgestritten werden, daß SEKs gegen Demonstranten eingesetzt wurden und daß es (nicht nur) dabei viele Verletzte gegeben hat, ja, daß der Einsatz dieser Gruppen Übergriffe geradezu vorausplant. Trotzdem: Todesschwadronen sind etwas anderes. Sie gehören gerade eben nicht zur offiziellen Polizei oder Armee, sondern sind vom Militär geduldet oder durchgesetzte konspirative Organisationen zur geplanten und systematischen Ermordung oppositioneller Führer oder Bevölkerungsteile. Die Gleichsetzung harter Einsätze bundesdeutscher Polizei gegen Demonstranten mit der Praxis semistaatlicher Mordkommandos in der 3. Welt

Asesinado Cipagauta

Todesschwadron - das Beispiel Kolumbien

Seit 1981 agiert in Kolumbien ein Todeschwadron, das sich MAS-muerte a secuestradores - zu deutsch: Tod den Entführern - nennt. Auf das Konto von MAS gehen zahlreiche Anschläge auf Gewerkschafter, Anwälte, politische Führer der Linken und selbst auf politische Häftlinge im Innern der Gefängnisse. Den Opfern wurde meist durch Anrufe oder auf ihren Namen lautende Beerdigungskarten die Ermordung angekündigt.

Am 9.3.1982 wurde in Bogota der Rechtsanwalt Cipagauta Galvis, Verteidiger in vielen politischen Verfahren, auf offener Straße erschossen. Am Tag darauf veröffentlichte MAS zusammen mit einem Bekennerschreiben eine Liste von 12 Personen, denen mit Erschießung gedroht wurde; darunter die linksliberale Journalistin Maria Jimena Duzan, der Präsident des kolumbianischen Menschenrechtskomitees Vazquez carrizosa und der Schriftsteller Garcia Marquez.

contra María Jimena Duzán

verwischt in unerträglicher Weise die Differenz. Sie macht die Kritik nicht nur unglaublich, läßt sie zum bloßen Propagandatricks verkommen, sondern verwischt die unterschiedlichen Bedingungen des politischen Kampfes in der BRD und lateinamerikanischen Militärdiktaturen bis zur Unkenntlichkeit.

Die These der Militarisierung - fast einheitlich von der Mehrzahl linker Kritiker vorgetragen - hinkt aber nicht nur auf einem Bein. Sie wackelt insgesamt. Ihr wesentlicher Fehler ist, daß die Entwicklung des polizeilichen Apparates als Ganzes seit den sechziger Jahren nicht zur Kenntnis genommen wird und noch weniger die Wandlung der gesellschaftlichen politischen Verhältnisse insgesamt.

So kommt es dann, daß zwar mit allen möglichen Attributen von Strukturwandel geredet wird, aber die Unterschiede zu dem, was vorher war, kaum herausgearbeitet werden. Der Strukturwandel erscheint so als ununterbrochener gleichmäßiger Aufrüstungsprozeß ohne eigentlich neue Qualitäten.

Die historischen Unterschiede vor und nach der zweiten Hälfte der 60er Jahre werden nicht mehr zur Kenntnis genommen, was einem Verlust an historischer Erfahrung gleichkommt. Zum anderen entstehen durch diese isolierende Betrachtungsweise Analysefehler, z. B.:

Denuncian amenazas contra líderes sindicales de Coltabaco

MEDELLIN, febrero 19. (De José Guillermo Herrera. — Los dignatarios a los sindicatos nacional y

Un dirigente de los trabajadores de Coltabaco afirmó hoy que tal situación se agravó con una extraña

Der BGS ist in den 50er Jahren eine klassische paramilitärische Truppe gewesen. Als im Gefolge der Notstandsgesetze 1972 auch der BGS für den Einsatz im gesamten Bundesgebiet unterhalb der Notstandsschwelle zugelassen wurde, handelte es sich allerdings nicht mehr um die alte Truppe, die in den 50er Jahren "Feldschlachten" und "Bandenkrieg" geübt hatte. Sowohl Koch/Oltmanns als auch Gössner/Herzog registrieren, daß der BGS Granatwerfer und ähnliche schwere Waffen am Anfang der 70er Jahre eingemeottet hat und zu einer polizeilichen Einsatzreserve des Bundes umgerüstet wurde. Gössner/Herzog bemerken gar, daß das Konzept sowohl der Bereitschaftspolizei als auch ihres Bruders im Bunde, des BGS, im Zusammenhang mit Demonstrationen sich wesentlich verändert hat. Diese Veränderung schlägt sich allerdings in ihrer Analyse nicht mehr nieder. Hier bleiben sie vielmehr beim Verdikt der "Bürgerkriegsarmee" und heben die Möglichkeit des Einsatzes von Maschinengewehren und Handgranaten hervor.

Sicherlich: Diese rechtliche Möglichkeit existiert und bedarf der Kritik. Sie kennzeichnet aber nicht das Konzept der Demonstrationseinsätze bei Polizei und BGS. Dort dreht sich die Debatte vielmehr einerseits um die Beibehaltung mobiler Drohkonzeppte oder die Einführung einer Taktik, die sich vorzugsweise auf Tränengas oder sogar Gummigeschosse stützt und andererseits um die Frage der rechtlichen Vereinfachung (etwa durch Vermummungsverbot, Auflagen) und der Demonstrationsrechtsänderungen. Dabei ist durchaus legitim, in der Analyse die polizeiliche Potenz deutlich zu machen, die letzten Endes auch in der Möglichkeit des Rückgriffs auf derartige schwere Waffen wie MGs und Handgranaten liegt. Die Handlungsmöglichkeiten stecken aber nicht nur in Waffen, zumal nicht nur in diesen. Eine Kritik, die sich bloß an den vorhandenen Maschinengewehren orientiert oder den Notstand als (rechtliche) Möglichkeit an die Wand malt, statt die Realität der gegenwärtigen Konflikte bei Demonstrationen wahrzunehmen, verliert ihre Schärfe. Beispielhaft zeigt sich das, wo Gössner/Herzog sich mit den Notstandsgesetzen auseinandersetzen:

"(Grundgesetz Art. 91) Abs. 2 sieht gar vor, daß die Bundesregierung Länderpolizeikräfte sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen und ihren Weisungen unterstellen kann, wenn ein Bundesland, 'in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage' ist. Im Klartext: Wird ein Bundesland politisch abtrünnig (beispielsweise durch eine Landesregierung, die nicht bereit ist, etwa bei Massendemonstrationen oder bei Massen- und Generalstreiks mit eigenen Polizeikräften einzuschreiten), so kann der Bund das Land mit Hilfe von BGS-Besatzungskräften und Polizeigewalt bei der (Bundes)stange halten."³²⁾

Gössner/Herzog übersehen nicht nur, daß Art. 91,2 des GG schon 1949 im GG enthalten war. 1968 wurde nur noch der BGS verfassungsrechtlich eingebaut. Daß der Einsatz des BGS selbstverständlich auch im Falle des Art. 91,2 GG vorgesehen war, ist bereits in den Bundestagsdebatten der Jahre 1951 ff. erklärt worden. Die Notstandsgesetze waren Endpunkt ei-

ner Entwicklung, die mit dem Aufbau von BGS und Bundeswehr seit Anfang der 50er Jahre begann und Anfang der 70er Jahre beendet war, die des militärischen Polizeikonzepts. Die neue Entwicklung, der Strukturwandel, liegt gerade nicht auf diesem Gebiet. Das Schielen auf den Notstand verbaute auch die Wahrnehmung des weitaus wichtigeren Teils des Musterentwurfs: Die Ablösung von dem, die polizeilichen Handlungen begrenzenden Begriff der konkreten Gefahr und der Verrechtlichung von Kontrollstellen, des rechtlichen Pendant zum Ausbau des informations-technischen Netzes der Polizei.

2. Zur Rezeption der neuen Informationstechnologien

Herold - "Ansichten eines Polizeiphilosophen"³³⁾

Die Meinungen und Vorstellungen des ehemaligen BKA-Präsidenten Herold haben nach wie vor einen prägenden Einfluß auf die Darstellung des Problems der Informationstechnik und Präventionen auch bei den Polizeikritikern. Tatsächlich muß man dem bis zur Langweile immer wieder als "Kommissar Computer" verspitznamten Ex-BKA-Präsidenten zugestehen, daß seine Überlegungen im Unterschied zu denen anderer Polizeiführer auch wichtiges zu grundsätzlichen Problemen abgeben. Rezipiert wurden sie allerdings meist da, wo in ihnen in allgemeiner Form zu den "gesellschaftssanitären" Aufgaben und Möglichkeiten der Polizei und der Polizeitechnik Stellung genommen wurde und anhand dieser Möglichkeiten sozialdemokratisch orientierte Reformvorstellungen entwickelt wurden. Diese Philosophie ist von großen Teilen der Kritiker für die Realität selbst gehalten und weit überschätzt worden. Während die Effekte des Reformschubs in der Polizei, besonders in technologischer Hinsicht nach wie vor deutlich zu spüren sind, hat sich der Reformton schon längere Zeit abgeschliffen und ist technischer Sachlichkeit gewichen. Genau dies ist allerdings in den Publikationen der Polizeikritiker nicht bedacht worden. Sie (auch wir) folgten der sozialreformerischen Rhetorik, die die ersten Jahre der neuen Polizeitechnologie begleitete. Bei den frühen Publikationen zum Thema Informationstechnik bei der Polizei ist ein solcher programmatischer Bezug verständlich. Bezog man doch die Informationen über die Technik vor allem aus dem Munde ihrer Schöpfer und nicht aus den nur rudimentär vorhandenen Kenntnissen über die Funktionsweise der Apparatur und drängte sich der Zusammenhang von sozialdemokratischer Reform und Polizeiausbau geradezu auf.

Auch wir haben -sowohl im Ländervergleich zu den "Ansätzen einer neuen Polizei"³⁴⁾ als auch in dem Artikel über "Innere Sicherheit und soziale Reformpolitik" unsere Folgerungen zu stark aus der Präventionsrhetorik Herolds u.a. gezogen statt aus der eigentlichen Sache. Die Darstellung der Verzahnung von Technik und Organisation, die erst größere Effizienz und damit die Voraussetzung solcherart von Prävention schafft, kommt in diesen Aufsätzen zu kurz.

Leider hat auch die Aufnahme des von Sebastian Cobler geführten Interviews mit Herold keine Klarstellungen der Differenzen zwischen Wirklichkeit und der Ideologie der neuen Polizei geschaffen. Die liegt nicht unbedingt an der Veröffentlichung selbst, aus der im Grunde deutlich hervorgeht, daß es sich bei den Ausführungen Herolds nicht um die offiziellen Stellungnahmen einer Behörde handelt, sondern um die Meinungen, Gefühle, Wahrnehmungen einer Person. Diese Differenz war zwar nicht deutlich betont worden, hätte bei aufmerksamer Lektüre aber ohne weiteres wahrgenommen werden können.

Zur Darstellung der Technik

Die Effekte dieser z. T. fehlgelaufenen Debatte über EDV und Prävention sind insbesondere in den neuen Publikationen spürbar. Während zumindest die Versatzstücke Herold'schen Denkens hier auch nach dessen Ausscheiden aus dem BKA und der öffentlichen Auseinandersetzung um polizeiliche Informationstechnik fleißig weiter traktiert werden, ist die Sachkenntnis in bezug auf diese Technik weitgehend auf dem Stand der Publikationen von 1978/79 stehengeblieben. Letztere haben die Debatte auch nachhaltig geprägt:

- Koch/Oltmanns verwenden einen wesentlichen Teil ihrer Argumentation auf die Kritik polizeilicher Informationssysteme und führen hier insbesondere - wenn auch sehr plakativ und zuweilen in dramatisierender Sprache - Beispiele für beobachtende Fahndung und deren Folgen an.

- Ganz anderer Natur war der Beitrag Wilhelm Steinmüllers im Kursbuch 56. Im Unterschied zu den meisten Kursbuchbeiträgen handelte es sich hier um einen auf grundsätzliche Informationsvermittlungen ausgerichteten und mit Fakten, Daten und Schätzungen angefüllten Artikel. Unter der Überschrift "Der aufhaltsame Aufstieg des Geheimbereichs" zeigt Steinmüller die wesentlichen Strukturen von INPOL und NADIS, gibt Schätzungen über die Zahl der in polizeilichen Daten gespeicherten Personen, ordnet neue Gesetzesmaßnahmen in diesem Zusammenhang ein.

- Wenn auch weit stärker an Fällen orientiert, so gibt doch auch die zunächst im Spiegel erschienene Serie von Bölsche eine vernünftige Darstellung der Funktionsweise von INPOL und, soweit das überhaupt möglich ist, von NADIS.

Die hier untersuchte neuere polizeikritische Literatur zehrt, was die Frage der polizeilichen Datenverarbeitung betrifft, von den alten Beiträgen. Eigene Recherchen und Aktualisierungen sind kaum vorgenommen worden. Polizeiliche Literatur, wie den vom BKA herausgegebenen Überblicksband von Wiesel und Gerster³⁶⁾, die im Detail die technische Infrastruktur polizeilicher Informationssysteme darstellt, ist offensichtlich nicht ausgewertet worden. An polizeilicher Literatur werden hier vor allem konzeptionelle Herold-Aufsätze sowie markante Zitate von anderen Polizeiführern oder von Politikern eingebracht.

Kutscha u.a. bleiben bei ihrer Bewertung des Problems "Überwachungsstaat" vollkommen in ihrer vorher angegebenen These von der Militari-

sierung der Polizei. Wo die Wirklichkeit nicht so richtig paßt, muß gebogen werden. Beispielhaft ist hier der Aufsatz von Schneider zum Thema Bundeskriminalamt. Darin findet sich z. B. folgende für die Art der Argumentation recht typische Satzfolge:

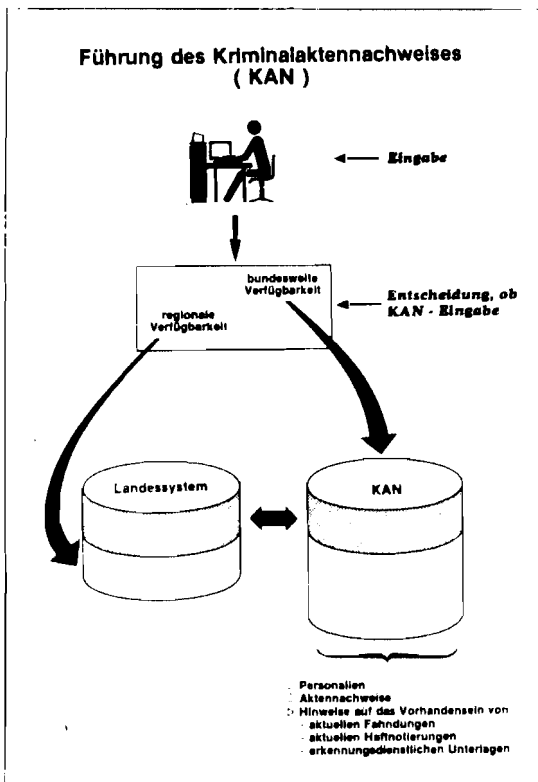
"Am 29. Juni 1973 trat ein neues BKA-Gesetz in Kraft, das die Aufgaben des Amtes wesentlich erweiterte. 'Krisenstab', 'Nachrichtensperre' und 'Zielfahndung' fanden ebenso Eingang in die Umgangssprache wie 'Todesschuß'. 'Modell Deutschland zog die Panzerweste an'. Fragt man nach den Gründen dieser zweiten Remilitarisierung, diesmal nach innen, scheiden zwei Dinge aus (da sind Kriminalzuwachs und Terroristen, d. Verf.).³⁷⁾

Der Kernpunkt des neuen BKA-Gesetzes hätte den Autor sofort zum Thema führen müssen: Zum BKA als Zentrale des elektronischen Datenverbunds, den er anschließend zusammenhängend hätte darstellen können. Stattdessen präsentiert er uns ein Sammelsurium von kaum verbundenen Schockbegriffen, die aber allesamt nicht im BKA-Gesetz zu finden sind und auch nicht den Kern der Funktionen des BKA ausmachen. Im dritten Satz wird uns statt der erhofften Aufklärung des Zusammenhangs ein neues Klischee gegeben: Modell Deutschland (worin besteht es?) in Panzerweste. Satz vier enthüllt uns dann, was die Welt von BKA-Gesetz, Nachrichtensperre, Krisenstab bis Modell Deutschland im innersten zusammenhält: die Militarisierung.

Eine genauere Darstellung von INPOL und NADIS erhält der Leser in dem ganzen Aufsatz, ja in dem ganzen Buch, an keiner Stelle. Er hat bei den später folgenden Erläuterungen das Gefühl, daß das Verbindende von INPOL, PIOS, COD u.a. darin besteht, daß es Abkürzungen sind. Den Charakter von INPOL als System, als Verbund der Datenverarbeitungsanlagen der Polizei in Bund und Ländern mit einer Struktur, die nicht nur den Informationsfluß, sondern die ganze polizeiliche Organisation und Arbeit bis hinunter zum Streifenbeamten am Datenfunkterminal trägt, lernt der Leser hier nicht verstehen. Das Buch, das 1981 herausgegeben wurde; ist nicht nur voll von obigen Platitüden, sondern strotzt von Inaktualitäten. Beispielsweise wird die Zahl der Datenendgeräte mit 1.400 angegeben. Im Januar 1981 gab es aber bereits 2.300 Terminals, "knapp 200 mehr als vor Jahresfrist"³⁸⁾ im Januar 1980.

Die Zahl 1.400 dürfte Schneider aus dem Kursbuch-Artikel Steinmüllers haben. Aus Bölsches Recherchen 1978 bezieht er die Erkenntnisse über den bis dahin uneingeschränkt geltenden Datenverbund zwischen den Informationssystemen der Polizei, INPOL, und dem der Nachrichtendienste, NADIS. ("NADIS ist datenbunrig, NADIS vergißt nicht, an NADIS hat auch das BKA Anteil..."³⁹⁾ Die Entkoppelungen der direkten Leitungen zwischen INPOL und NADIS im Jahre 1978 durch den damals neuen liberalen Innenminister Baum, auf Druck der demokratischen Teile der Öffentlichkeit durchgesetzt, hat Schneider verschlafen. Ebenfalls verschlafen hat er einen anderen Halberfolg der Datenschützer. Der zentrale Personenindex, lange Zeit das Großprojekt im Rahmen von INPOL, eine Personendatei über die in Bund und Länder geführten Daten aller "polizeilich relevanten Personen" samt Fundstellenhinweis, wird so nicht ein-

geführt werden. 1980 beschloß die IMK trotz lautstarker Proteste der Polizeiführungen, nur einen zentralen Kriminalaktennachweis (KAN) mit überregional relevanten Personendaten zu installieren. Damit sind viele, vor allem Daten über Bagatelldelikte, aus dem zentralen Verband heraus. Daß dieser Erfolg spätestens mit Fertigstellung von DISPOL, der Verma- schung des polizeilichen Datennetzes mit dem BKA und den Landeskrimi- nalämtern, dem Bundeszentralregister, dem Ausländerregister und dem Kraftfahrtbundesamt auf der oberen Netzebene, von der polizeitechni- schen Entwicklung aufgeessen sein wird, ist eine andere Sache. Sie hätte dem Leser aber mitgeteilt werden müssen.



"Kriminalakten von Be- schuldigten und tatver- dächtigen Perso- nen, deren Delikte nicht unter die KAN-Kriterien fallen, werden also nicht im KAN, sondern ggf. nur in den Aktennachweis- systemen der jeweiligen Länder registriert. Die Aktenfundstellen stehen dann zwar den Polizei- dienststellen des jewei- ligen Landes, nicht jedoch denen anderer Länder für Direktankünfte zur Verfügung."

Text und Abb. in: Küster: Das INPOL-Sy- stem: Zielsetzungen und Ausbaustand 1982, in: Krimi- nalistik, Nr. 1/1983, S. 41

Gössner/Herzog bieten in ihrer Darstellung wie Koch/Oltmanns viele gut recherchierte Fälle aus dem Bereich des polizeilichen Einsatzes von Datentechnologie. Wie insgesamt in dem Buch, so sind auch hier die Fälle überzeugend dargestellt. Doch der Anspruch von Gössner/Herzog ist eben, wie schon in dem Titel "Der Apparat" ausgedrückt, nicht nur, Fälle dar-

zustellen, sondern zu zeigen, daß es sich statt um Einzelereignisse um ein System handelt. Problematisch dabei ist nicht nur, daß sie an keiner Stelle genauer beleuchten, was denn das Verhältnis von Normalität und Übergriff ist, da die Fallbeschreibungen meist recht unverbunden neben dem systematischen stehen.

Im Bereich der Datenverarbeitung ist die Darstellung aber zusätzlich fehler-, lückenhaft und schlecht recherchiert. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Gössner/Herzog reden von 12.000 Datenendgeräten bei INPOL. Dies ist aber, wie schon bei Schneider angemerkt, nicht die aktuelle Zahl: Die gegenwärtig höchste liegt bei "über 2.500".^{39a)} 12.000 ist bei Bölsche als die angestrebte Endaufbaustufe genannt.

- Die Autoren veranschlagen DISPOL (wohl unter Mißverständnis des Steinmüller-Artikels) als die Verbindung der "Spezial- und Unterdateien des Bundes und der Länder sowie die Verbindung zu den Fremddateien".⁴⁰⁾

Darunter fassen sie ebenfalls die Direktverbindung zwischen INPOL und NADIS, die nicht mehr existiert, und nie etwas mit DISPOL zu tun hatte. Die INPOL-Dateien sind auch heute schon verbunden. DISPOL geht aber erheblich weiter. Es handelt sich hier um ein System, bei dem die digitalen Übertragungsformen für polizeiliche Informationen integriert werden: Bildfunk, Datenfunk, Sprechfunk (also unter anderem das Fernschreibnetz) und bei dem dieses Netz "vermascht" wird. D. h. im Unterschied zu bisher, wo die Datenkommunikation über die Landeskriminalämter oder direkt zwischen den Datenendgeräten in der zentralen Datenverarbeitungsanlage beim BKA läuft, soll in DISPOL etwa jedes LKA mit jedem anderen direkt kommunizieren können, d. h. auch Polizeidienststellen verschiedener Länder über die Landeskriminalämter miteinander.

- Auch Gössner/Herzog haben Schwierigkeiten mit dem ZPI. Sie führen in ihrer recht verwirrenden Überblicksgraphik - die alte bei Bölsche war wesentlich klarer - sowohl den Kriminalaktennachweis als auch den ZPI an.

Präventionsbegriff

Die zentralen Kriterien der Analyse sind durch die Wahrnehmung der neuen Technik im Grunde nicht beeinflusst worden. Nach wie vor gilt das Paradigma der Militarisierung, dem Begriffe wie Prävention und andere untergeordnet werden. Sehr deutlich wird dies beispielsweise in der Präventionsvorstellung, die Martin Kutscha anbietet:

"Mit seinen disziplinierenden und abschreckenden Wirkungsmechanismen ist das Konzept der totalen Überwachung und Bespitzelung gerade darauf angelegt, die Entwicklung einer solchen 'Lage' (den inneren Notstand, d. Verf.) schon in ihren Anfängen zu verhindern. Darüber hinaus zielt dieses Modell der Prävention gegen jegliche Versuche, gegen die Politik kapitali-

stischer 'Krisenbewältigung' konsequenten Widerstand der Lohnabhängigen und ihrer Organisationen zu entwickeln.⁴¹⁾

Nach Schumann sind es die Folgen der Arbeitslosigkeit, denen per Kriminaltechnik vorgebeugt werden sollte:

"Ein wesentliches Prinzip des staatlichen Unterdrückungsapparates ist es, auf 'alle Eventualitäten' rechtzeitig vorbereitet zu sein. Den Planspielen der 60er Jahre folgten die kriminaltechnischen Forschungen. Im Zeitalter der Mikroelektronik ist die Polizeigewalt gehalten, neue Forschungen und Planspiele zu betreiben:

Seit 1978 unterstützt das Bundeskriminalamt eine empirische 'Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozialabweichende Verhalten der Bevölkerung' - Kurztitel: 'Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung'.

Daß millionenfache Arbeitslosigkeit, wachsende soziale Unsicherheit und fehlende Zukunftsperspektive zum organisierten Widerstand führen müssen, hat auch die Polizei längst erkannt. Im Auftrag einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe wurde eine 'wissenschaftliche Projektgruppe zur Erforschung der Ursachen des Terrorismus' gebildet.⁴²⁾

Wenn auch nicht im "gewerkschaftlich orientierten" Stil geschrieben, so bleiben doch auch Gössner/Herzog auf dieser Ebene. Für sie ist Prävention auch nur synonym für vorverlegten Staatschutz und alltägliche "staatliche Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte".⁴³⁾ Sinn des Kobs beispielsweise, so wird die Aussage eines Kontaktbereichsbeamten aus dem Zeit-Magazin zitiert, sei es insbesondere, "die Linken besser in den Griff zu bekommen".⁴⁴⁾

Durch diese eingeschränkte Betrachtungsweise werden weder die Funktionen der Technisierung und Organisationsreformen der 70er Jahre noch die Intentionen der polizeilichen Reformer erklärbar. Noch nicht einmal die "gewerkschaftlich orientierten", Kutscha u.a., nehmen zur Kenntnis, daß es gerade Polizeigewerkschafter waren, die in den späten 60er Jahren mit Präventionsmodellen gegen militaristische Konzepte innerhalb des Apparates Sturm liefen. Zwar berufen sich diese Autoren fortlaufend auf die Gewerkschaften; indem sie aber an ihrer Militarisierungsthese festhalten, wird ihnen der Unterschied zwischen militaristischen und präventiven Polizeikoncepten und damit auch die Intention jener Polizeigewerkschaftler nicht verständlich. Prävention wird in erster Linie als direkte politische Kontrolle verstanden. Daß es unterschiedliche Präventionsmodelle gibt, kommt nicht zur Sprache. Hier bleiben alle Katzen grau.

III. Erklärungsmuster : Krise - Bewegung - Repression

Schon in den beiden vorangegangenen Abschnitten war dargelegt worden, daß der Ausbau polizeilicher Apparate im wesentlichen als Militarisierung begriffen wurde. Mit diesem traditionellen Begriff kann aber die neue Realität, wie sie vorzugsweise in der Präventionsdebatte und im Aufbau von EDV-Systemen, aber auch im unmittelbaren Gewalteininsatz selbst zum Ausdruck kommt, nur unzureichend gefaßt werden. Dieser be-

grifflichen Verengung durch die traditionelle Wahrnehmung der Phänomene entsprechen die ebenfalls traditionellen ökonomistischen Erklärungsansätze. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sich Begriffe und Stil von Fall zu Fall wandeln. Grundzug des Gedankengangs ist die Annahme eines Zyklus: Ausgangspunkt ist die ökonomische Krise, die gesellschaftliche Gegenbewegung hervorbringt: die Studentenbewegung, die spontanen Streiks am Übergang zu den 70er Jahren etc.; auf die zunehmende Unruhe oder auch nur auf die Gefahr der Unruhe hin reagiere der Staat mit politischer Repression, mit militärischer oder paramilitärischer Gewalt.

Der KB geht in seiner Analyse am weitesten: Wie schon oben gezeigt, werden sämtliche Phänomene auf die Theorie des Neuen Faschismus hin ausgelegt, teilweise durch simple Gleichsetzung mit Institutionen des faschistischen Deutschlands (Reichssicherheitshauptamt, GeStaPo...) oder lateinamerikanischen Militärdiktaturen.

Ähnlich wie der KB, wenn auch in der Wertung anders, versuchen Schumann, Kutscha et.al., aber auch Gössner/Herzog, ihre These der Militarisierung mit Zitaten aus der Mottenkiste von Politikern und Polizei oder Geheimdienstoberen zu belegen, in denen die Gefahr des Aufstands oder des staatlichen Autoritätsverlustes möglichst drastisch beschworen wird. Statt wie sonst der Großmüligkeit von etablierten Politikern gegenüber kühlen Kopf und kritische Analyse zu bewahren, gelten hier Zitate von Herold bis Nollau, von Schwartz, Rheinland-Pfalz, bis Schmidt als Evangelium.

Auch die Idee, daß sich die Realität in der Wahrnehmung der Staatsschützer gebrochen haben könnte, daß es sich hier um einen aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung herrührenden Fall von professioneller Deformation, von spezifisch "falschem Bewußtsein" handeln könnte, kommt Kutscha nicht. Die Realität der Polizei und der Gesellschaft, auf die sie sich bezieht, wird nicht mit dem Bewußtsein der Staatsschützer konfrontiert. Ideologiekritik findet nicht statt. Das Ergebnis dieser Analyse ist deshalb reichlich ungenau, die Begriffe beliebig: Sind es oben auf S. 13 noch die Lohnabhängigen und "ihre" Organisationen, die Gewerkschaften, so heißt es unten nur noch "politisch mißliebige Personen". Schneider macht es dann nicht unbedingt klarer, wer denn nun der Gegner der Polizei sei:

"1967 hatte es die erste Wirtschaftskrise gegeben, die das Ende der Wirtschaftswunderzeit ankündigte. Die außerparlamentarische Protestbewegung der Jugend und die Septemberstreiks 1969 der Arbeiterschaft hatten Oppositionspotentiale gezeigt, legale linke Organisationen begannen (? , d. Verf.) ihre Tätigkeit, darunter wieder ein kommunistische Partei seit 1968."⁴⁵⁾

Es folgt, zwei Zeilen danach, ein Herold-Zitat über die Notwendigkeit wachsender Unruhe vorzubeugen. Auf dem Hintergrund einer dünnen und beliebigen Materialauswahl werden interpretierende Thesen in der Pose desjenigen vorgetragen, der nicht nur die vordergründigen Ereignisse, sondern auch die gesellschaftlichen Hintergründe sieht. Kutscha u.a., von denen wir gesehen haben, daß sie einen großen Teil ihres bescheidenen Faktenwissens zur polizeilichen Datenverarbeitung von Steinmüller und

Bölsche beziehen, werfen besonders letzterem vor, "politische Kernfragen, die gesellschaftlichen Hintergründe" auszublenden. Bölsches an der Darstellung von INPOL und NADIS orientierter Bericht sei in seiner Warnung vor den Gefahren der Technik "individualisierend" und "technikfeindlich".⁴⁷⁾ Stattdessen präsentieren sie uns - nicht aus der Analyse des dargestellten Materials, sondern aus drittrangigen Zitaten heraus - eine Argumentation, in der die Fakten untergeordnet werden unter die schon fertige Analyse.

In derselben Richtung wie Kutscha äußert sich Schumann. Polizei dient seiner Ansicht nach direkt und ungebrochen den Monopolinteressen:

"Diese Entwicklung war abzusehen. Schon in den sechziger Jahren machte die Polizei mobil. Im Zusammenhang mit dem raschen Ausbau und der Umrüstung der Bundeswehr erweiterten sich Aufgaben und Kompetenzen der Polizei sprunghaft wie die Ausgaben für 'öffentliche Sicherheit'. Es wurde Alarm geschlagen - vor allem von Vertretern der Industrie: Die Bundesrepublik, erst zwölf Jahre alt, stand kurz vor ihrer vierten Wirtschaftskrise."⁴⁸⁾

"Mit zunehmenden inneren Widersprüchen und tiefgreifenden Krisenerscheinungen wuchs in der Bundesrepublik nicht nur massenhafter Widerstand aus der Bevölkerung, sondern auch die Angst des Staates vor einschneidenden sozialen Veränderungen."⁴⁹⁾

"Polizei schützt aber nicht nur Monopoleigentum, sie sorgt auf Befehl auch dafür, daß neues entstehen kann: Sie macht den Weg frei, um kapitalgünstige Infrastrukturen zu schaffen, um neue Transportwege durch Naturschutzgebiete zu schlagen, Flüsse für größere Schiffe nutzbar zu machen, Kanäle zu bauen und Einflugschneisen zu betonieren.

Polizei hilft, wenn sich Bürgerprotest zu nah an Betriebstoren Luft macht, die Vernichter von Arbeitsplätzen an die soziale Verpflichtung ihres produktiven Eigentums erinnern will oder die Gesundheitsgefährdung von umweltverpestenden Konzernabfällen anprangert.

Polizei ist zur Stelle, wenn Arbeitslose demonstrativ an der Villa des für ihr Schicksal verantwortlichen Aktionärs vorbeiziehen.

Polizei ist gegenwärtig und allzeit bereit, wenn es um den Schutz der herrschenden Ordnung und der staatlichen Sicherheit geht. Sie ist, was sie sein soll: schnelle Eingreiftruppe gegen gesellschaftliche Veränderungen und sozialen Fortschritt im Innern."⁵⁰⁾

Das sei die "präventive Verhinderung der offenen Krise".⁵¹⁾

Wenn auch nicht mit dem Nebel derartig vieler Andeutungen versehen, bleiben auch Gössner/Herzog weitgehend in diesem Rahmen. Sie führen insbesondere in dem zusammenfassenden Abschnitt "Ermittlungsergebnisse" eine ganze Reihe von Gründen für den Ausbau an: Urheber und damit verantwortlich für diese Entwicklung sei die SPD. Die wesentliche Ursache aber wird auch hier im Krisenzusammenhang der späten 60er Jahre gesehen:

"Es waren Zeiten der Krise, der Unruhe und des Umbruchs: Die erste Wirtschaftsrezession von 1966/67, Massenstreiks, die Studentenbewegung, die Schaffung der großen Koalition aus CDU und SPD, die Verabschie-

derung der Notstandsgesetze, wenig später die Bildung der 'kleinen Regierungskoalition' aus SPD und FDP, dann die sog. Ölkrise sind nur die knappen Stichworte für diese Entwicklungsphase.⁵²⁾ Und mehr als Stichworte und ein Herold-Zitat geben uns die Autoren auch nicht, um ihre These von der Notstandsvorsorge, gleich Prävention, zu untermauern.

Wie teilweise widersprüchlich zum vorhergehenden Text die Ergebnisse sind, zeigt sich da, wo Gössner/Herzog zu Recht anführen, die politische Repression in den 70er Jahren sei vor allem deshalb widerstandslos hingenommen worden, weil große Teile der Bevölkerung autoritäre Grundhaltungen hätten. Gegen just jenes mehrheitlich staatsreue "Volk", so wurde 30 Seiten vorher in der Überschrift bedeutet, richte sich die Aufrüstung mit Gummigeschossen und anderem: "Aufrüstung gegen das Volk".⁵³⁾

Die Argumentation unserer Autoren geht also über das Schema "Krise erzeugt Widerstand, Widerstand löst Reaktionen aus" nicht hinaus. Die Auslöser/Opfer/Opponenten von staatlichen Repressionen werden dann nach politischem Belieben benannt: das Volk, die "Massenkämpfe", "alle fortschrittlichen Menschen", die "politisch mißliebigen" oder auch die Organisationen der Lohnabhängigen oder am Ende gar eine 0,1 %-Partei.

Die ökonomische und politische Krise Mitte der 60er Jahre hatte ohne Zweifel einen erheblichen Einfluß auf Veränderungen auf dem Sektor der Inneren Sicherheit des darauffolgenden Jahrzehnts. In den 70er Jahren erfolgte aber nicht unbedingt ein quantitativer Ausbau, wie er in dem Begriff "Aufrüstung" steckt, eine bloße Verschärfung der Methoden und Instrumente der Kontrolle.

Die Veränderung der 70er Jahre ist vielmehr ein Wandel in der Struktur, eine qualitative Veränderung polizeilich abgesicherter politischer Herrschaft. Bis hinein in die Instrumente und Organisationsformen läßt sich dabei gerade eine Abkehr von der alten Dichotomie der Krisen - versus Normallage dingfest machen. Sowohl in der Darstellung der Phänomene als auch in den Erklärungsmustern bleiben die genannten Publikationen jedoch bei Mustern, die einseitig die politischen Elemente hervorheben. Gössner/Herzog vermerken zwar in ihren "Ermittlungsergebnissen" eine Veralltäglichung polizeilicher Tätigkeit, der Gang ihrer Darstellung und ihrer Interpretation dieses Begriffs zeigen aber in eine andere Richtung.

In seiner stärker theoretisch ausgerichteten Schrift grenzt sich Joachim Hirsch von der politisch motivierten Verengung der Analyse in der Agitationsliteratur ab. Schon im Titel "Der Sicherheitsstaat" ist auf eine qualitative Veränderung verwiesen, auf einen neuen Staatstypus.

Die Entstehung des Sicherheitsstaates erklärt Hirsch als eine Funktion der "Durchkapitalisierung" der Gesellschaft. Mit der wachsenden Durchdringung der Gesellschaft zerstöre das Kapital seine natürlichen und naturwüchsig gesellschaftlichen Voraussetzungen permanent selbst und mache damit den regulierenden, kontrollierenden und normalisierenden Eingriff des Staates von Nöten.

Die Zunahme der staatlichen Tätigkeit führte zu einer inneren Veränderung

- zur Zentralisierung von Funktionen,
- zur Bildung von informellen Entscheidungsgremien auf der einen, bei wachsender Bedeutungslosigkeit von Parlamenten auf der anderen Seite,
- zur Bürokratisierung von Parteien und Gewerkschaften; in Parteien, vor allem in der SPD, und Gewerkschaften führe dies zu einer Tendenz des Korporativismus,
- die Organe der Massenintegration seien in ihren Zielen stärker an die Interessen des herrschenden Blocks angebunden. Sie müßten sich innerorganisatorischer Kritik und Abweichung abgrenzen und diese maßregeln, während auf der anderen Seite eine "paradoxe Mobilisierung" von partei- und staatstreuen Interessen stattfinde. Es entstehe die korporativistische Spaltung der Gesellschaft in "ein kapitalistisch-produktives Zentrum und eine 'Peripherie'" marginalisierter Individuen und Gruppen, und "ausgegrenzter Bedürfnisse und Motive quer durch die Individuen."⁵⁴⁾

In diesem auf Sicherheit und Kontrolle ausgerichteten staatlichen System kommt den Sicherheitsapparaten eine dominante Stelle zu:

"Die Eigentümlichkeit dieser Entwicklung besteht darin, daß der Staat als Agentur präventiver Normalisierung und Disziplinierung seine sozialstaatlichen und sozialisierenden Funktionen ausdehnt und gleichzeitig immer offener als außenkonstitutioneller Gewaltapparat gegenüber Abweichlern und Störern auftritt, Sozialstaatlichkeit in der innerstaatlichen Feindklärung ihr Korrelat findet, die Durchstaatlichung der Gesellschaft von Zugriff der Überwachungs- und Kontrollagenturen auf alle gesellschaftlichen Sphären und Institutionen begleitet wird."⁵⁵⁾

"Verdächtig ist, wer sich nicht reibungslos in den fordistischen Arbeits- und Konsumzirkel einpaßt, sich nicht widerspruchlos verwalten und in fremdbestimmte Funktionszusammenhänge einspannen läßt..."⁵⁶⁾

Dieser Wertung, in die - wenn auch sehr allgemein - die besagte Aufhebung der Trennung von Normal- und Krisenvollzug eingeht, steht einere Darstellung der Phänomene des Sicherheitsapparates gegenüber, die, wie die Agitationsliteratur, weitgehend in den traditionellen Begrifflichkeiten steckenbleibt. Statt selbst zu recherchieren, erklärt Hirsch die Entwicklung der Sicherheitsapparate für "gut dokumentiert". Ohne klare Gliederung und ohne systematische Interpretation von Fakten, ohne Bezug auf die polizeiliche Fachliteratur, wohl aber unter Präsentation von allgemeinen Herold-Zitaten führt Hirsch letztlich die gleichen Punkte zur Darstellung des Strukturwandels an wie die von ihm kritisierte Agitationsliteratur: die Notstandsgesetze, die Berufsverbote, den Umbau des BGS zur "Bürgerkriegsarmee" mit "Bürgerkriegstraining", den Aufbau eines "zentralisierten und computertechnisch perfektionierten Datenerfassungs- und Auswertungssystems, das tendenziell alle gesellschaftlichen Individuen und Sphären"⁵⁷⁾ umgreift, etc.

Daß die These der Alltäglichkeit, wie sie in dem Fordismus- und Normalisierungsargument enthalten ist, der Bürgerkriegsthese widerspricht,

fällt dabei nicht mehr auf. Die Unsicherheit des Autors in bezug auf die empirische historische Grundlage seiner Argumentationen zeigt sich u. a. an der auffälligen Häufung von Abschwächungsklauseln und Tendenzbegriffen. Die zugrundeliegenden Untersuchungsbereiche werden jeweils nur angerissen und nicht nach stichhaltigen Belegen durchforstet. Dies zeigt sich auch an dem "ausbeuterischen" Umgang mit Literatur. Die Zitate und Beispiele aus der von ihm verarbeiteten Literatur werden meist nur komplementär zueinander gesehen; es scheint, als gäbe es unter den Analysen der Einzelbereiche keine ernstzunehmenden Kontroversen.

Die Gedankenführung des Buches folgt gerade nicht der Forderung, die Hirsch selbst aufstellt, nämlich die Staatsanalyse historisch und konkret zu fundieren. Es findet sich kaum eine Vorstellung eines zeitlichen Ablaufs. Wann und womit beginnt die Periode, wann und wo endet sie? Ich bin mir darüber im klaren, daß eine strikte Periodisierung für gesellschaftliche Prozesse langfristiger Natur sehr schwierig, fast unmöglich ist. Trotzdem lassen sich aber vorher und nachher, alt und neu benennen und müssen benannt werden, wenn der Sicherheitsstaat als qualitativ neuer Staatstypus vom bisherigen kapitalistischen Staat unterschieden werden soll. Dies tut Hirsch aber nicht. So führt er etwa in bezug auf den Sicherheitsapparat Beispiele an, die zeitlich nicht zusammenpassen oder deren Stellenwert zumindest problematisiert werden müßte: Die Herausbildung einer zweistufigen Legalität etwa ist nicht erst ein Ergebnis des modernen Sicherheitsstaates, sondern - Otto Kirchheimer hat es herausgearbeitet - Kennzeichen aller bürgerlichen Verfassungsstaaten. Die Einbeziehung des Notstands in die Legalität selbst zeichnet den deutschen Rechtsstaat seit dem letzten Jahrhundert aus. Die Aufstellung von militarisierten Truppenpolizeien war kennzeichnend für die Weimarer Republik und die 30er Jahre. Sie ist gerade im modernen Sicherheitsstaat nicht mehr, jedenfalls nicht mehr in dieser Form, zu finden. In der Bearbeitung des historischen Materials in Sachen Polizei teilt Hirsch die Mängel der Agitationsliteratur. Indem er sich vielfach gerade auf diese stützt, Unterschiede und Probleme nicht herausarbeitet, verfällt er, der er Zusammenhänge, Entwicklungen verdeutlichen will, wiederum den Fehlern und Mißverständnissen derer, deren kurzen Atem er vorher kritisiert hat.

Die Prozesse, die Hirsch, wenn nicht im einzelnen, so aber dennoch zusammenfassend hätte darstellen sollen, verschwimmen zu bloßen Tendenzen. So ist es auch kein Wunder, daß das Wort "tendenziell" einen zentralen Stellenwert erhält und Hintertürchen an allen Ecken und Enden auf tut. Die neue gesellschaftliche Funktion der Polizei kann so nicht erklärt werden.

IV. Objektivismus der Analyse - Voluntarismus der Handlungsanleitung

Sowohl in der Agitationsliteratur als auch in Hirschs theoretischem Versuch stoßen wir auf eine Darstellung, die polizeiliche Gewalt und Kontrolle als immer dichter und nahezu bruchlos werdend, den Prozeß dahin als einen objektiv bedingten, notwendigen erscheinen läßt.

Vergleicht man die Analyse mit den angegebenen praktischen Konsequenzen, so stößt man auf ein nicht zu überbrückendes Mißverhältnis:

- Joachim Hirsch leitet (s. oben) die "umfassende Tendenz" zur Überwachung und Kontrolle, die Entstehung des modernen Sicherheitsstaats als zwingende Tendenz aus den "objektiv veränderten Vergesellschaftungsformen"⁵⁸⁾ ab. Er spricht vom "Bedarf an präventiver Sozialkontrolle"⁵⁹⁾, zu deren Zweck ein technischer Apparat erstellt wurde, der "tendenziell alle" erfaßt. Angesichts einer solchen unausweichlichen historischen Entwicklung kann die nur allgemeine Behauptung der Labilität des Sicherheitsstaats und die Existenz von neuen sozialen Bewegungen nur ein geringer Trost sein.

- Kutscha u.a. öffnen den Blick:

"Die Erkenntnis der gesellschaftlichen Hintergründe öffnet den Blick für wirksame Alternativen zum Überwachungsstaat, für die sozialen Bedingungen einer Zukunft ohne Angst."⁶⁰⁾

Ihre Lösung:

"Es wird von der Kraftentfaltung der Gewerkschaften, der demokratischen Bewegung insgesamt abhängen, ob es gelingt, die Gefahr der 'zunehmenden Transformation der Bundesrepublik in einen polizeilichen Obrigkeitsstaat' abzuwehren."⁶¹⁾

Die Probleme der inneren Sicherheit

Nach meiner persönlichen Auffassung gibt es in der Frage der Sicherung im innerpolitischen Raum drei beachtliche Kräfte. Das eine ist die Polizei. Das zweite ist die Bundeswehr, und das dritte ist der Deutsche Gewerkschaftsbund. Das sind drei de facto Machtfaktoren innerhalb der inneren Politik Deutschlands. Das muß man einfach sehen.

So MdB Dr. Friedrich Schäfer, SPD, 1963, auf einer ÖTV-Tagung
Quelle: ÖTV (Hrsg.) Die Polizei - Rechtsstellung und Aufgaben im Alltag
und in Krisenzeiten, Stuttgart 1963

Worin aber gründet diese Hoffnung auf die Gewerkschaften, die doch allzu oft in der Geschichte unserer Republik auf der Seite derjenigen standen, die sich für eine Einschränkung demokratischer Rechte einsetzten, die sich angesichts massenhafter Überprüfungen selbst von Personal- und Betriebsräten nicht nur im Öffentlichen Dienst, sondern auch in sog. sicherheitsempfindlichen Betrieben nicht oder nur lahm zur Wehr setzten, die selbst innerhalb der eigenen Reihen Säuberungen betreiben etc.?

- Der KB orientiert seine Analyse an der These des neuen Faschismus. Die einzigen Grenzen, die er in der Polizei noch gesetzt weiß, sind deshalb technische Unzulänglichkeiten. Unter der Überschrift "der Hand-

lungsspielraum" heißt es da:

"Die Einsatzmöglichkeiten der Polizei hängen jedoch nicht nur von ihrer personellen Stärke und Ausrüstung ab, entscheidend sind die Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung und der Beweglichkeit."⁶²⁾

Grenzen der Legitimation werden nicht gesehen. Die politische Konsequenz dessen ist aber, daß die praktischen politischen Möglichkeiten der Gegenwehr sich reduzieren auf die direkte Konfrontation auf der Straße. Der demonstrative, auf die Legitimität staatlichen Handelns gerichtete Effekt von Demonstrationen wird unterschlagen. Über die Formen der Demonstrationen läßt sich der KB dann auch nicht mehr aus. Das Ergebnis heißt da nur noch:

"Die technologischen und personellen Grundlagen zur Niederhaltung bzw. Niederschlagung dieser Bewegungen stehen zur Verfügung, ohne Zweifel; die Ernte mehr als zehnjähriger sozialliberaler Sicherheitspolitik nach innen kann jetzt eingefahren werden. Ob sich die harte Befriedungsmethode allerdings angesichts der sich abzeichnenden ökonomischen und sozialen Konflikte gegenüber einer an Stärke gewinnenden Friedensbewegung als erfolgreich herausstellt, wird sich erst noch erweisen. Ob mit oder ohne CS - die Auseinandersetzungen werden hart und zum Kotzen sein."⁶³⁾

- Gössner/Herzog halten sich nicht an dem Strohalm der sich vielleicht verschärfenden "ökonomischen und sozialen Konflikte". Bei ihnen bekommt die Polizei Züge von Omnipoten: Dies gilt zunächst für die Darstellung der Fälle selbst, bei denen eine Reflexion auf das Verhältnis von Übergriff und Normalität nicht mehr erfolgt.

Ein durchaus wohlmeinender Berichterstatter kolportiert in der FR die Aussage der beiden Autoren:

"Nicht nur die 'gewöhnliche' Gewalt bedrückt demnach die Bürger, sondern ein allmächtiger Apparat, der die Luft zum Atmen allmählich nimmt, der auch - per Polizeicomputer - die totale Überwachung sichert."⁶⁴⁾

Für den Ausbau der Polizei in den siebziger Jahren haben Gössner/Herzog auf insgesamt 13 Seiten folgende Superlative parat:

"Krebsartig wuchernd" (216), "Immenser Machtzuwachs" (218), "Beachtliche Wandlungen" (221), "Stark ausufernd" (227), "Geradezu Gigantisch" (219), "Gewaltiger Strukturwandel" (228), "Immenser Ausbau, stetiger Ausbau" (228).

Die Polizei ist in ihrer Macht scheinbar grenzenlos geworden.

"Wer ihr Gegner ist, bestimmt sie selbst unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben der herrschenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, der herrschenden Rechtsprechung, der etablierten Parteien und Politiker."⁶⁵⁾

Gerade aber um jene unbestimmten "bestimmten Vorgaben" muß es der Polizeikritik gehen. Auf sie beziehen sich die öffentlichen Kontrolleure der Polizei, seien sie offiziell beauftragt oder nicht. Angesichts dieser

Allmachtsvorstellung, wie sie Gössner/Herzog projizieren, erscheint die richtige Aufforderung, öffentliche Kontrollinitiativen zu gründen, von Anfang an als hilfloses Unternehmen. Indem sie Gegenwehr noch aussichtslos darstellen als sie ist, rechtfertigen die Autoren unbeabsichtigt den Rückzug ins Private. Bezüglich neuer Polizeibewaffnung mit CS und Gummigeschossen heißt es da:

"Wer würde da noch wagen, sein grundgesetzlich verbrieftes Recht auf Demonstrationsfreiheit und damit verbundene weitere Grund- und Freiheitsrechte ungebrochen wahrzunehmen, wenn dies seine Gesundheit ruinieren oder gar das Leben kosten kann?"⁶⁶⁾

Dem Objektivismus und der Übertreibung in Darstellung und Analyse, worin Überwachung und Gewaltausübung des Staates als nahezu bruchlos und außer jeder Kontrolle geraten erscheinen, würde weit eher ein Handlungsverzicht entsprechen. Die politischen Folgerungen sind im Vergleich zur Analyse voluntaristisch.

V. Zusammenfassung

Die hier referierte Literatur zeigt gravierende Mängel sowohl in der Darstellung der Polizeientwicklung seit Anfang der siebziger Jahre wie in ihrer Erklärung und Bewertung. Die Hoffnung auf die mobilisierende Wirkung des Skandals und die bewegende Kraft negativ besetzter Kategorien - wie etwa des Begriffs Militarisation - sowie die bis in den sprachlichen Duktus hinein spürbare Unterordnung der Analyse unter vorgegebene politische Theorien und Praxisvorstellungen scheinen uns die primären Ursachen dieser Mängel zu sein. Der Rückgriff auf vorgegebene Agitationskategorien, d.h. auf Kategorien, die nicht aus der Analyse selbst gewonnen worden sind, führt, wie die Suche nach skandalisierungsfähigen Ereignissen dazu, daß der qualitative Strukturwandel des Systems innerer Sicherheitswahrung im letzten Jahrzehnt gerade nicht systematisch erfaßt und an für diesen Wandel exemplarischen Fällen verdeutlicht wird.

Nicht mehr militärische Bewaffnung und quasi militärische Strategien oder eine Zunahme polizeilicher Todesschüsse sind exemplarischer Ausdruck des Polizeiwandels der siebziger Jahre - beides läßt sich durch Fakten widerlegen. Eines der hervorstechendsten Merkmale des Strukturwandels ist der Versuch, Information zur neuen polizeilichen Ressource zu machen. Auf der Basis neuer Informations-Technologien, neuer rechtlicher Befugnisse für den informatorischen Zugriff (vgl. Musterentwurf) und der Intellektualisierung der Polizei qua Forschung und einem qualitativen Wandel in den Ausbildungsanforderungen, -strukturen und -inhalten läuft der Versuch, gleichsam in die Poren der Gesellschaft einzudringen, den gesellschaftlichen Alltag informatorisch kontrollierend zu durchdringen mit dem Ziel, mit einem differenzierteren polizeilichen Instrumentarium Sicherheitsprobleme und Problemträger früher bearbeiten zu können. Daneben wird unbestritten weiterhin auf die Präventiv-Wirkung polizeilicher Präsenz und polizeilicher Drohgebärden gesetzt.

Dech auch im Gewalteinsatz selbst ist eine tiefgreifende Veränderung

vor sich gegangen. Nicht mehr der unspezifische, sondern der durch mehr Information abgesicherte, dosierte und präzisierte Gewalteinsatz ist die herrschende Vorgehensweise im Umgang mit Demonstrationen und Unruhen. Diese Dosierung stellt - das haben wir in CILIP 9/10 zu zeigen versucht - gleichzeitig ein wichtiges Element zu ihrer eigenen politischen Legitimierung dar. Der Skandal, das Bekanntwerden einer zu harten, brutalen oder unverhältnismäßigen Vorgehensweise in der Öffentlichkeit, ist für dieses Konzept, das seine eigene Legitimation als verhältnismäßig selbst bewerkstelligen soll, durchaus disfunktional. Damit wird polizeiliche Tätigkeit nicht zu bloß informatorischer Kontrolle. Polizei und Gewalt gehören nach wie vor zusammen. Die Neuerung besteht aber nicht darin, daß (mehr) Gewalt eingesetzt wird, sondern, wie sie eingesetzt wird: Militärische Gewalt zielt auf die Vernichtung des Feindes, die neuere polizeiliche Gewaltform auf die Herstellung des normalen Alltagsbildes.

Mit von außen, nicht in analytischer Absicht herangetragenen Kategorien und Bewertungsmustern läßt sich der Strukturwandel der Polizei im letzten Jahrzehnt weder adäquat erfassen und in seiner Wirksamkeit wie Auswirkung für den Bürger systematisch bestimmen, noch gesellschaftlich erklären. Genausowenig lassen sich dann aus den Widersprüchlichkeiten des polizeilichen Systems politische Handlungsspielräume der Abwehr und subversiven Gegenkontrolle bestimmen. Der Wandel der Formen und Techniken des politischen Herrschaftssystems ist ja nicht gegenüber den ihm unterliegenden gesellschaftlichen Ursachen gleichgültig, ist den Ursachen gegenüber kein willkürliches oder äußerliches Phänomen. Anders formuliert: Die genaue und detaillierte Erfassung des Strukturwandels und die gewissermaßen noch vor-theoretische analytische Bündelung seiner Merkmale vermögen schon harte Indizien dafür zu geben, in welcher Richtung die dieser Entwicklung unterliegenden gesellschaftlichen Ursachen zu suchen sind. Diese sind ihrerseits nicht unbeeinflußt von den Formen und Techniken politischer Herrschaft. Die bloße Feststellung, daß auf dem Hintergrund von Krisenerwartungen präventiv nach innen gerüstet wird, gilt letztlich für jedes politische Herrschaftssystem und ist insoweit banal. Sie stellt eher einen Verzicht auf Erklärung dar, als daß sie hilfreich zum theoretischen Verständnis auch und gerade in praktischer Absicht dessen, was sich im Ausbau und Formwandel des staatlichen Gewaltinstrumentariums sozial ausdrückt, wäre. Handelt es sich jedoch bei der Entwicklung im letzten Jahrzehnt oder Jahrzehnt um einen qualitativen Strukturwandel, so kann er nicht aus kurzfristigen gesellschaftlichen Konfliktlagen, Konjunkturentwicklungen und Krisen erklärt werden. Dies mag zur Erklärung eines bloß quantitativen Ausbaus vorhandener Strukturen noch hinreichen - der qualitative Wandel von Struktur und Wirkungsweise des staatlichen Gewaltmonopols ist damit noch nicht verständlich geworden.

Eine Polizeikritik nur entlang von Skandalen und agitatorischen Kampfesbegriffen muß aber - entgegen den Intentionen - auch unmittelbar praktisch fehlgangen:

1) Der Erfahrungshorizont der Bevölkerungsmehrheit und die durch etab-

lierte Politik, die Sicherheitsbehörden selbst und angepaßte Publizistik dominierte Öffentlichkeit ist der Polizei eher wohlgesonnen. Die Polizei garantiere den Schutz vor vermeintlichen oder wirklichen Bedrohungen. Soll dieses Bild verändert werden, bedarf es der Genauigkeit der Argumentationen, der Differenzierung und des Nachweises und nicht der Horrorgeschichten.

2) Dem nicht-linken Leser wird bei der Lektüre das Gefühl beschleichen, er solle für eine Politik, auf die er keinen Einfluß hat, geködert werden, er kaufe einen Sack mit Enthüllungen über die Polizei und finde darin am Ende nur die alten Parolen linker Organisationen.

3) Schließlich schafft die blinde Skandalisierung und blinde Dokumentation von Daten zum Ausbau des polizeilichen Instrumentariums das Bild eines omnipotenten, monolithisch geschlossenen Sicherheitsapparates - ein Bild, das nicht er-, sondern entmutigt, sich gegen eine solche Entwicklung zu stemmen.

Aufklärung kann aber nur erreicht, Öffentlichkeit nur hergestellt werden, wenn sich die Radikalität der Kritik nicht in sprachlichen Floskeln und dramatischen Posen ausdrückt, sondern in der stichhaltigen Auflösung des Schleiers aus Geheimhaltung und Ideologie, der die Herrschaftsverhältnisse umgibt. Wo nicht versucht wird, zu überzeugen, verkommt die Analyse zur bloßen Bestätigung derer, die an sie glauben, wird zum bloßen Identifikationsobjekt.

1) Landespressedienst Berlin, 8.11.1982, Kl. Anfrage Nr. 1503

2) Major, Pol.Dir., "Pauschal und diffamierend", in: Ermittlungen gegen die Polizei, in: Hessische Polizei-Rundschau, 12/1982, S. 23 ff.

3) Die Autoren lassen auf ihr Feindbild nichts kommen, in: Deutsche Polizei, 2/1983, S. 9 f.

4) Ebenda

5) Major, S. 24

6) Ebenda

7) Bölsche, S. 9

8) Gössner/Herzog, S. 31

9) a.a.O., S. 48 ff.

10) Siehe exemplarisch die wirklich gelungene Darstellung der Todesumstände des Stadstreichers Erwin Tinz, den die

Polizei einfach außerhalb des Stadtgebietes von Mainz transportierte und ihn dort betrunken liegenließ. Gössner/Herzog, S. 15 ff.

11) Schumann, S. 12 ff. und S. 16 ff.

12) Zu Brokdorf siehe u.a.: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Arbeitsgruppe Demonstrationsrecht, Demonstrationsbericht - Brokdorf, 28.2.1981, Sensbachtal 1981

13) Schumann, S. 12

14) Ebenda, S. 13

15) Koch/Oltmanns, S. 63

16) Gössner/Herzog, Am Terminal, S. 267 ff.

17) KB, in: Ruhe oder Chaos, S. 20

-
- 18) Koch/Oltmanns, S. 14 - 17
 - 19) KB, a.a.O., S. 22
 - 20) Gössner/Herzog, S. 228 f.
 - 21) KB, a.a.O., S. 18
 - 22) Schumann, S. 22
 - 23) Ebenda
 - 24) Gössner/Herzog, S. 228
 - 25) Ebenda, S. 194
 - 26) Ebenda, S. 193
 - 27) KB, S. 20
 - 28) Gössner/Herzog, S. 231
 - 29) KB, S. 19
 - 30) Koch/Oltmanns, S. 111
 - 31) KB, S. 22
 - 32) Gössner/Herzog, S. 222
 - 33) Schneider, in: Kutscha u.a., S. 58
 - 34) Funk/Kauß/v. Zabern, Ansätze zu einer neuen Polizei, in: Blankenburg (Hrsg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt 1980
 - 35) Busch/Funk, Innere Sicherheit und soziale Reformpolitik, in: Die Linke im Rechtsstaat, Bd. 2, S. 205 - 227, Westberlin 1979
 - 36) Wiesel/Gerster, Das Informationssystem der Polizei: INPOL, BKA-Schriftenreihe, Bd. 46, Wiesbaden 1978
 - 37) Schneider, S. 54
 - 38) Der Tagesspiegel, 29.1.1981, Meldung in vielen anderen Tageszeitungen
 - 39) Kutscha, S. 12
 - 39a) Siehe z. B. Dieter Küster, Das INPOL-System. Zielsetzungen und Ausbaustand 1982, Referat auf der BKA-Arbeitstagung im November 1982, in: Kriminalistik, Nr. 1/1983, S. 18 ff.
 - 40) Gössner/Herzog, S. 277
 - 41) Kutscha, S. 13
 - 42) Schumann, S. 66 f.
 - 43) Gössner/Herzog, S. 245
 - 44) Ebenda, S. 241
 - 45) Schneider, S. 55
 - 46) Kutscha, S. 12
 - 47) Ebenda
 - 48) Schumann, S. 35
 - 49) Ebenda, S. 54
 - 50) Ebenda, S. 47
 - 51) Ebenda, S. 48
 - 52) Gössner/Herzog, S. 314
 - 53) Ebenda, S. 281
 - 54) Hirsch, S. 124
 - 55) Ebenda, S. 111 f.
 - 56) Ebenda, S. 112
 - 57) Ebenda, S. 118
 - 58) Ebenda, S. 119
 - 59) Ebenda
 - 60) Kutscha, S. 23
 - 61) Ebenda, S. 24
 - 62) KB, S. 28
 - 63) Ebenda, S. 31
 - 64) Jürgen Schenk, Die Polizei: Feind oder der Helfer, Frankfurter Rundschau, Hessenseite, 5.12.1982
 - 65) Gössner/Herzog, S. 281
 - 66) Ebenda, S. 312

"Blut ist ein ganz besond'rer Saft"

ANMERKUNGEN ZUM POLIZEILICHEN SCHUSSWAFFENGEBRAUCH

von Otto Diederichs

Der Schwerpunkt der letzten CILIP-Ausgabe zum Thema "Polizeilicher Schußwaffengebrauch" verzerrt in seiner sterilstatistischen Nüchternheit doch mehr das Bild des deutschen Polizeialltags, als daß er es aufhellen würde.

Dabei sollen die angeführten Statistiken in ihrer Aussage nicht einmal angezweifelt werden: 60 Todesfälle binnen 5 Jahren sind ohnehin schon zuviel. Entscheidender scheinen mir die im Artikel gezogenen bzw. eben nicht gezogenen Schlußfolgerungen.

Auf eine Abnahme der Warnschüsse wird zwar hingewiesen, der Grund jedoch weitgehend der Routine und Nervenstärke des einzelnen Beamten angelastet. Zwar wird die Beteiligung von Spezialbeamten an Todesschüssen hervorgehoben, ihre Rolle über den Einsatz bei Kapitalverbrechen hinaus jedoch unerwähnt gelassen.

Insgesamt bewertet wurde nur die Zahl der tatsächlich abgegebenen Schüsse.

Bei der Beurteilung polizeilichen Schußwaffengebrauchs darf m.E. jedoch die Drohung mit der Schußwaffe (auch die verbale) nicht außer acht gelassen werden. Ebenso der Einsatz von Schußwaffen bei Delikten bzw. in Situationen, in denen sich ein Einsatz normalerweise verbieten würde.

Und nicht zu vergessen ist hier letztlich auch der gezielte Schuß mit sog. "humaner Munition" auf Demonstranten.

1. Einsatz von Schußwaffen aus nicht zulässigen Gründen bzw. in unzulässigen Situationen

Die Informationsgewinnung über diesen Komplex des Schußwaffeneinsatzes ist naturgemäß noch schwieriger als über den Einsatz mit Todesfolge, denn, wenn derartiges überhaupt in der Presse Erwähnung findet, handelt es sich in der Regel um Nachrichten mit lokalem Charakter. Dementsprechend hoch ist dann auch die Dunkelziffer.

Die nachfolgende Aufstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem vermittelt sie ein etwas schiefes Bild, da ein Großteil der bundesdeutschen Vorfälle nicht mit einbezogen werden konnte.

Nicht aufgenommen wurden zudem 4 Todesschüsse:

20.8.1982:

Wuppertal, ein nach einem Bankraub als Geisel genommener Polizeibeamter erschießt den Bankräuber im Auto mit mehreren Schüssen.

8.11.1982:

Frankfurt, ein Polizeibeamter erschießt nach einem Alarmruf zu einer Baustelle den dort als Wachmann eingesetzten Arbeiter.

18.11.1982:

Limburg, ein Bereitschaftspolizist erschießt seine Freundin aus Eifersucht mit der Dienstwaffe.

22.11.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter erschießt einen 18jährigen Einbrecher auf kürzeste Distanz auf einem Hinterhof.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurden der Schuß auf einen angeblichen Messerstecher (14.2.82, Berlin), der Schußwechsel mit einem Bankräuber in Scharnbeck/Osterholz, bei dem der Täter querschnittgelämt auf der Strecke blieb (17.8.82), die Schüsse auf einen Hund, wobei durch Querschläger ein Mensch verletzt und mehrere Pkw beschädigt wurden (15.12.82, Berlin) und eine Schießerei zwischen SEK-Beamten und einem Bankräuber in Hamburg (17.11.82).

Ebenso konnten nicht aufgenommen werden die Festnahmen mit vorgehaltener Pistole im Anschluß an Demonstrationen.

Was so letztlich übrig bleibt, ist immer noch eindrucksvoll genug: (Die Aufstellung beschränkt sich auf das Jahr 1982.)

7.11.1982:

Berlin, Zivilbeamte stellen nach einer halsbrecherischen Verfolgungsjagd Einbrecher mit gezogener Waffe

25.4.1982:

Frankfurt, ein Bereitschaftspolizist schießt mit einem CN-Geschoß gezielt auf einen Demonstranten und verletzt diesen schwer.

26.4.1982:

Berlin, nach der Räumung eines besetzten Hauses wird eine Demonstration mit flach geschossenen Gaspertarden angegriffen. Ein Demonstrant wird ins Gesicht

getroffen und erleidet einen Jochbeinbruch.

14.5.1982:

Nürnberg, ein Polizeibeamter schießt in der belebten Nürnberger Innenstadt auf einen Handtaschenräuber.

11.6.1982:

Berlin, während der Demonstration gegen den Besuch des US-Präsidenten Reagan in Berlin wird in mindestens einem Fall ein Demonstrant von mehreren Beamten mit gezogener Pistole festgenommen.

20.7.1982:

Berlin, Zivilbeamte schießen auf einen Amokfahrer und verletzen ihn.

23.7.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter schießt während einer Verfolgungsjagd auf einen gestohlenen Pkw.

7.10.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter gibt bei der Festnahme eines Einbrechers einen Warnschuß ab.

12.10.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter gibt außerhalb seiner Dienstzeit 3 Schüsse auf einen Räuber ab.

16.10.1982:

Berlin, bei einer Wohnungsdurchsuchung durch das Rauschgiftdezernat wird ein 16jähriger angeschossen.

28.10.1982:

Berlin, zur Verhinderung eines Motorrad Diebstahls gibt ein Polizeibeamter einen Warnschuß ab.

1.11.1982:

Berlin, im Gefolge eines Verkehrsunfalls gibt ein Polizeibeamter einen Warnschuß ab.

11.11.1982:

Dachau, Autobahnpolizisten stoppen auf der Autobahn einen Amokfahrer durch 3 Oberarmdurchschüsse.

13.11.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter schießt bei einer Verkehrskontrolle auf einen flüchtenden Pkw.

14.11.1982:

Frankfurt, Zivilfahnder schießen im "Römer" und auf dem davor gelegenen Taxistand auf einen Flüchtigen.

21.11.1982:

Landshut, Polizeibeamte liefern sich während einer Observation eine Schießerei mit den von ihnen erwarteten Einbrechern.

6.12.1982:

Berlin, ein Polizeibeamter gibt während der Verfolgung von Einbrechern einen Warnschuß ab.

8.12.1982:

Berlin, 2 Polizeibeamte beenden eine Kneipenschlägerei mit gezogenen Pistolen.

8.12.1982:

Stuttgart, während der Durchsuchung eines besetzten Hauses schießt ein im Raumschutz eingesetzter Beamter auf einen Demonstranten.

8.12.1982:

Nürnberg, auf der Autobahn Nürnberg-München werden Taxiräuber durch Schüsse in die Reifen zum Stehen gebracht.

Bleibt als Ergebnis bei zomaligem Gebrauch der Schußwaffe:

Festnahmen mit gezogener Waffe: 3x

Warnschüsse: 5x

Festnahmen durch Verletzung: 6x

Verletzung ohne Festnahme: 2x

2. Die Drohung mit Schußwaffen

Noch schwieriger als im vorangegangenen Teil ist die Bewertung der Drohung mit dem Schußwaffeneinsatz.

Hier ist man in der Regel ausschließlich auf die Berichte der Betroffenen bzw. auf eigene Beobachtungen angewiesen. Dies vorausgeschickt, läßt sich sagen, daß es seit geraumer Zeit kaum noch eine Festnahme im Anschluß an (Groß-)Demonstrationen gibt, bei der nicht zumindest mit der Schußwaffe gedroht wird.

Während der Demonstration gegen den damaligen US-Außenminister Haig wurde gar per Funk die Unterstützung mit dem ausdrücklichen Hinweis angefordert, andernfalls könne man sich nur noch mit der Schußwaffe helfen (Bild, 14.9.1981).

Zur Hochzeit des sog. Berliner Häuserkampfes konnten im Bezirk Kreuzberg des häufigeren Zivilstreifen beobachtet werden, die ihre Schußwaffe demonstrativ sichtbar trugen usw...

Zurück zu den Spezialkommandos mit ausgeprägter Schießausbildung (SEK, MEK, PSK). Im CILIP 12/82 (S. 12) wird richtig gesagt:

"Der Einsatz dieser Spezialbeamten mit besonders trainierten Schießfähigkeiten programmiert die tödliche Lösung von Konflikten vor."

Unerwähnt bleibt allerdings, daß der Einsatz dieser Beamten längst zur Polizeiroutine gehört.

Sie werden seit Jahren im Streifenendienst ebenso eingesetzt wie als Vorhut bei (harten) Einsätzen bei Demonstrationen. Bereits 1977 ließ Berlins Polizeipräsident Klaus Hübner stolz über den "Tagesspiegel" verkünden: "Sie (SEK, Anm.) haben den Vorteil, und das geben auch die Chefs der GSG 9 zu, daß sie täg-

lich im Einsatz sind."

(Tsp., 3.11.1977)

Nach der Erschießung des bereits erwähnten jugendlichen Einbrechers Andreas Piber am 22.22.1982 fiel ihm zur Rechtfertigung dann auch nichts Geschmackloseres ein, als darauf hinzuweisen, daß die Schießausbildung eben noch weiter intensiviert werden müsse, um den Beamten im Umgang mit der Waffe sicherer zu machen.

Wie eine solche Ausbildung dann auszusehen hat, hat bereits 1980 der Schießausbilder und waffentechnische Berater der GdP, Siegfried F. Hübner, klargemacht: Eine "aggressive Grundhaltung" ist unerläßlich, denn "um zu überleben, müssen Sie gnadenlos schnell..... handeln. Sie müssen so gut treffen, daß Ihre Gegner nicht mehr auf Sie schießen können".

Kommt es zu einer psychischen Sperre oder zu psychischem Fehlverhalten, "dann sieht es schlecht für Sie aus", zitiert "Der Spiegel", Ausgabe 48/80, aus Hübners Buch "Survival-Schieß-Technik", um dann fortzufahren:

"Derlei Rezepte stehen keineswegs in einem Kompendium für Killer, in Karate-Handbüchern oder in Übungsregeln der Bonner Polizei-Spezialtruppe GSG 9, die für Sondereinsätze, etwa gegen Terroristen, trainiert. Die Gebrauchsanweisung soll vielmehr künftig zur Standardausbildung der deutschen Polizei gehören.... In dieser Woche nun referiert der Schießlehrer, ... vor Polizeichefs und Einsatzleitern in der Polizei-führungsakademie Hilstrup bei Münster über Bewaffnung und Ausbildung der Polizei im Ausland. Dabei wird sein neues Bal-

lermann-Buch erstmals intern präsentiert und diskutiert." (Der Spiegel, 48/80)

Überhaupt scheinen Schußwaffenexperten der Polizei ein Faible für Wild-West-Methoden zu haben.

Hübners Gesinnungsbruder H.J. Stammel würde beim gegenwärtigen Stand der Ausbildung, "wo für Schießtraining überhaupt keine Zeit mehr bleibt... schon einen Apfel in der Hand eines Polizisten als gefährliche Waffe ansehen, denn man weiß nicht, wie er schmeißt". (Die Welt, 4.4.1981)

Solcherart eingestimmt durch seine Gewerkschaftsexperten, unterstützt durch den nahezu täglichen Anschauungsunterricht der Kollegen der Sondereinheiten, muß der "kleine Beamte" schon ein recht "dickes Fell" haben, will er sich dieser Mentalität auf Dauer entziehen.

Die bislang im Zusammenhang mit dem Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte gefällten Urteile sind sicher auch nicht dazu angetan, in ihm irgendwelche Zweifel über die Richtigkeit derartiger Praxis zu wecken, und wenn man sich die Thesen der CDU zur Inneren Sicherheit dazu ansieht (veröffentlicht 30.8.82), so ist nicht davon auszugehen, daß dies überhaupt beabsichtigt ist.

Wörtlich heißt es dort:

"Die Sicherheitsorgane repräsentieren im freiheitlichen Rechtsstaat den Verteidigungswillen der Gemeinschaft. Deshalb ist jeder Versuch, den Einsatz rechtsstaatlicher Mittel gegen Verbrecher zu diskriminieren, ein Angriff gegen die von der Mehrheit der Bürger bejahte staatliche Ordnung."

FREIZEITPOLIZISTEN IN BERLIN UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Herbst 1982 kündigte Innensenator Lummer an, Berlins Freiwillige Polizeireserve (FPR) mit Billigung der Alliierten aus dem "Dornröschen-Dasein" herauszulösen und stärker in den Polizeialltag einzubinden. Einst als Polizeireserve für den Notstandsfall gegründet, in Berlin zudem auch als Gegenstück zu den Betriebskampfgruppen der DDR gedacht, spielte diese Hilfs-Polizei-Truppe immer wieder zum Ärger einsatzfreudiger Polizei-Reservisten bisher kaum eine Rolle im Polizeialltag.

In Baden-Württemberg hingegen, dem zweiten Land mit Hilfspolizisten, wurden die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes (FPD) von Beginn an in polizeiliche Alltagsaufgaben miteinbezogen.

Beide, in ihrem Einsatzwert immer wieder umstrittene Hilfs-Polizei-Verbände sollen in diesem Übersichtsartikel kurz vorgestellt werden.

Ihre Gründung geht auf Überlegungen Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre im Rahmen der inneren Notstandsvorbereitungen auf Bundes- und Länderebene zurück. Zu dieser Zeit wurde auf der Ebene der Innenminister-Konferenz beraten, daß in den Bundesländern nach einer bundeseinheitlichen Regelung eine Polizeireserve für den inneren Notstandsfall aufzustellen ist.¹⁾ Zwar begannen einige Bundesländer, hierfür auch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen; realisiert wurde das Konzept einer freiwilligen Polizeireserve nur in Berlin ab 1960 und Baden-Württemberg ab 1963. Pläne des nordrhein-westfälischen Innen-

ministers Willy Weyer aus dem Jahre 1972, auch in diesem Bundesland eine freiwillige Polizeitruppe von ca. 5.000 nicht-beamteten Hilfspolizisten aufzubauen, scheiterten u.a. am Widerstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

In einer von der GdP organisierten Urabstimmung sprachen sich 97 Prozent der befragten NRW-Polizeibeamten gegebenenfalls für Kampfmaßnahmen gegen Freizeit-Polizisten aus.²⁾

NRWs GdP-Vorsitzender Schlicht formulierte seinerzeit, "daß diese Leute nur ihre autoritären Komplexe abreagieren oder sich in Uniform mit Colt vor Mutti produzieren wollen".³⁾

Freiwillige Polizeireserve Berlin

Noch vor dem Bau der Mauer, im August 1961, also nicht als Reaktion hierauf, wurde im Herbst 1960 mit dem Aufbau einer Freiwilligen Polizeireserve begonnen. Im September 1961 erhielten die ersten 200 Reservisten ihre Bestattungsurkunde, mit dem Gesetz über die Freiwillige Polizeireserve, das am 1.10.1961 in Kraft trat, nachträglich legalisiert. Die Aufgabe der FPR ist in § 1 (Fassung vom 12. Dezember 1962) so formuliert:

"Die FPR hat die Aufgabe, die Schutzpolizei bei der Sicherung von Gebäuden und Anlagen (Objektschutz) im Rahmen des Polizeivollzugsdienstes zu entlasten."

In § 2 heißt es zu den unmittelbaren Einsatzvoraussetzungen:

"Die Heranziehung zur Dienstleistung im Polizeivollzugsdienst soll

nur erfolgen, wenn die vorhandenen Polizeivollzugs-Beamten für die der Schutzpolizei gestellten Aufgaben nicht ausreichen oder nicht ständig dafür eingesetzt werden können."

Joachim Lipschitz, unter dessen Verantwortung als Berliner Innen-senator der Aufbau der FPR begann, formulierte 1961 als Aufgabe, "im Falle von örtlichen Störversuchen in unserer Stadt den eigenen Arbeitsplatz zu schützen und den für die Sicherheit und Ordnung Berlins verantwortlichen Kräften den Schutz gewisser Objekte abzunehmen, damit sie dadurch in der Lage sind, an wirklichen Brennpunkten gegen Störenfriede energisch und wirkungsvoll vorzugehen".⁴⁾

Gegenüber einer von den Westalliierten festgelegten maximalen Sollstärke von 6.000 Mann erreichte diese Truppe bis Mitte der sechziger Jahre eine Ist-Stärke um 4.000 Mann, die bis Ende 1982 auf ca. 3.000 Mann absank. Sie rekrutiert sich zu ca. 2/3 aus Angehörigen des öffentlichen Dienstes (so 1982 allein 700 BVG-Beschäftigte und 500 Postbeamte).

Die Ausbildung erfolgt in einem 2-wöchigen Grundlehrgang, gefolgt von Grundwiederholungslehrgängen. Alle halbe Jahre werden diese Grundkenntnisse, so der Umgang mit Pistole, Gewehr und Maschi-

nenpistole in Lehrgängen und Übungen aufgefrischt. Wurde in den sechziger Jahren noch kräftig der Einsatz gegen Demonstranten neben sog. Objektschutzaufgaben geübt, so steht heute das Bewachen von Gebäuden im Vordergrund. Organisatorisch ge-

orientiert worden sind, begann an den folgenden Tagen die Vorbereitung für die Übung. Rechtskunde, praktische Polizeidienstkunde, Waffenkunde, Schießen – enorm, was so ein Reservistenschädel alles aufnehmen muß.

Am Donnerstag ist es schließlich so weit. Eine Menge gestandener Männer ist bereit, sich den unbekannten Weiten des Tegeler Forstes anzuvertrauen, um dort an bestimmten Punkten die Dinge durchzuführen, die man von ihnen verlangt:

1. Auswertung von Meldelinienwerten
2. Funksprechverkehr
3. Kartenkunde
4. Beantwortung von 20 rechtskundlichen Fragen
5. Erkennen von Fehlern im ausgefüllten Pol-Vordruck 308
6. Zusammensetzen von Gesetzestexten (Puzzle)
7. Durchsuchen eines Straftäters und Absetzen einer Meldung über Funk
8. Täterbeschreibung
9. Waffenmontage
10. Schießen mit G 3 (KK)
11. Trimm-Dich-Übungen
12. Deutung von Symbolen gemäß Gefahrgutverordnung
13. Entfernungsschätzen
14. Ausfüllen des Pol-Vordruck 37

Zunächst gibt es bei der Auslosung der Dreimanntrups großes Hallo – führt doch der Fall die interessantesten Kombinationen.



Der POLIZEI RESERVIST

INFORMATIONEN FÜR DIE FREIWILLIGE POLIZEI-RESERVE BERLIN

Rückblick auf eine Vielseitigkeitsübung

Es laufen wieder die „normalen“ Wiederholungsübungen für Polizei-Reservisten im

Da ist manchmal guter Rat teuer. Die erreichende Station auf der Karte

Weiße
Fuße
trotz
bildung,
auch m
gemacht

Mor

P

gliedert ähnlich der Bereitschaftspolizei in Objekthundertschaftstrupps, Zügen und Gruppen, sind jeweils mehrere Objekthundertschaften den fünf örtlichen Polizeidirektionen unterstellt. Effektiven Dienst im Rahmen des Objektschutzes taten Angehörige der FPR zum ersten Mal 1975. Die personalintensive Fahndung nach den Lorenz-Entführern führte dazu, daß Angehöriger der Berliner Wachpolizei - eine weitere Berliner Sondereinheit hauptberuflicher "Hilfspolizisten" - Schutzpolizeibeamte vom Posten stehen freisetzen sollten und FPR-Angehörige ihrerseits Wachpolizisten beim Objektschutz von Polizeiunterkünften ablösen. Solche Objektschutzaufgaben wurden bis Juni 1979 übernommen und dann wieder eingestellt.

Nachdem FPR-Angehörige bereits während des Reagan-Besuchs aktiviert wurden, ist nach einer Ankündigung Lummers vom September 1982 im Innenausschuß geplant, anstelle von Beamten der geschlossenen Einheiten der Polizeidirektionen nun FPR-Angehörige im sogenannten "mobilen Objektschutz" einzusetzen. Gemeint ist damit die regelmäßige Beobachtung von bestimmten Gebäuden und Geländen, so u.a. Kraftwerke und Sendeanstalten, die nicht durch ständige Polizeipräsenz bewacht werden. Nachdem bereits 1971 die Berliner FDP die Auflösung der FPR forderte, startete 1980 die GdP - schon immer bundesweit mißtrauisch gegenüber diesen Freizeitpolizisten - eine Initiative und forderte die Auflösung der FPR. Ihre Argumente: Zum einen war "die FPR lediglich auf der Grundlage einer inzwischen überholten Polizeikonzeption

denkbar",⁵⁾ zum anderen kostete die FPR im Rechnungsjahr 1980 ca. 11 Mill. DM. Dafür könnten etwa 300 Schutzpolizisten neu eingestellt und bei Auflösung der FPR zudem 67 Beamte des Ausbildungspersonals der FPR für unmittelbare polizeiliche Einsätze freigestellt werden.

Bereits 1975 hatte die CDU-Fraktion dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt,⁶⁾ um die FPR auch im Streifendienst, der Verkehrsüberwachung und dem Meldedienst einsetzen zu können, der nach einem Tagesspiegel-Bericht⁷⁾ zwar den überwiegenden Einsatzwünschen frustrierter Freizeitpolizisten auf der Reservebank sehr entgegenkam, aber an den parlamentarischen Mehrheiten scheiterte. Es bleibt abzuwarten, ob Berlins CDU-Senat über die aktuellen Pläne hinaus auch auf diese weitergehende Konzeption zurückgreift.

Freiwilliger Polizeidienst in Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage in BW ist das "Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst" vom 16.6.1963, inzwischen mehrfach in Details novelliert. Anders als der auf Objektschutzaufgaben gesetzlich eingeschränkte Auftrag der Berliner Hilfspolizisten sind dem Freiwilligen Polizeidienst (FPD) folgende Aufgaben gesetzlich zugewiesen:

- Objektschutz
- Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs
- Streifendienst
- innerdienstliche Aufgaben wie Kraftfahr- und Fernmeldedienst.

In der amtlichen Begründung zur Gesetzesvorlage hieß es 1963 u.a.:

"Falls es sich jedoch als notwendig erweisen sollte, eine Anzahl von Polizeibeamten aus dem Polizeieinzeldienst herauszuziehen, um sie in geschlossenem Einsatz zur Behebung größerer Gefahren für Recht und Ordnung zu verwenden, würden Lücken ... entstehen, die angesichts der augenblicklichen personellen Stärke des Polizeivollzugsdienstes nicht ausgeschlossen werden können."

Mithin sollen die Angehörigen des FPD die breite Aufgabenpalette des schuttpolizeilichen Einzeldienstes abdecken, um im inneren Notstandsfall bzw. dem militärischen Spannungs- und Verteidigungsfall Tätigkeiten des Einzeldienstes ausfüllen zu können, um so Schutzpolizeibeamte für den geschlossenen Einsatz freizusetzen.

Dem entspricht, daß die FPD-Angehörigen nicht nur eine breitere Ausbildung erhalten als Berlins Polizei-Reservisten, sondern seit 1964, eingegliedert in den Einzeldienst der Schutzpolizei, auch regulären Dienst schieben.

Die Stärke wurde auf maximal 50 Prozent der Sollstärke der baden-württembergischen Polizei festgelegt. Die Ist-Stärke erreichte 1964 bereits 3.500 Mann, stieg dann bis 1967 auf 4.400 und fiel in den siebziger Jahren kontinuierlich ab. Im Jahre 1979 erreichte der FPD eine Ist-Stärke von 3.400 Mann. Während die Personalstärke kontinuierlich zurückging, stieg umgekehrt die Zahl der geleisteten Dienststunden von ca. 350.000 Stunden im Jahre 1966 über ca. 510.000 Stunden 1967, 635.000 Stunden 1970 bis auf ca. 910.000 Stunden 1979. Für 1979 entspricht dies etwa der Jahresdienstleistung von 460 Polizeibeamten.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Neue Züricher Zeitung vom 8.11.1962 ("Polizeireserve für den Notstand")
- 2) Der Spiegel, Nr. 45/1972, S. 105
- 3) Ebenda, S. 108; vgl. auch "Die Streife", Heft 11/1972
- 4) Berliner Polizei, Heft 3/1961, S. 13
- 5) So die berliner GdP mit Schreiben vom 7.2.1980 an die drei Fraktionen des Abgeordnetenhauses, S. 2
- 6) Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 7/268 vom 21.11.1975
- 7) Der Tagesspiegel vom 23.11.1975
- 8) Vgl. Kienle, Staatsbürger helfen der Polizei, in: Die Polizei, Heft 9/1966, S. 278 ff.
- 9) Pressemitteilung Nr. 54/1980 des Innenministeriums von Baden-Württemberg; insgesamt zur FPR und FPD: J. Blum, Die zivile Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, München 1975, S. 35 - 45

links
Zeitung
lesen

"links" Januar '83

"Eine Minderheit wird machtlos, wenn sie sich der Mehrheit anpaßt"

aus Dorothee Sölle: Ungehorsam gegen den Staat

"Bundeskanzler Kohl und die Popperkultur sind nicht zufällig Zeitgenossen"

schreibt J. Hirsch im Themenschwerpunkt CDU. Weitere Beiträge dazu: M. Greven: Die Union - der unbekannte schwarze Riese · H. Hauser: CDU in Frankfurt · C.W. Macke: Kanzler und Kanzel

Monatlich 36 Seiten. Jahresabonnement DM 35,- incl. Versandkosten.
Bezug: Sozialistisches Büro, Postfach 591, 6050 Offenbach 4.

WIE MAN SOZIALE UNRUHEN AUCH UNTERSUCHEN KANN :

DER SCARMAN REPORT ÜBER DIE 'BRIXTON DISORDERS'

10.-12. APRIL 1981¹⁾

Eines haben die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Polizei auf den Straßen Amsterdams und Berlins, Grenobles und Londons, Lyons oder Liverpool bei all ihrer Verschiedenheit in Anlaß und Ziel des Protestes, bei allen Unterschieden zwischen den revoltierenden Gruppen und bei allen Differenzen der Ursachen der Konflikte gemein:

Sie heizten die Debatte über eine 'Aufrüstung' der Polizei und schärfere Gesetze an. Zugleich zwangen sie die politischen Institutionen, die bestehenden Formen der Willensbildung, die von der Regierung und dem Parlament zu verantwortende Politik und die notfalls auch gewaltsame Durchsetzung dieser politischen Ordnung (und Politik) zu rechtfertigen. Die Art und Weise, in der sich die Regierungen und Parlamente der verschiedenen Länder mit den Protesten auseinandersetzten, unterscheidet sich sehr.

In der Bundesrepublik geschah dies - sieht man von diversen Stellungnahmen von Ministerien zum 'Jugendprotest', Demonstrationsrecht etc. ab - durch die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. einer Enquetekommission. Zunächst versuchten in Bremen und im Bundestag Untersuchungsausschüsse, die Bremer Vorfälle bei der Vereidigung von Bundeswehrsoldaten im Mai 1980 zu klären. Die Untersuchungen mündeten in einer Suche nach den "wahren" Drahtziehern der Auseinandersetzung. (Vgl. CILIP 12, S. 60 ff)

Nach den zahllosen Hausbesetzungen zu Beginn des Jahres 1981 und den damit verbundenen Demonstrationen und gewaltsamen Auseinandersetzungen, nach der Demonstration in Brokdorf und der Massenverhaftung in Nürnberg setzte der Bundestag im Mai 1981 eine Enquetekommission ein. Sie erhielt den Auftrag, "Ursachen, Formen und Ziele der Proteste junger Menschen, die sich beispielsweise in Demonstrationen, Gewaltanwendung, bewußtem Hinwenden zu alternativen Lebensformen oder teilweise auch in der resignativen Abwendung von der Gesellschaft, äußern, zu untersuchen."^{a)}

Der Endbericht der Enquetekommission 'Jugendprotest im demokratischen Staat' liegt inzwischen vor. Unmittelbar zu den Auseinandersetzungen in Berlin, Brokdorf, Freiburg oder Nürnberg ist in dem Zwischen- oder Endbericht nichts zu finden. Analyse wie Therapie-vorschläge sind bis auf wenige Ausnahmen - BAFÖG, Kriegsdienstverweigerung und Jugendarbeitslosigkeit - allgemein gehalten. Vor dem Hintergrund der deutschen Kommissionsberichte erschien es uns sinnvoll, in CILIP ausführlicher die englische Form der Aufarbeitung der Unruhen im Jahre 1981 darzustellen.

1. Die Ereignisse am 10. - 12. 4. 1981

An einem Freitagabend kurz nach 18⁰⁰ kam dem Polizeikonstabler Nummer 643 L im Londoner Stadt-

teil Lambeth ein schwarzer Jugendlicher entgegengehasstet, verfolgt von zwei oder drei Jugendlichen etwa gleichen Alters. Der Beamte versuchte, den ersten zu bremsen, fiel mit ihm zu Boden und bemerkte dabei, daß dieser blutete. Der Jugendliche entwischte ihm und auch ein zweiter Versuch, den Jungen zusammen mit einem sich in der Nähe aufhaltenden Kollegen festzuhalten, mißlang. Der verletzte Jugendliche entwand sich dem polizeilichen Griff. Bei dieser Gelegenheit sahen die beiden Konstabler eine klaffende Stichwunde zwischen den Rippen des Verdächtigen. Ein paar Jugendliche, die die Szene beobachtet hatten, verhinderten zunächst, daß die beiden Beamten die Verfolgung des verdächtigen Verletzten fortsetzten. Der Konstabler informierte deshalb über Funk die Polizeistation von Brixton, einem Teil von Lambeth, und bat die Kollegen, bei der Suche nach der Person behilflich zu sein.

Schon kurze Zeit später entdeckten die Konstabler 480 L und 656 L den verletzten Jungen im Fond eines Taxis. Sie stoppten es, untersuchten den Jungen und forderten einen Krankenwagen an, nachdem ein dritter hinzukommender Beamter nicht ausschloß, daß dieser einen gefährlichen Lungenstich erhalten habe. Die Menge von etwa dreißig bis vierzig, vor allem schwarzer Jugendlicher, war mit der Vorgehensweise der Beamten nicht einverstanden. Mit Rufen wie 'Sie bringen ihn um!', 'Wir kümmern uns selbst um ihn' etc. wurde der Verletzte den Beamten entrissen, ein paar Straßenecken weiter getragen und dort in einen Privatwagen gesetzt, der ihn ins Krankenhaus brachte. Die Beam-

ten, die alarmiert durch den Notruf eines der Beamten zum Ort des Geschehens eilten, wurden von einigen der inzwischen auf 100 Personen angewachsenen Menge mit Steinen beworfen. Doch die rund 30 bis 40 alarmierten Beamten konnten die Menge rasch zerstreuen; um 6⁴⁴ konnte der Inspektor schon den Rückzug der meisten Beamten anordnen, um 7³⁰ war der Zwischenfall vorbei. Sechs Personen hatte man festgenommen, sechs Beamte hatten leichte Verletzungen, vier Einsatzwagen waren beschädigt worden. Daß dieser nicht alltägliche, doch keineswegs außergewöhnliche Vorfall den Auftakt bildete zu den bis dahin schwersten gewaltsamen Auseinandersetzungen auf den Straßen Nachkriegsenglands, zeichnete sich in der Ruhe des Freitagabend am 10. April 1981 auf Brixtons Straßen noch nicht ab. Der zuständige Chief Superintendent für Lambeth war sich jedoch des gespannten Verhältnisses vieler Bürger Brixtons zur Polizei bewußt und lud deshalb mehrere Schlüsselpersonen der Gemeinde- und Jugendarbeit-Pfarrer, Sozialarbeiter, Gemeindebeamte - zu einem Gespräch ins Revier. Er bat diese, den vielfältigen Gerüchten, vor allem über Polizeibrutalitäten an dem verletzten Jugendlichen, entgegenzutreten. Umgekehrt forderten einige Repräsentanten der Gemeinde, daß die Zahl der Streifenfahrten und der polizeilichen Präsenz insgesamt verringert werde. Dieser Forderung kam die Polizei nur bedingt nach, indem sie wenige Funkstreifenwagen durch Brixton patrouillieren ließ. Zugleich erhöhte man jedoch die Zahl der Streifen zu Fuß und beschloß, die bereits seit Monaten unter dem Kodeword "Swamp" (Sumpf) auf

Brixton konzentrierten Kontrollen der Zivilstreifen der Special Patrol Group (Beamte der Kripo/CID; vergl. ausführlicher CILIP 5, 1980, S. 5 ff) am Wochenende fortzusetzen. Die SPG's sollten nur - so der Einsatzbefehl - 'unnötige verdeckte Operationen' im Spannungsgebiet vermeiden.



Die von vielen Jugendlichen gefürchteten und gehaßten SPG's waren es dann, die nach dem Zwischenfall des Freitags am darauffolgenden Tag den Zündstoff lieferten, der die Unruhen auslöste. Am Samstagnachmittag begannen im belebten Zentrum Brixtons

zwei SPG's, umringt von einer rasch wachsenden Zahl von Neugierigen, einen ihnen verdächtig erscheinenden Taxifahrer zu durchsuchen. Der Verdacht gegen den Taxifahrer auf Drogenbesitz/-handel erhärtete sich nicht. Stattdessen verhafteten die zwei SPG's einen Jungen aus der Menge, der ihnen gegenüber tätlich geworden sei, nach Angaben des Taxifahrers jedoch sich nur den Beamten in den Weg gestellt hatte und sie aufforderte, den Fahrer in Ruhe zu lassen. Als der herbeigerufene Streifenwagen mit dem Verhafteten wegfuhr, flogen die ersten Flaschen und Steine. Bis zum Ausbruch der offenen gewalttätigen Auseinandersetzungen verging noch eine gute halbe Stunde.

Während alarmiert über Funk immer mehr Polizisten ins Unruhegebiet strömten, verhielt sich die inzwischen auf 200 Personen angewachsene Menge zunächst ruhig. Einige aus der Menge beklagten sich gegenüber dem nacheinander eintreffenden Inspektor und Chief

Superintendent über die Verhaftungen und Polizeiübergriffe, beschuldigten zwei Zivilbeamte, Abzeichen der 'National Front' getragen zu haben und zeigten dem Inspektor die Tragetasche eines SPG, die nach ihren Angaben eine Eisenstange enthielt. Sie forderten den Superintendent auf, seine Beamten - es hielten sich jetzt etwa 50 - 60 im fraglichen Gebiet auf - abzuziehen.

Erst in dieser Situation begann nun die Menge, die Atlantic Road in ihrer ganzen Breite in Beschlag zu nehmen und gegen die Beamten vorzurücken. Steine und Flaschen flogen, der erste Einsatzwagen der Polizei ging in Flammen auf. Dies

war der Auftakt zu einer vierstündigen gewalttätigen Auseinandersetzung. Passanten warfen Steine, Flaschen, Eisenstücke und - bis dahin in England unbekannt - Molotowcocktails. Geschäfte wurden geplündert - nach Aussagen von Augenzeugen vielfach von älteren, nicht direkt an den Auseinandersetzungen Beteiligten. Einige Läden wurden in Flammen gesetzt. Mehrfach lief die Polizei Gefahr, von der anrückenden Menge überannt zu werden. Die Polizeibeamten - die nach und nach durch Kräfte aus allen Londoner Bezirken verstärkt worden waren - begannen ihrerseits, Steine etc. zurückzuwerfen. Zwei Vermittlungsversuche scheiterten, da die Polizei darauf beharrte, erst dann abzuziehen, wenn sich die Menge zerstreut hätte. Erst gegen 22⁰⁰ gelang es dieser dann durch frische Kräfte, die mit Plastikschildern ausgerüstet waren, die Menge vollends zu zerstreuen.

Am Tag darauf, Sonntag, dem 12. 4. 1981, brachen am Nachmittag trotz 2.500 eingesetzter Beamten die Unruhen erneut auf, wenn sie auch nicht mehr dieselbe Intensität erreichten. Bilanz des Wochenendes: rund 250 Festnahmen, davon 165 am Sonntag, 400 verletzte Polizeibeamte (279 davon am Samstag), 117 beschädigte und zerstörte Polizeiwagen, 87 beschädigte Privatwagen, 28 Brandstiftungen an Häusern, ein geschätzter Sachschaden von über 100 Millionen Mark, eine kaum genau zu ermittelnde Zahl von Verletzten auf der Gegenseite.²⁾ Insgesamt kamen 7.472 Beamte zum Einsatz.³⁾

2. Die Antwort der Regierung

Daß die Unruhen in Brixton, die in

der Öffentlichkeit heftige Diskussionen hervorriefen und von vielen Bürgern als tiefer Bruch des britischen gesellschaftlichen Konsens empfunden wurden, genauer untersucht werden sollten, stand außer Frage. Denn 'Inquiries' durch eine Vielzahl von Kommissionen - von Royal Commissions, ministerielle Kommissionen, unabhängige, von der Regierung eingesetzte Ausschüssen - sind in Großbritannien ein fester Bestandteil des politischen Systems. (In ihnen wirken zwar häufig Parlamentarier mit, sie sind jedoch kein Instrument des Unterhauses.)⁵⁾ Darüber hinaus bietet der Police Act von 1964 dem Innenminister die Möglichkeit, Entscheidungen der ansonsten unabhängigen Polizeien und deren Einsätze durch eine von ihm beauftragte Person untersuchen zu lassen (32,1-5 des Police Act 1964)⁶⁾. Die Frage nach den Unruhen war nur, welchen Bezugsrahmen für eine Untersuchung der Innenminister Whitelaw zu setzen gedachte. Während die Labour Opposition dafür plädierte, möglichst umfassend die sozialen und politischen Ursachen der Revolte in die Untersuchung einzubeziehen und dabei auf die verheerenden Folgen der konservativen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wohnungspolitik verwies, beschränkte Whitelaw den Auftrag des von ihm ernannten Richter Lord Scarman. Er solle - so Whitelaw im Unterhaus am 13. 4. 1981 - nach Art. 32 des Police Act von 1964 schnellstens eine Untersuchung über die Unruhen einleiten, darüber einen Bericht abfassen und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen. Dieser Auftrag ließ Lord Scarman zwar immer noch beträchtlichen Spielraum, im Kern war er jedoch durch Art. 32.1 des Police Acts

darauf festgelegt, die Angelegenheiten zu untersuchen, die mit dem "policing" von Brixton zu tun hatten.⁷⁾

3. Scarman's Dilemma und seine Untersuchungstaktik

Innenminister Whitelaw hatte mit Scarman keinen Parteigänger der Konservativen, gar einen Verfechter der Linie Thatchers mit der Aufgabe betraut. Letzteres wäre politisch bequemer gewesen. Doch wollte die Regierung gegenüber der Opposition und der breiten Öffentlichkeit überhaupt glaubhaft machen, daß es ihr ernsthaft um eine Aufklärung der Hintergründe der Unruhen zu tun sei, so mußte sie schon eine Persönlichkeit mit der Untersuchung betrauen, von der breite Teile der Öffentlichkeit eine faire und unparteiliche Untersuchung erwarten.

Der eher linke Scarman besaß eine solche Reputation, die er sich in drei Untersuchungen erworben hatte (Nordirlandunruhen 1969, Red Lion Square Untersuchung 1974, Streikkonflikt Gatwick⁸⁾ company/APEX-Gewerkschaft⁹⁾). Doch die Brixton Untersuchung erwies sich auch für den erfahrenen Scarman als schwierig, obwohl er über die Vorgehensweise frei bestimmen konnte und auch das Recht hatte, Zeugen zu laden und zu vernehmen. Denn Whitelaw hatte seinen Untersuchungsauftrag nicht nur auf den 'policing' Aspekt beschränkt und eine schnelle Berichterstattung verlangt, sondern ein Ergebnis bereits vorweg formuliert, als er sein Statement im Parlament abgab:

"Welche Fragen auch immer über die Gründe, die zu dem Ausbruch an Gewalt führten, aufkommen mögen, so gibt es nach meiner

Meinung keine Zweifel darüber, noch sollte es solche bei irgendeinem Mitglied dieses Hauses geben, daß alle Beamte der Metropolitan Police ihre Pflicht mit großer Tapferkeit und Pflichterfüllung (professionalism) getan haben."⁹⁾

Bei vielen politischen und sozialen Gruppen in Brixton nährte dies den Verdacht, daß es bei der Untersuchung nur darum ginge, die Polizei reinzuwaschen. Die radikaleren Gruppen von Schwarzen und die Brixton Legal Defense Group plädierten für einen Boykott des Unternehmens, das ihrer Ansicht nach nur dazu diene, eine Neufassung des alten Riot Acts vorzubereiten.¹⁰⁾

Scarman seinerseits versuchte, das Verfahren so auszugestalten, daß er mit der Kooperation der gemäßigten Interessenvertreter und Organisationen der schwarzen Bürger Brixtons rechnen konnte. Zum einen sicherte er den geladenen Zeugen zu, daß ihre individuelle Identifizierung so weit wie möglich verhindert werde und der Zeuge weitgehende Immunität genießt, d. h. wegen der Aussage keine Strafverfolgung zu erwarten hat. Zum anderen schlug Scarman bei der öffentlichen Vorstellung seiner Vorgehensweise in Brixton vor, nach einer ersten, auf 20 Tage beschränkten Phase öffentlicher Hearings, die sich mit dem Verlauf der Unruhen und den unmittelbar dazu führenden Ursachen beschäftigen sollte, eine zweite, wenn auch sehr viel kürzere folgen zu lassen. In dieser, auf sechs Tage beschränkten Phase sollten dann die Verfahrensweisen der Polizei in einer gemischtrassigen Gemeinde ('community') und die Frage nach den tieferliegenden sozialen Bedingungen der Unruhen

generell diskutiert werden. Mit diesem Verfahrensvorschlag gelang es Scarman, die meisten der gemeindlichen Selbsthilfegruppen und Vereine zur Kooperation zu bewegen.

4. Scarman's Bericht

Schon ein halbes Jahr nach den Unruhen konnte der Innenminister den Bericht über die Unruhen in Empfang nehmen. Auf den ersten Blick scheint er ganz auf den Aspekt der polizeilichen Bewältigung der Unruhen abgestellt zu sein. Fast zwei Drittel des 134

Seiten starken Berichts entfallen auf die Teile: die Unruhen, die Polizei und 'policing'-Vorschläge und Empfehlungen. Doch der Eindruck täuscht, es wird in der Untersuchung keineswegs nur über 'Störungen' und die dahinter stehenden 'Störer', die polizeilichen Reaktionen und bessere Formen polizeilicher Problembewältigung im technischen Sinne berichtet. Die in den englischen Medien, von vielen Polizeioffizieren und Politikern gepflegte Suche nach den finsternen (kommunistischen) Hintermännern wird von Scarman sehr schnell zu den Akten gelegt:

"Die Zeugenaussagen, die ich gehört habe, weisen darauf hin, daß die Unruhen aus einer spontanen Reaktion der Menge auf polizeiliche Aktionen erwachsen, die von dieser, ob berechtigt oder nicht, soll dahingestellt bleiben, als eine Drangsalierung von Schwarzen wahrgenommen wurde. Ich bin überzeugt, daß die Unruhen nicht vorgeplant waren." (3.101)

Bei der Diskussion rein polizeitaktischer Fragen hält sich Scarman außerordentlich stark zurück. Er überschüttet die Polizei sogar mit Lob:

AUS DEM BRITISCHEN UNTERHAUS, 9. JULI 1981

Mr. Brown: Wäre die geehrte Parlamentskollegin vielleicht in der Lage, heute die Frage nach der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu bedenken? Stimmt Sie mit mir überein, daß es wegen der propagierten Gewalt, die sich diese Woche weiter ausgebreitet hat, für die Regierung notwendig werden kann, zusätzlich zu dem Gebrauch von CS-Gas den Einsatz von Wasserwerfern in Betracht zu ziehen, um das Plündern, Brandschatzen und die unberechenbaren Attacken auf die Polizei zu unterbinden;

Die Premierministerin: Ich stimme mit den Wünschen meines werten Kollegen völlig überein, daß die Polizei alle greifbaren Möglichkeiten, die sie brauchen kann, erhalten soll.

Mr. Ashton: Könnte uns die Premierministerin erläutern, worin denn die Logik einer Politik liegt, die 5 Millionen Pfund für Trident-Raketen ausgibt, um uns vor den Russen zu schützen, die uns bis jetzt noch keine einzige Schaufenster Scheibe eingeworfen haben, während unsere Städte von Banden marodierender unbeschäftigter Jugendlicher verwüstet werden und sie nicht einen Pfennig dafür ausgibt, damit diese Arbeit finden?

Die Premierministerin: Das ist eine absurde Frage für eine Person, die selbst eine Regierung unterstützt hat, ...die während ihrer gesamten Amtszeit an der Politik der Unabhängigkeit und Abschreckung festgehalten hat.

"Was denen fehlt, ist eine Lektion hinter Gittern, damit sie lernen, Recht und Ordnung zu respektieren."



Innenstadt AG - wegen Rezession geschlossen!

Mr. Ian Lloyd: Da jedes Mitglied dieses Hauses, das in letzter Zeit ein Land besucht hat, in dem wirkliche Armut herrscht, mir zu billigen muß, daß es keine zwingende oder überzeugende Korrelation zwischen Armut und dem Krawall und dem Plündern gibt, wäre es da nicht viel angebrachter, die Erklärung für diese beklagenswerten Ereignisse in einigen der aufrührerischen soziologischen Phrasendreschereien zu suchen, die in unseren Schulen als Erziehung vermittelt werden?

Die Premierministerin: Ich stimme in hohem Grade mit Ihnen überein. Es gibt viele arme Gesellschaften, die in allem, was sie tun, äußerst

redlich sind und nicht soweit herabsinken würden, daß Dinge geschehen, wie wir sie in den letzten Tagen in Merseyside gesehen haben. Ich stimme mit der Überschrift des Leitartikels im Daily Mirror überein, die lautet:

"Eine Orgie nackter Habsucht", und der Artikel fährt fort: "Die letzte Nacht der Gewalt des Mobs in Liverpool hatte nichts zu tun mit der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit in der Stadt. Es war eine Orgie der nackten Habsucht."

Ich glaube, daß die Ursachen sehr viel tiefer liegen und solche Ereignisse nicht nur durch Armut verursacht werden, wie einige Leute behaupten.

Mr. Eric S. Heffner: Dumme Frau

"Um es klar zu sagen, die Polizeistrategie und -taktik in bezug auf die Unruhen gilt es zu leben, nicht zu kritisieren." (4.98)

Spannend zu lesen ist der Scarmanreport zunächst, weil er, indem er die widersprüchlichen Informationen beider Seiten im Konflikt referiert, die Beziehungen zwischen revoltierenden Bürgern und Polizei genau und detailliert nachzeichnet. (Part III) Indem Scarman dann auch relativ ausführlich über die Geschichte der Spannungen zwischen Teilen der Brixtoner Gemeinde und der Polizei berichtet, scheint der soziale Kontext der Unruhen immer wieder durch. Obwohl - vielleicht auch gerade weil - sich Scarman auf die Frage konzentrieren mußte, wie Brixton und die Unruhen dort polizeilich behandelt wurden, wird deutlich, daß die Unruhen kein technisch-organisatorisch und justiziell handhabbares Ordnungsproblem sind.

Eine solche Darstellungsweise setzte jedoch eine klare Selbstbeschränkung des untersuchenden Richters auf die Brixtoner Unruhen voraus. Der Innenminister, der den Auftrag auf den 'policing' Aspekt beschränkte, hatte, nachdem sich im Juli 1981 die Unruhen auf andere englische Städte ausbreiteten, den Lord zwar gebeten, auch die anderen Unruhen mit in seine Untersuchungen einzubeziehen.¹²⁾ Scarman verbannt jedoch seine (wenigen) Kenntnisse über die Auseinandersetzungen in anderen Städten in den Anhang und stellt nur an einer Stelle systematisierende und vergleichende Überlegungen an: in dem an den Anfang gestellten kurzen Kapitel (12 Seiten) über die sozialen Bedingungen...

"Die meisten Unruhen brachen in innerstädtischen Regionen aus, die viele der Kennzeichen Brixtons teilen: ein hoher Anteil ethnischer Minderheiten an der Bevölkerung, hohe Arbeitslosigkeit, ökonomische Auszehrung, verwüstete physische Umwelt, schlechte Wohnverhältnisse, fehlende Infrastruktureinrichtungen, soziale Probleme einschließlich vieler zerrütteter Familienverhältnisse, hohe Kriminalitätsraten und intensive Polizeiprobleme (heavy policing)." (2.24)

Danach beschreibt Scarman dann sehr viel ausführlicher, als dies eingangs geschah, den Verlauf der Unruhen. Er trennt säuberlich zwischen der Darstellung seiner Ergebnisse, deren Beurteilung und Bewertung. Diese läßt in bezug auf die unmittelbaren Ursachen des Konflikts an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: "Die Tumulte waren im Kern ein Ausbruch von Zorn und Groll von schwarzen jungen Leuten auf die Polizei", stellt Scarman zum Abschluß des Teils II fest (3.110). Woher dieser Haß rührt, versucht Scarman im darauffolgenden Kapitel deutlich zu machen, indem er den "Zusammenbruch der Beziehungen zwischen Polizei und Gemeinde" (4.2.) nachzeichnet. Die "Brixton Story", die Scarman erzählt, ist zunächst und vor allem die Geschichte einer Polizei, die glaubt, mit ihren professionellen Methoden, mit dem massiven Einsatz von SPG's, dauernden Kontrollen, intensiven Zivilstreifen und hartem Durchgreifen, den vermeintlichen Kriminalitäts-sumpf, vor allem bei den von den westindischen Inseln stammenden schwarzen Jugendlichen, trockenlegen zu können. Dabei macht sie die vielfach auf der Straße lebenden schwarzen Jugendlichen zum

dauernden Objekt ihres Verdachts und ihrer Verhaftungen einiger Mitglieder des Polizeiverbindungskomitees den Zusammenbruch der letzten formellen Verbindungen und produziert mit der teilweise rüden, rassistischen Vorgehensweise von Beamten bei vielen Bürgern Gefühle der Ohnmacht gegenüber der Polizei.¹³⁾

Scarman gibt dies auch in vorsichtigen wohlgesetzten Worten wider. Er übernimmt die polizeiliche Problemsicht von Brixton - steigende Kriminalität bei wachsenden Schwierigkeiten, Vertrauen bei der Bevölkerung zu gewinnen. Einigen Gemeindevertretern, die das Mißtrauen gegen die Polizei weiter genährt hätten, gibt er einen Teil der Schuld am Zusammenbruch der Basis der öffentlichen Ordnung. Die von ihm referierten Fakten sprechen aber eine deutliche Sprache. Wie anders soll man etwa die Angaben zur Operation "Swamp" interpretieren, die zur Bekämpfung der Straßenkriminalität diente? Sie resultierte in einer Anklage wegen Raubes, einer wegen Einbruch, zwanzig Anklagen wegen Diebstahls oder des Versuches dazu. Die Kosten des Erfolges waren, wie der 'Spectator' in seinem Bericht über den Scarman Report feststellte: "43 Personen, die irrtümlich verhaftet worden waren und 800 indignierte Bürger, die gefilzt wurden - was sich zu einem Riot zusammenaddiert."¹⁴⁾ Zusammenfassend nennt Scarman fünf Faktoren, die den wachsenden Spannungen zwischen Bürgern und Polizei in Brixton zugrundelagen:

1. "der Zusammenbruch des Polizeiverbindungskomitees im Jahre 1979

2. die 'harten' rigorosen polizeilichen Vorgehensweisen, insbesondere gegen die Straßenkriminalität, die vielen Ärger und Verhaftungen einbrachte...

3. die Ansicht der Polizei, daß für ihre Aktionen Nachteile entstehen könnten, wenn sie zum Gegenstand von Konsultationen gemacht würden...

4. ein so großes Mißtrauen in die bestehenden Verfahren zur Überprüfung von Klagen gegen die Polizei, daß viele Bürger ihre Klagen nicht einmal mehr vorbringen

5. ungesetzliches und im besonderen von rassistischen Vorurteilen geprägtes Verhalten von einigen Polizeibeamten bei der Kontrolle, Durchsuchung von Verhaftung schwarzer Jugendlicher, wegen des Verdachts (oder angeblichen Verdachts) auf Straßenkriminalität."^(4.2)

Das Urteil Scarmans über die Metropolitan Police in Brixton ist - zusammengefaßt - zwiespältig. Deren unmittelbares Verhalten während der Unruhen findet Scarmans weitgehende Billigung und Unterstützung. Gerügt wird zwar, daß es vereinzelt zu Übergriffen kam (beim Einsatz von Hunden, Schilder wurden als Schlagwaffe benutzt, Verdacht auf ungesetzlichen Waffengebrauch/^{4.81-85}). Angemerkt wird auch, daß einigen Offizieren stellenweise der Überblick fehlte und erst nach langen Verzögerungen in der Lage waren, gut ausgerüstete Reserven ins Kampfgebiet zu bringen. Die Kritik an der Polizeitaktik im unmittelbaren Einsatz am 11. und 12. 4. 1981 fällt wahrscheinlich innerhalb der Polizei kräftiger aus als bei Scarman, der

davon ausgeht, daß in dieser Hinsicht die höheren Polizeioffiziere "eine ganze Menge über die erfolgreiche Handhabung von Unruhen aus den Brixtoner Vorfällen gelernt hat." (4.92) Bezugspunkt seiner Kritik ist vielmehr, daß die Polizei durch ihr Verhalten, ihr 'policing' dazu beigetragen hat, daß der Zustand der öffentlichen Ruhe, für Scarman gleichbedeutend mit der gesellschaftlichen Normalität des 'Queens Peace' verloren ging.

"Rechtsdurchsetzung schließt notwendigerweise die Möglichkeit des Gebrauchs von Gewalt mit ein. Sie kann deshalb in einer Gemeinde, vor allem in einer, in der Spannungen bestehen und die Sache des Rechtsbrechers nicht ohne Unterstützung bleibt, zu akuten Schwierigkeiten und Spaltungen führen. 'Fiat justitia, ruat caelum' (Recht muß gesprochen werden, möge die Welt auch untergehen, d. Verf.) mag der passende Wahlspruch für einen Richter sein: bei einem Polizisten kann dies zu Taktiken führen, die das feine Sozialgefüge auseinanderreißen." (4.57)

5. Scarmans Reformvorschläge für ein neues 'policing'

Die Ansatzpunkte für eine Reform ergeben sich bei Scarman aus den Bezugspunkten seiner Kritik. Notwendig sei es - so Scarman (4.55-60) - daß die Polizei auch in gemischtrassigen Gemeinden wie Brixton mit den Bürgern eine Übereinkunft darüber erzielt, in welchem Verhältnis die Grundfunktionen - Kriminalitätsbekämpfung, Prävention und Erhalt der öffentlichen Ruhe - in der polizeilichen

Arbeit zueinander stehen sollen. (Prinzip: consent and balance). Voraussetzung hierfür sei die völlige Unabhängigkeit der Polizei, die jedoch zugleich ihr Verhalten gegenüber dem Bürger verantworten muß. (Prinzip: independence and accountability) Beides gelang der MET in Brixton nach Scarmans Untersuchung nicht: Durch Aktionen wie Swamp 81, die Verhaftung von Mitgliedern des Polizeiverbindungskomitees, durch Übergriffe von Beamten etc. sei ein Teil der Bevölkerung immer mehr in Gegnerschaft zur Polizei gedrängt worden. Zudem hatten die Mängel bei der Behandlung von Polizeiklagen dazu geführt, daß das Gefühl für die Berechenbarkeit und die Rechenschaftspflichtigkeit der Polizei verloren gegangen sei. Ausgehend von diesen Mängeln entwickelt Scarman folgende Reformvorschläge:

1. Verstärkte Rekrutierung von Polizeibeamten aus ethnischen Minderheitengruppen (Karibik, Asien)
2. Verlängerung und Verbesserung der Ausbildung der Polizeibeamten (Ausdehnung der ersten Ausbildungsphase von 15 Wochen auf 6 Monate, Einführung in den Straßendienst durch erfahrene Tutoren, praktische Ausbildung in Regionen mit einem hohen Anteil ethnischer Minderheiten)
3. Regelmäßige Überwachung der Dienstausübung der Beamten durch die vorgesetzten Offiziere. Dies gelte insbesondere für die Special Patrol Groups, die aber nicht wie in der öffentlichen Diskussion häufig gefordert - aufgelöst werden sollen.
4. Ein dauernder Austausch von Beamten der Special Patrol Groups, um zu verhindern, daß

sich ein allein auf die eigene Gruppe gerichteter Korpsgeist entwickle.

5. Änderungen im Streifendienst in den innerstädtischen Problemregionen (Stärkere Einbindung des 'home beat officer' ((Kontaktbereichsbeamten)) in die Einsatzplanung insgesamt, Änderungen im Verhältnis von Fuß- und Funkwagengestreifen, vorausschauende Personalpolitik in Problemgebieten, um die Fluktuation in der Beamtenschaft gering zu halten)

6. Verankerung einer gesetzlichen Rahmenregelung, durch die man die Polizeibehörde (in London die MET bzw. die lokalen Polizeien) und die Police Authorities (die kommunal-regionalen Kontrollorgane) bzw. in London die Gemeinden verpflichtet, feste Formen der Konsultation für alle für die Gemeinden relevanten 'policing' Fragen zu entwickeln.

7. Schließlich bedarf es nach Scarman zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Polizei einer grundsätzlichen Reform des Verfahrens, in dem Klagen von Bürgern gegen Polizeibeamte untersucht werden. Es solle in einem sehr frühen Stadium der Ermittlung ein von der Polizei unabhängiges Element in die Untersuchung eingefügt werden. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten geschaffen werden, daß die Behandlung von Verdächtigen auf den Polizeiwachen von unabhängigen Vertrauenspersonen aus der Gemeinde überprüft werden könnten.

Die hier skizzierten Vorschläge, die im Bericht noch durch weitere, weniger wichtige ergänzt werden, zielen vor allem auf eines ab: Sie sollen die tiefliegenden Spannun-

gen zwischen bestimmten Minderheiten - vor allem ethnischer Natur - und der Polizei in der britischen Gesellschaft abbauen und die Polizei wieder verstärkt auf die englische Tradition der Ausübung der Polizeigewalt in Übereinstimmung mit den lokalen Bürgern verpflichten. Den von den britischen Konservativen - allen voran der Premierministerin - bevorzugten Weg, über schärfere Gesetze und eine polizeiliche Aufrüstung mögliche weitere Auseinandersetzungen in den Griff zu bekommen, steht Scarman reserviert gegenüber. Eine von einigen Konservativen angestrebte Neufassung des riot act von 1714 (der 1967 abgeschafft wurde) lehnt er ab. In dem vom Innenministerium nach den Juli-Unruhen den Chief Constablern der Polizeien gemachten Angebote, sie mit Wasserwerfern, CS-Gas oder auch Gummigeschossen auszurüsten, sieht Scarman eher eine Gefahr für seine Bemühungen. Für deutsche Leser bleibt zu bemerken, daß in England das Innenministerium solche Dinge den verantwortlichen Chief Constablern nur andienen kann. Dieselben entscheiden jedoch über deren Verwendung allein. Im Hinblick auf diese nach wie vor offene Diskussion unter den englischen Polizei-offizieren - viele haben eingeführt, einige lehnen etwa CS und Gummigeschosse völlig ab - stellt Scarman in seinem Bericht fest:

"Es wäre tragisch, wenn Versuche, Polizei und Publikum enger zusammenzubringen, die für die Wirksamkeit meines Berichts zentral sind, von einem Wandel der polizeilichen Konzepte der Unruhebewältigung begleitet wären, die die Polizei nur noch weiter vom Publi-

kum entfernt. Es freut mich festzustellen, daß die meisten leitenden Polizeioffiziere darin übereinstimmen, daß die traditionelle Erscheinungsform und Rolle des britischen Polizeibeamten so weit wie möglich erhalten werden sollen... Ich erkenne die Bedeutung und die Notwendigkeit Ihrer Entscheidung (des Innenministers, d. R.) an, daß solche Ausrüstungen wie Wasserwerfer, CS-Gas und Plastikgeschosse für die Polizeikräfte in Reserve gehalten werden sollen, jedoch sollten diese Hilfsmittel nur, so meine ich, in außerordentlichen Nottällen eingesetzt werden - d. h. in Situationen, wo eine konkrete Gefahr des Verlustes von Leben besteht - und auch dann nur auf Befehl des Chefs der Polizei selbst. Dies ist meine Empfehlung." (5.74)

6. 'policing' und Sozialpolitik

Die Vorschläge Scarmans, die auf eine Verbesserung der Beziehungen zwischen der Polizei und den Bürgern Brixtons (und darüber hinaus) abzielen, stehen auf schwankendem Grund. Wie soll das angestrebte Ziel erreicht werden, wenn die sozialen Bedingungen in den Problemregionen eher eine weitere Auseinanderentwicklung der Ordnungsinteressen nicht nur zwischen Polizei und Bürger, sondern gerade auch zwischen den "Bürgern" - etwa dem arbeitslosen schwarzen Jugendlichen und dem weißen Angestellten - fördern? Die Frage selbst kann Scarman nicht zureichend beantworten. Er betont jedoch im Teil VI die Notwendigkeit einer ganzen Serie sozialpolitischer Maßnahmen (Stadt-sanierung, vor allem durch eine Stärkung der dezentralen Basisinitiativen, spe-

ziell auf die ethnischen Minderheiten zugeschnittene Sozialprogramme) und stützt sich am Schluß seines Berichtes ganz bewußt auf Lyndon Baines Johnson's Fernsehansprache an die Nation im Jahre 1968 in den USA, als dieser in Reaktion auf die Rassenunruhen zum Kampf gegen die Armut und die sozialen Bedingungen insgesamt aufrief, die Verzweiflung und Gewalt hervorbringen. (9.5)

7. Rezeption des Berichts in England und Ansätze zu einer Kritik

In der Presse, im Fernsehen, im Parlament, ja selbst bei der Polizei erhielt der Bericht Scarmans fast einhellige Zustimmung, bei vielfältigen Einwänden im einzelnen.¹⁵⁾ Dies liegt zum einen sicher daran, daß der Bericht in seiner Abgewogenheit jedem die Möglichkeit bietet - je nach Geschmack und politischer Coleur - sich einen eigenen Strauß an Argumenten zusammenzustecken. Zum anderen aber ist es sicher auch die saubere und genaue Analyse und - die sachliche, differenzierte Form der Argumentation, die den Bericht zu der anerkannten, autoritativen Analyse der englischen Unruhen des Jahres 1981 gemacht hat. Doch gerade in der zentralen Frage, wo denn nämlich die Hintergründe für die Unruhen liegen, bleibt der Scarman Report politisch nach wie vor umstritten.

Nun ist es einsichtig, daß der Scarman-Report, der auf den sozio-ökonomischen Bedingungen der dann im engeren Sinn polizeilich produzierten Unruhen hervorhebt, nicht eine wissenschaftlich zureichende Erklärung der Unruhen abgeben kann. Zumindest die

sozio-ökonomischen Schwierigkeiten teilen die jungen Schwarzen Brixtons noch mit sehr vielen anderen Briten, die - auch im Juli 1981 - nicht auf die Straße gingen. Für die Neokonservativen wie Thatcher steht deshalb fest, daß nicht in der Arbeitslosigkeit etc., sondern im Zerfall von Autorität und der mangelnden Erziehung - kurz in individuellen Ursachen - das Problem liegt. Vgl. die Frage der Abgeordneten Lloyd an Thatcher. Die Polemik amerikanischer Konservativer gegen die staatlichen Sozial- und Wohlfahrtsprogramme kommen vielen für die Diskussion der Scarman-Vorschläge, die sich ausdrücklich auf die Bemühungen Johnson stützen, die Lebensbedingungen in den Gettos zu verbessern, gerade recht. Johnson's Krieg gegen die Armut habe nur mehr Bürokratie und unmündige Zuwendungsempfänger hinterlassen. (Vom Vietnamkrieg, der die großen Programme schnell schrumpfen ließ, ist keine Rede.)

"Diejenigen, die an 'positive Aktionen' glauben", resümiert der Ökonom Mishan die amerikanischen Erfahrungen in der "New Society", ignorieren die Realitäten oder nehmen sie nicht zur Kenntnis... Man kann mit guten Gründen behaupten, daß die schwarze Minorität Amerikas mehr erreicht haben würde ohne Wohlfahrtsstaat, ohne die ganze Rassenbeziehungsindustrie und ohne spezielle Programme."¹⁶⁾

Eine völlig andere Zielrichtung haben die Kritiken von verschiedenen, auf dem linken Spektrum angesiedelten Gruppen, die sich mit Rassenfragen in Großbritannien beschäftigen (insbesondere die Zeitschrift 'race and class'). Sie

halten die Bezugnahme Scarman auf die amerikanischen Verhältnisse für irreführend. Brixton oder Toxteth sei kein Getto wie die amerikanischen Slums. So richtig die von Scarman in seinem Bericht skizzierten Mängel der innerstädtischen Problemregionen deshalb auch seien, so falsch wäre es, in diesen Faktoren primär die Ursachen für die Unruhen suchen zu wollen. Weder die 'Arbeitslosigkeit' noch die 'Armut' seien es in erster Linie, die zu den Brixtoner Unruhen geführt hätten, sondern die dauernde, institutionell verankerte Diskriminierung der schwarzen und asiatischen Bürger in der britischen Gesellschaft.¹⁷⁾ Von einem solchen institutionalisierten Rassismus bei der Polizei, wie beim Staat und im Recht insgesamt zu reden, lehnt Scarman ausdrücklich ab. Fragen nach den diskriminierenden, inzwischen verabschiedeten Einwanderungsgesetzen werden im Bericht nicht angeschnitten. Aus diesem Grunde könne Scarman auch den eigentlichen Hintergrund der dauernden Spannungen und Kämpfe zwischen Polizei und vor allem Jugendlichen aus ethnischen Minoritäten gar nicht formulieren. Er übernehme die offizielle polizeiliche Sicht. Demgemäß gehe es in Brixton um die alle polizeilichen Kräfte fordernde Eindämmung einer ausufernden Kriminalität. Doch bei einer genauen Analyse der Daten läßt sich - wie Kriminologen der Polizei und Scarman vorhalten - noch nicht einmal statistisch an der These von der besonderen Kriminalitätsbelastung Brixtons festhalten.¹⁸⁾ Die starke Polizeipräsenz und das 'heavy policing' ist deshalb für viele Minderheiten-gruppierungen nur Ausdruck der

institutionellen Diskriminierungs- und Disziplinierungsversuche. Vor diesem Hintergrund und der weiteren Verschärfung der ökonomischen Krise erwarten deshalb Gruppen wie "Race and Class" oder die "Race and Politics Group" in Birmingham von den Scarmanschen Vorschlägen zu einem gemeindenäheren Polizeidienst kein besseres Verhältnis von Polizei und Minderheitengruppen, sondern nur den Ausbau der gemeindenahen präventiven Formen sozialer Kontrolle unter polizeilicher Oberherrschaft.¹⁹⁾

8. Was bleibt von Scarmans Vorschlägen?

Ob diese Vermutung sich als richtig erweisen wird, kann hier dahingestellt bleiben. Sie stützt sich zunächst auch kaum auf Scarmans Bericht als auf die Art und Weise, wie Regierung und Chief Constablers das Konzept des 'community policing' aufgreifen und verwenden. Sicher ist jedoch, daß die meisten von Scarmans konkreten Vorschlägen bis jetzt noch von der Verwirklichung weit entfernt sind. Von den sozialpolitischen Neuanfängen, die Scarmans empfiehlt, ist wenig zu sehen. Viel mehr ist die Regierung ganz konsequent dazu bereit - wie eine Studie der katholischen Bischofskonferenz im September 1982 deutlich feststellt, "mehr Ungleichheit zu tolerieren."²⁰⁾ Die Arbeitslosenziffern kletterten seit 1981 beständig weiter in die Höhe, in vielen Bezirken Liverpools, Birminghams oder Manchesters beträgt die Arbeitslosenrate bei den Schwarzen und Asiaten mehr als 25 %. In bezug auf die Polizei ist bis jetzt vor al-

lem eine Neuerung sichtbar: Metropolitan Police hat nun speziell ausgerüstete und ausgebildete Anti-riot-Einheiten, die ihrem deutschen Vorbild sehr ähnlich sehen. Mit einem Unterschied? Beamte tragen Dienstnummern auf ihren Helmen.²¹⁾

Scarmans Vorschlag eines speziellen Antidiskriminierungs-Paragraphe in der Disziplinarordnung ist von der Regierung wie der Polizeiführung und den Polizeigewerkschaften abgelehnt worden. Versuche, mehr Polizeibeamte aus der asiatischen oder westindischen Minderheit zu gewinnen,²²⁾ waren bis jetzt nicht erfolgreich.

In zweifacher Hinsicht war jedoch die Untersuchung Scarmans und sein Bericht von zentraler Bedeutung für die Diskussion um Bürgerrechte und Polizei. Zum einen schossen in den größeren Städten Englands während der Untersuchung und danach eine Vielzahl von Komitees aus dem Boden, die sich zum Ziel gesetzt hatten, die existierenden Police Authorities - in denen offizielle Vertreter der Kommune sitzen - stärker unter Druck zu setzen und unabhängig davon selbst Kontrolle über das Auftreten der Polizei auszuüben. Zum anderen erbrachte der Bericht in der in England seit Jahren geführten Debatte um ein verbessertes Klageverfahren gegenüber Polizeiübergriffen eine Wende. Sowohl die Polizeiführung als auch die Regierung, die sich bis dahin beharrlich geweigert hatten, polizeiunabhängige Formen der Untersuchung von Vorfällen in das Verfahren einzubauen, änderten nun ihre Position. Wie dieses Verfahren aussehen wird, ist jedoch nach wie vor noch offen. Auf diese auch für die Bundesrepublik interessante

Diskussion soll in einer der nächsten Nummern eingegangen werden.

1) The Brixton Disorders, 10-12 April 1981, Report of an Inquiry by the Rt. Hon. The Lord Scarman, Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty, November 1981, London, HMSO, Cmnd. 8427, 1981 (inzwischen auch erschienen als Penguin Taschenbuch).

1 a) Vgl. BT-Drucksache 9/411, 26. 5. 1981 und Jugendprotest im demokratischen Staat, Zwischenbericht 1982 der Enquete Kommis-

WASSERWERFER IN ERPROBUNG

Die Metropolitan Police erprobt zur Zeit drei Typen von Wasserwerfern. Die Bundesrepublik hat den Briten je einen Wasserwerfer aus den Beständen des BGS und der niedersächsischen Bereitschaftspolizei vom Typ WaWe 4.000 ausgeliehen. Die britische Industrie hat inzwischen mit dem Bau eigener Geräte begonnen. Die Entwicklung von zwei Prototypen steht kurz vor dem Abschluß. (Quelle: Police Journal 1983,1, TAZ 25. 8. 1982)

sion des Deutschen Bundestages, hrsg. vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, Zur Sache 1/82 und Abschlußbericht Februar 1982 der Enquetekommission des BT.

2) Siehe zu den Unruhen selbst neben dem Scarman Report, Brixton: New Facts Emerge, State

Research Bulletin, Vol. 4, No. 24, 1981, S. 143 ff.

3) Martin Kettle, The Evolution of an official explanation, New Society, 3. 12. 1981, S. 407.

4) entfällt.

5) Allgemein zum Instrument der Commissions und Inquiries und der Stellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (select committees) John P. Mackintosh, The Government and Politics of Britain, London 1977⁴, 134 ff.

6) 321 Police Act 1964 besagt: "Der Innenminister kann eine lokale Untersuchung über alle Dinge, die mit dem 'policing' eines Gebietes verbunden sind, veranlassen und hierfür eine Person benennen. Vgl. Geoffrey Marshall, Police and Government, London 1965

7) Vgl. die Debatte hierzu im Unterhaus am 13. April 1981, weekly Hansard, 1204, S. 21 ff.

8) Über diese Erfahrungen berichtet Scarman in: The Role of the Police in a situation of Political Confrontation, in: Police Journal, Vol. LI, 4, 1978, S. 317 ff.

9) Whitelaw im Unterhaus, 13. April 1981, weekly Hansard, 1204, S. 21.

10) Vgl. R. Behrens, The Scarman Report, A British View, in: Political Quarterly, Vol. 53, 2, 1982, S. 120 ff, Britain 1981, Rebellion and Repression, Race and Class 1981/82, No. 2/3, Notes and Documents, S. 223 ff.

11) Vgl. im Scarman Report, Appendix A, Brief History of the

Inquiry und R. Behrens, *The Scarman*, a.a.O., S. 121 ff.

12) Whitelaw im Unterhaus anläßlich der Debatte über die Juliunruhen (Liverpool, Manchester etc.) am 16. Juli 1981, weekly Hansard 12015/16, S. 1399 ff.

13) Zu den Spannungen und Konflikten, *Police against Black People*, Evidence submitted to the Royal Commission on Criminal Procedure by the Institute of Race Relations, *Race and Class* Pamphlet No. 6, London 1979.

14) F. Mount, *From Swing to Scarman*, *The Spectator*, 26. 11. 1981, S. 4.

15) Vgl. etwa M. Kettle, *The Evolution of an official explanation*, *New Society* 3. 12. 1982, die Unterhausdebatte am 10. 12. 1981, weekly Hansard, 1225, S. 1001 ff und *Police Review*, 4. 12. 1981.

16) E. J. Mishan, *A sceptical view of Scarman*, *New Society*, 10. 12. 1981, S. 451.

17) State Research faßt den Kernpunkt der Kritik kurz zusammen: "Der Scarman Report vermeidet es, sich mit den zentralen Fragen, die durch die Unruhen in Brixton im April letzten Jahres und den danach in London und dreißig anderen Städten aufgeworfen wurden, auseinanderzusetzen, weil er sich weigert, den unterschweligen Rassismus, der die britische Gesellschaft und nicht zuletzt die Metropolitan Police durchdringt, offen anzuerkennen. Deshalb stellt dieser gerade nicht den fairen und ausgewogenen Bericht dar, als der er in den Medien vorgestellt wur-

de, sondern einer der konservativsten Berichte, der in den letzten Jahren erstellt wurde."

State Research Vol. 5, No. 28, Febr/März 1982, S. 63, Vgl. auch C. L. R. James, *An accumulation of blunders*, *New Society*, 3. 12. 1981, S. 406 ff; Vgl. auch A. Sivanandan, *From Resistance to rebellion: Asian and Afro-Caribbean struggles in Britain*, *Race and Class* 1981/82, No. 2/3, S. 111 ff.

18) Vgl. Louis Blom-Cooper, R. Drabble, *Police Perception of Crime: Briston and the Operational Response*, *British J. of Criminology*, Vol. 22, No. 2, 1982, 2, S. 184 ff.

19) Vgl. etwa Centre for Contemporary Cultural Studies, *The Empire Strikes Back*, London 1982, *Race and Class* 1981/82, No. 2/3

20) *Kirche gegen Frau Thatcher*, *Tauberzeitung*, 18. 9. 1982.

21) *New Statesman*, 5. 11. 1982, S. 2 f.

22) Vgl. Sarah Benton, Patrick Wintour, *The Backlash to Scarman*, *New Statesman*, 26. 3. 1982, S. 6 ff, *A policeman is a policeman - whether he is black or white*, *Observer*, 7. 11. 1982.

23) *Zwischenbericht*, a.a.O., S. 36.

POLIZEI BEWAFFNUNG

NEUE GEWEHRE FÜR DIE BUNDESDEUTSCHE POLIZEI

"...während das Militär davon ausgehen muß, den Gegner physisch zu vernichten, sind die Ziele der Polizei völlig anders. Der Polizeibeamte steht, wenn er eingesetzt wird, bei seinen Auseinandersetzungen unmittelbar dem Staatsbürger, das heißt, einem Bürger seines Staates, einem Mann und einer Frau, die seine Sprache sprechen, gegenüber. Er hat und er darf nur Waffen haben, die genügen, den vom Pfad der Tugend abgewichenen Staatsbürger wieder auf diesen Pfad zurückzuführen." (Menzel, SPD-Abgeordneter, Deutscher Bundestag, 97. Sitzung vom 7.11.1950, Protokoll S. 3539c)

Um den vom Pfad der Tugend abgewichenen Staatsbürger wieder auf diesen Pfad zurückzuführen, waren in den fünfziger Jahren bundesdeutsche Polizeibeamte neben der Pistole und dem Gewehr auch mit Maschinengewehren, Panzerfäusten, Handgranaten, Granatwerfern und der BGS gar mit 7,6cm - Kanonen ausgerüstet worden. Maschinenpistolen kamen hinzu.

Nachdem 1968 durch die Notstandsgesetze der innere Einsatz der Bundeswehr verfassungsrechtlich abgesichert worden war, beschloß die Innenministerkonferenz (IMK) noch im selben Jahr, die Granatwerfer bei den Bereitschaftspolizeien der Länder zu verschrotten. Der Bundesgrenzschutz verlor ersatzlos in den siebziger Jahren seine 7,6 cm Ka-

nonen. Ab Ende der siebziger Jahre gingen im Rahmen der Übernahme des "Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder" durch die Länderparlamente einige Bundesländer dazu über, für die Landespolizeien Maschinengewehre und Handgranaten abzuschaffen.

Die Ausrüstung mit diesen Waffen und gegebenenfalls ihr Einsatz sollten zum Privileg des Bundesgrenzschutzes werden - so etwa in den neuen Polizeigesetzen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen formuliert. Hessen hat sich dieser Regelung per Erlaß angeschlossen, der Hamburger Senat hatte bereits 1979 die Aussonderung von MGs und Handgranaten angekündigt. In diesem Jahr folgt Bremen (vgl. 1. Lesung des Bremer Polizeigesetzes).

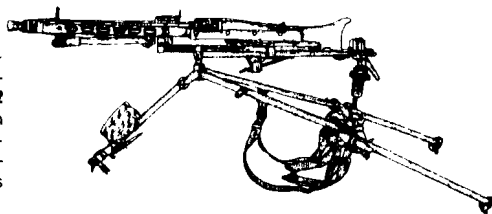
Nach einem Beschluß der IMK auf ihrer Tagung im Dezember 1982 werden in den nächsten Jahren auch die letzten Landespolizeien ihre Maschinengewehre verlieren. Stattdessen werden ab 1983 bis 1986 die Bereitschaftspolizeien der Länder vom Bund das neu entwickelte automatische Gewehr G 8/G 8 A1 erhalten. Ist dies nur ein Etikettenschwindel oder drückt sich in diesem Austausch der MGs gegen Gewehre eine Tendenz aus, die etwa als Entmilitarisierung bestimmt werden kann? Um darauf Antwort zu geben, sollen hier beide Waffentypen kurz gegenübergestellt werden:

Das MG 1

ist eine Weiterentwicklung des bei der Wehrmacht 1942 eingeführten

MG 42/59 (MG 1)

Grundmodell **MG 42** (von Mauser, für Kaliber 7,92 mm) und Umbauten **MG 2** (für Kaliber 7,62 mm NATO); Nachbau des **MG 42** durch Rheinmetall für Kaliber 7,62 mm NATO als **MG 42/59** (spätere deutsche Bezeichnung **MG 1**). Ausführungen auf Dreibeinlafette. Jugoslawischer Nachbau des **MG 42** als **M-53 Sarač** (für 7,92 mm).



leichten MG 42. Unter der Modellbezeichnung MG 42/59 wird das MG 1 von Rheinmetall gebaut. Es verwendet Munition des Kalibers 7,62 NATO und hat eine Feuergeschwindigkeit von 900 Schuß/Minute. D.h. allerdings nicht, daß dieses MG in der Minute real 900 Schuß verschießen könnte. Bei Dauerbetrieb muß der Lauf spätestens nach 150 Schuß ausgewechselt werden, da er sonst zu heiß wird und die Geschosse verklemmen. Deshalb ist das MG 1, wie MGs überhaupt, so gebaut, daß unter Gefechtsbedingungen in wenigen Sekunden der heiße Lauf gegen einen neuen Lauf ausgewechselt werden kann. Laufwechsel unter Gefechtsbedingungen gehört deshalb auch zum Ausbildungsprogramm für MG-Schützen.

Die Patronenzufuhr beim MG 1 erfolgt über Gurte mit 50 respektive 250 Schuß. Das operative Ziel des MG-Einsatzes ist es, Menschengruppen und großflächige Bereiche in hoher Schußfolge mit Streufire zu belegen. MGs sind nicht daraufhin optimiert, einzelne Personen zu treffen. Von daher haben sie auch kein Zielfernrohr. MGs wirken und töten durch ein willkürliches Streufire, sind also nicht "individualisierungsfähig".

Das automatische Gewehr G8, das nun das alte MG 1 bei der Bereitschaftspolizei ablösen soll, ist ein Modell von Heckler & Koch. Zunächst unter der Typenbezeichnung HK 81 seit 1979 erprobt, ist es eine Weiterentwicklung des bereits bei verschiedenen Polizeien eingeführten automatischen Gewehres G 3. In vielen Details ist es handhabungsgleich mit der bei der Polizei ebenfalls eingeführten Heckler & Koch-Maschinenpistole M 5.

Gegenüber der MP ist das automatische Gewehr zielgenauer und hat gleichzeitig eine größere Reichweite. Im Gegensatz zum MG, das durch seine technisch bedingte willkürliche Streuung einen breiten Schußradius hat, sind Gewehre - darunter fallen auch die selbstladenden automatischen Gewehre mit 20-Schuß-Magazinen wie das G8 - daraufhin entwickelt, gegenüber Einzelzielen eine hohe Treffergenauigkeit zu erreichen. Die bei automatischen Gewehren mögliche Schußfolge bis zu 20 Schüssen dient im Prinzip nicht dazu, willkürliches Streufire gegen Menschengruppen und großflächige geographische Räume einzusetzen, sondern durch eng begrenzte Streuung das Einzelziel mit großer Sicherheit zu treffen.

Das neue G8 kann auf Einzelfeuer, 3-Schuß-Feuer und Dauerfeuer eingestellt werden. Gegenüber dem G3 ist sowohl der Schußzahlbegrenzer wie ein stärker dimensioniertes Rohr neu. Beides dient einer erhöhten Treffergenauigkeit, ebenfalls das vorgesehene Zielfernrohr.

"Bei einer Demonstration auf dem Schießstand zeigte sich, welchen Wert der Schußzahlbegrenzer hat. Als versucht wurde, mit dem Gewehr G3 und dem MG - also Waffen ohne Schußzahlbegrenzer - Feuerstöße abzugeben, zeigte das Trefferbild deutlich, daß bei allem Bemühen des Schützen der Streukreis bereits auf kurze Distanz (25m) sehr erheblich war. Hingegen zeigte das Schießen mit dem Schußzahlbegrenzer beim Gewehr HK 81 sehr eng zusammenliegende Treffergruppen....

Der Schußzahlbegrenzer beweist, daß alles, was über den dritten Schuß hinausgeht, nicht mehr trifft!"

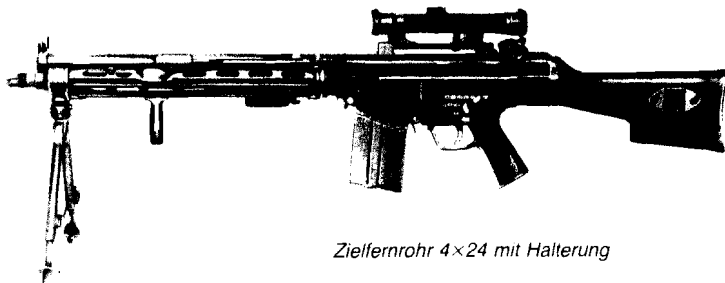
(Deutsche Polizei, 12/1980, S.10)

Die Entscheidung für das neue G8 anstelle des bisherigen MG 1 ist ein Indiz mehr für die Abkehr der bundesdeutschen Polizei von traditionellen militärischen Konzepten innerer Sicherheitswahrung. Dies

bedeutet selbstverständlich nicht den Verzicht auf die Ausrüstung mit und damit auch den Einsatz von tödlichen Waffen. Jedoch: Anstelle der summarischen Todesdrohung von MGs, Granatwerfern und Handranaten tritt die individualisierungsfähigere, in der technischen Treffsicherheit verfeinerte Todesdrohung.

Dem Wandel dieser Waffen entspricht ein Wandel der Bedrohungsanalysen und darauf bezogener polizeilicher Konzepte. Es ist nicht mehr die traditionelle Bürgerkriegssituation wie zu Beginn der Weimarer Republik, die erwartet und auf die hin die Polizei gerüstet wird. Vielmehr beziehen sich die in den neuen Waffen materialisierten Polizeikonzepte zum einen auf große aber unbewaffnete Protestgruppen und -bewegungen, die mit CS, CN und Gummigeschossen 'befriedet' werden sollen. Zum anderen ist es die Erwartung von weiteren, isolierten Aktionen nach dem Modell der Stadtguerrilla, denen mit einem differenzierungsfähigen tödlichen Waffeninstrumentarium begegnet werden soll.

(Eine detaillierte Beschreibung des G8 bzw. G8 - A1 findet sich in : BGS, Heft 2/1983 , S.51-53)



Zielfernrohr 4x24 mit Halterung

Gewehr G 8 mit Stangenmagazin (20 Schuß)

CS - TRÄNENGAS - EINE TOXIKOLOGISCHE EVALUATION

von W.Elskamp und Dr.G.de Mik

im Auftrag der niederländischen Ministerien für Justiz und Inneres

Rijswijk, Juli 1982 (unauthorisierte Übersetzung)

Dokumentation

Vorbemerkung:

In CILIP 9/10 haben wir das Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie über CS-Gas, das von der Polizei-Führungsakademie in Auftrag gegeben worden war, abgedruckt. In dieser Nummer nun wollen wir das niederländische Gutachten über CS-Gas vorstellen.

Ein Vergleich des niederländischen und des deutschen Gutachtens lohnt sich, und dies nicht nur, weil das niederländische Gutachten der Verwendung von CS-Gas sehr viel kritischer gegenübersteht als dasjenige von der Fraunhofer-Gesellschaft. Ein Vergleich macht gerade auch dem biochemischen und medizinischen Laien deutlich, wie dünn die vom Fraunhofer Institut vorgetragenen Risikoabschwächungen und gesundheitlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind, legt man den Maßstab einer sauberen wissenschaftlichen Argumentation zugrunde, bei der nachvollziehbar wird, aufgrund welcher Argumente, Versuche und Hypothesen welche Bewertungen und Risikoabwägungen vorgenommen werden können. Beim niederländischen Gutachten kann man dies. Es trennt Analyse und Bewertung

und macht die Kriterien der Risikoabwägungen durchsichtig. Dies wird u. E. selbst dann noch deutlich, wenn man nur die hier abgedruckte Evaluation betrachtet. Sie enthält u. E. die wesentlichen für den Laien wichtigen Informationen. Deshalb verzichten wir auch darauf, die 35-seitige toxikologische Literaturstudie - im Text als Beilage zitiert - mit abzudrucken. (Ebenso haben wir eine zweite Beilage mit Vorschlägen zur epidemiologischen Untersuchung der Bevölkerung nach Anwendung von CS-Gas weggelassen. Interessierten Medizinern, Biochemikern oder auch Laien stellen wir diese in einer Übersetzung gern zur Verfügung, müssen angesichts unserer Finanzlage jedoch jeden Interessenten auffordern, seiner Bestellung drei Mark in Briefmarken zur Deckung der Unkosten (Kopie/Versand) beizulegen.

Nachzutragen bleibt, daß entgegen einigen Meldungen in deutschen Zeitungen CS-Gas auch in den Niederlanden nach wie vor von der Polizei eingesetzt wird, zuletzt bei den Auseinandersetzungen am 12. 10. 1982 in Amsterdam nach der Räumung eines besetzten Hauses in der Luijkenstraat.

Inhaltsangabe:

1. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen
2. Auftrag
3. Einleitung
4. Toxische Eigenschaften von CS
5. Hochrechnung der Daten
6. Erwünschte Untersuchung

1. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Um das gesundheitliche Risiko beurteilen zu können, wird von der Tatsache ausgegangen, daß bei der Anwendung von CS Konzentrationen über 4 mg/m^3 auftreten, wobei Überschreitungen bis zu 50 mg/m^3 oder mehr nicht auszuschließen sind.

Wenn man von folgenden Tatsachen ausgeht:

- Mangel an Daten zur Bestimmung der Karzinogenität (Krebserzeugung)
- unzureichende Bestimmung der Mutagenität (Fähigkeit eines Stoffes, Mutationen auszulösen)
- unzureichende Bestimmung der Reversibilität (Umkehrbarkeit) von Metaplasien (Umwandlung von Zelltypen) und Hyperplasien (Vermehrung von Zellen), die bei Ratten und Mäusen auftraten, nachdem sie mehrfach Konzentrationen ausgesetzt wurden, denen auch die Bevölkerung ausgesetzt wird,
- Untersuchungen jüngerer Datums, aus denen hervorgeht, daß, wenn man Ratten und Mäuse wiederholt den Konzentrationen aussetzt, wie sie in praktischen Situationen vorkommen können, dies zum Tode führen könnte,

- daß in der Praxis nicht auszuschließen ist, daß Personen wiederholt derartigen Konzentrationen ausgesetzt sind,

- das Vorkommen von Risikogruppen innerhalb der Bevölkerung,

dann muß angeraten werden, den Gebrauch von CS-Tränengas auszusetzen, bis hinreichende tierexperimentelle Daten vorhanden sind, um eine reele Einschätzung des gesundheitlichen Risikos geben zu können.

2. Auftrag

1975 wurde auf das Ersuchen des damaligen Innenministers durch TNO eine Literaturuntersuchung über die Wirkung der Tränengase CN und CS durchgeführt. Über diese Untersuchung wird im MBL-1976 - 14 berichtet: "Toxische Eigenschaften von CS und CN."

Aus Anlaß des Gebrauchs von CS durch die niederländische Polizei bei Demonstrationen ist es innerhalb der Bevölkerung zu Besorgnis über mögliche nachteilige gesundheitliche Effekte infolge der Berührung mit CS gekommen.

Diese Sorge ist auch von Mitgliedern des Parlaments geäußert worden, woraufhin der Innenminister für die Dauer der Ausführung des Haushaltsplans 1983 seines Ressorts zugesagt hat, eine Untersuchung über die medizinische Wirkung von CS, das bei der niederländischen Polizei in Gebrauch befindliche Tränengas, in Auftrag zu geben.

Nach Rücksprache mit dem Medizinisch-Biologischen Laboratorium TNO (MBL), ist durch den Innenminister und den Justizminister

untenstehender Auftrag vergeben worden, der auf dem Hintergrund der Frage gesehen werden muß, unter welchen Umständen der Gebrauch von CS-Tränengas für verantwortlich gehalten wird.

Der Auftrag lautete:

1. Ergänzung des Berichts MBL 1976 - 14: "Toxische Eigenschaften von CN und CS" durch D.M.E. Elskamp, Apotheker, mit Daten aus den seither erschienenen Publikationen, sofern es das CS betrifft; die Auswertung dieser Daten und die eventuelle Ergänzung der in dem genannten Bericht gezogenen Schlußfolgerungen.

2. Ergänzung der bisher verfügbaren Daten, so daß auf dieser Grundlage Richtlinien für den Gebrauch von CS-Tränengas durch die Polizei ergänzt bzw. angepaßt werden können.

3. Aufzeigen der Punkte, an denen weitere Untersuchungen für den verantwortlichen Gebrauch von CS-Tränengas notwendig sind.

Dabei kann gedacht werden an:

a) Untersuchungen des Gesundheitszustandes bei Instruktoren der Mobilen Einheiten, wobei vom MBL Vorschläge erwartet werden, welche Krankheitsmerkmale besondere Berücksichtigung verdienen.

b) Untersuchungen auf dem Gebiet der Mutagenese (Mutationen auslösend)

c) Untersuchungen auf dem Gebiet der Teratogenese (Mißbildungen auslösend)

d) Epidemiologische Untersuchungen an Teilen der Bevölkerung, die mit Tränengas in Berührung gekommen sind, über die lokalen

GG und GD-en.

e) An Vorschläge hinsichtlich anderer Institute - innerhalb und außerhalb der TNO -, die Beiträge liefern könnten, falls weitere Untersuchungen gewünscht werden.

3. Einleitung

Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten bzw. herzustellen, verfügt die Staatsmacht über eine Vielzahl von Möglichkeiten, wovon eine der Gebrauch von Tränengas ist. Tränengas gehört zur Gruppe der sogenannten kurzlebigen Incapacitantia, d. h. zu Stoffen, die Personen nur wenig länger ausschalten können als den Zeitraum, in dem sie diesen Stoffen ausgesetzt sind. Anstelle einer Verseuchung wirken diese Stoffe durch eine starke Reizung der peripheren sensorischen Nerven, was eine derartige Behinderung verursacht, daß die normalen Funktionen gestört werden. Die irritierende Wirkung ist vor allem in den oberen Atemwegen, den Augen und der Haut zu beobachten. Wenn die wichtigste Organwirkung die Augen betrifft, spricht man von Tränengas.

Die peripher wirkenden, kurzlebigen Incapacitantia müssen unterschieden werden von den zentral wirkenden Incapacitantia, die auch dann noch wirken, wenn die direkte Berührung damit schon lange abgelaufen ist.

Wenn auch im Laufe der Zeit ungefähr fünfzehn Wirkstoffe bei der Bekämpfung von Unruhen zur Anwendung gekommen sind, so gibt es nur drei, die in größerem Umfang benutzt werden - nämlich:

DM = 10-chlor-5, dihydrophenarsazine

CN = 1-chloracetophenon

CS = o-chlorbenzyliden-malodinitril.

In diesem Bericht wird nur über CS gesprochen, das Tränengas, das von der niederländischen Polizei benutzt wird, um Menschenansammlungen zu zerstreuen oder Demonstranten auf Abstand zu halten. CS wurde zum ersten Mal in den fünfziger Jahren auf Cypern angewandt, 1969 wurde es zur Bekämpfung der Unruhen in Londonderry, Nordirland, eingesetzt. In jüngster Zeit fand es Anwendung in der BRD, Frankreich, in der Schweiz und in den Niederlanden. Im Vietnamkrieg wurde es von den Amerikanern eingesetzt,

um Widerstandskämpfer aus dem Tunnelsystem des Untergrunds zu vertreiben.

CS wird wegen seiner irritierenden Wirkung eingesetzt.

Dies ist aber nicht die einzige Wirkungsweise, und es stellt sich die Frage, ob CS sich so gesundheitsschädlich auswirken kann, daß seine Anwendung als unverantwortlich bezeichnet werden muß.

Ob CS in der Praxis angewendet werden kann, ist eine politische Entscheidung, bei der viele Faktoren eine Rolle spielen. In dieser Studie soll nur auf die toxikologischen und gesundheitskundlichen Aspekte eingegangen werden, auf deren Basis die Risiken eingeschätzt werden können.

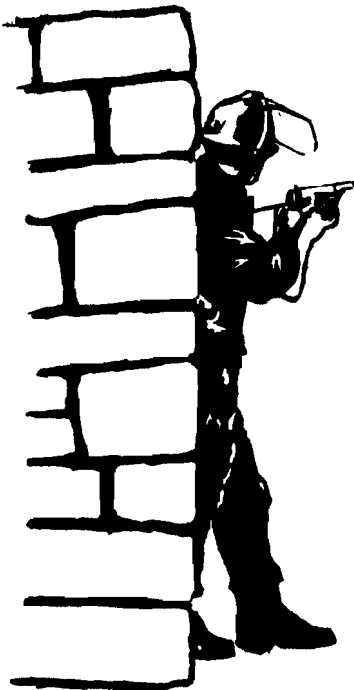
4. Toxische Eigenschaften des CS

1976 wurde im Auftrag des Innenministeriums eine Literaturuntersuchung über die toxischen Eigenschaften der Tränengase CN und CS und deren Wirkungsweisen auf den Menschen durchgeführt. (MBL-Studie 1976 - 14: D.M.W. Elskamp, Toxische Eigenschaften von CN und CS)

Für CS ist diese Studie durch Daten aus den bisher erschienenen Publikationen ergänzt worden. - Diese erneute Fassung (Elskamp, Toxikologie des CS) ist als Beilage I mitaufgenommen worden. Die untenstehende Zusammenfassung ist ihr entnommen.

4.1 Allgemeine Wirkungsweise

In den Schleimhäuten der Augen und der oberen Luftwege befinden sich sensorische (die Aufnahme von Sinnesempfindungen betreffende) Nervenendungen, die auf chemische und physische Reizmit-



tel zu reagieren vermögen. Die Stimulierung mit chemischen Reizmitteln ruft ein brennendes Gefühl in den Augen und in der Nase hervor, außerdem eine Herabsetzung der Atemfrequenz. Diese Reflexe sind als Verteidigungsmechanismen von großer Bedeutung, da sie die Inhalation von giftigen Stoffen vermindern und durch Schmerzempfindung vor deren Vorhandensein warnen.

Wenn auch die Herabsetzung der Atemfrequenz bei den Versuchstieren die wichtigste physiologische Veränderung ist, treten doch auch weitere Effekte auf, u. a. eine Verlangsamung der Herzschlagfrequenz, Abnahme der maximalen Kontraktionskraft des Herzens, verminderte Lungendurchblutung, Gefäßverengung und erhöhter Blutdruck.

Auf welche Art und Weise die Reizmittel die Nervenenden in den Schleimhäuten beeinflussen, ist nicht bekannt. Einige unterstellen, daß die chemischen Reizmittel mit den SH-Gruppen (Schwefelwasserstoff) in der Nasenschleimhaut reagieren, die mit den trigeminalen Nervenenden verbunden sind. (Trigeminus: im Mittelhirn entspringender 5. Hirnnerv, der sich in drei Hauptäste gabelt)

Durch eine Veränderung der Reaktivität soll eine Unempfindlichkeit entstehen können. Andererseits kann auch eine durch wiederholtes Ausgesetztsein hervorgerufene Schädigung der Nervenenden die Unempfindlichkeit erklären.

4.2 Toxikokinetik

CS wird von den Lungen oder dem Magen-Darm-Kanal kaum resorbiert. Ein resorbierender Effekt ist

also nicht zu erwarten. Ob die Aufnahme von CS zur Bildung von Cyanid führt, ist noch unbekannt. (Cyanid: Salze der Blausäure) Selbst wenn Cyanid gebildet werden sollte, ist damit zu rechnen, daß die Menge, die entstehen könnte, im Hinblick auf das gesundheitliche Risiko vernachlässigt werden kann.

4.3 Akute Wirkungen

4.3.1 Augen

CS übt einen starken Reiz auf die Augen aus, sowohl bei Versuchstieren als auch beim Menschen. Wird ein Mensch CS ausgesetzt, so kommt es zu Tränenfluß, brennendem Schmerz, Bindehautentzündung, Rötung der Augenlider und Lidkrampf. Gewöhnlich sind diese Effekte innerhalb einer halben Stunde nach dem CS-Kontakt verschwunden.

Kleine Mengen verursachen eine schnellere Reizung als große; große Mengen verursachen jedoch eine heftigere Wirkung als kleine. Der Mensch scheint, was die Reizung betrifft, empfindlicher zu sein als Versuchstiere.

Eine physiologische Kochsalzlösung von 1,0 g CS/ml bewirkt bei 50 % aller Versuchspersonen eine Reizung der Augen. Die minimal reizauslösende Konzentration in der Luft beträgt bei 50 % aller Prüfpersonen 0,004 mg/m³.

4.3.2 Haut

Wird die menschliche Haut dem CS-Gas ausgesetzt, kommt es zu einem brennenden Gefühl und einer Reizung derselben. Blasenbildung tritt nur bei extrem hoher Konzentration auf, bei hohen Temperaturen und hoher Luftfeuchtig-

keit oder bei Okklusion (Luftabschluß). Die Haut Weißer ist empfindlicher als die von Farbigen. Bei Versuchstieren wurde eine Sensibilisierung nachgewiesen; beim Menschen kann eine allergische Dermatitis (entzündliche Hautreaktion) verursacht werden.

4.3.3 Atemwege

Das Einatmen von CS verursacht Niesen, Husten, brennendes Gefühl in Nase und Hals, Laufen der Nase, Speichelfluß, Schmerz hinter dem Brustbein, Beklemmungsgefühl. Weniger häufig kommen vor: Mißempfindungen des Geschmacksinns, Übelkeit und Kopfschmerz. Die sonst schon festgestellte Diarrhoe (Durchfall) konnte bei den Versuchstieren nicht erzeugt werden.

Bei Versuchstieren, die hohen Dosen ausgesetzt wurden, traten artengleiche Erscheinungen auf, mit darauf folgender erhöhter Atemfrequenz, Atemminutenvolumen, Herzschlag und Blutdruck. Tödliche Dosen verursachten bei Versuchstieren: Lungenödeme, Lungenblutungen, Verschuß der Lungenbläschen, wodurch die Sauerstoffaufnahme verhindert wird, Kongestion (Blutandrang) der Lunge und Hypersekretion (übermäßige Absonderung) von Flüssigkeit in Luftröhre und Bronchien.

Die minimale reizauslösende Konzentration für 50% der Versuchspersonen beträgt $0,023 \text{ mg/m}^3$. Für 50% der Bevölkerung sollen nach der Literatur $3,6 \text{ mg/m}^3$ innerhalb einer Minute unverträglich sein. Für 75% der Bevölkerung soll die Unverträglichkeit bei 10 mg/m^3 liegen.

Der LCT 50 (Produkt von Konzentration - C - und Zeit - T -, das tödlich - L - ist für 50% der Be-

völkerung) für den Menschen wird auf $25.000 - 150.000 \text{ mg/m}^3$ geschätzt.

4.4 Wirkung nach wiederholtem Kontakt mit CS

Bei einigen tierexperimentellen Untersuchungen wurden Ratten und Mäuse mehrfach dem CS-Gas ausgesetzt. 56 Ratten wurden einer Konzentration von $1 - 2 \text{ mg/m}^3$ jeweils 5 Minuten am Tag 5 Tage hintereinander ausgesetzt. Bei 5 Tieren wurde eine Bronchopneumonie festgestellt; alle Tiere überlebten den Versuch.

50 Ratten wurden einer Konzentration von $12 - 15 \text{ mg/m}^3$ 80 Minuten pro Tag 9 Tage hintereinander ausgesetzt. 10 % der Tiere überlebten den Versuch nicht. Bei 14 Ratten wurde eine Bronchopneumonie festgestellt.

Ratten und Mäuse wurden 6 Stunden am Tag 10 Tage hintereinander Konzentrationen von $100, 30, 10, 3, 1$ und 0 mg/m^3 ausgesetzt. 10 mg/m^3 waren, nachdem sie dieser Konzentration fünfmal hintereinander ausgesetzt worden waren, für 100 % der Mäuse tödlich; bei Ratten trat der Tod erst nach einer Konzentration von 30 mg/m^3 (nach fünfmaliger Exposition) ein. Ab 3 mg/m^3 erlitten alle Ratten und die männlichen Mäuse Gewichtsverluste.

Sowohl bei Ratten als auch bei Mäusen wurde ab 3 mg/m^3 eine Thymusatropie (Verkleinerung bzw. Schwund des drüsenartigen Gebildes hinter dem Brustbein, das sich beim Menschen im Kindesalter zurückbildet) festgestellt.

Bei 30 mg/m^3 wurde bei einer Maus eine Metaplasie (Veränderung der Zelltypen) des Plattenepithels des Kehlkopfes und bei einer Rat-

te Hyperplasie (vermehrtes Zellwachstum) im Kehlkopf festgestellt. Andere Effekte bei Ratten betrafen geringere Plattenepithel-metaplasien der Nasenmuschel und geringe bis mäßige eitrige Entzündungen der Nase sowohl bei 3 als auch bei 30 mg/m³.

4.5 Mutagenität und Karzinogenität

Im Ames-Test, der mit *Salmonella typhimurium* durchgeführt wurde, mit einer nichtmetabolischen Wirkung, ist CS für unwirksam befunden worden. Dieser Test ist unzureichend, um eine Aussage hinsichtlich einer eventuellen mutagenen Wirkung machen zu können.

Eine Karzinogenitätsuntersuchung ist noch nicht durchgeführt worden. Mit einer solchen Untersuchung soll im Oktober 1982 in den USA begonnen werden.

4.6 Risikogruppen

Beim Gebrauch von Tränengas muß auf zwei Personengruppen besonders geachtet werden: Personen, die an Erkrankungen der Atemwege, und Personen, die an Erkrankungen des Herzens und der Blutgefäße leiden, die eine ernsthafte Erhöhung des Blutdrucks zur Folge haben. Diese Aussage basiert auf Daten von Versuchstieren, denen CS durch Injektionen verabreicht wurde. Bei Untersuchungen am Menschen wurde keine Blutdruckerhöhung festgestellt, dies betraf allerdings junge, gesunde Freiwillige.

5. Hochrechnung der Daten

Die durch Reizung der sensorischen Nervenenden zentral betroffenen Organe beim Menschen sind die Augen und die

Atemwege. Der minimale Wirkungsgrad für die Augen beträgt ungefähr 0,004 mg/³, für die Atemwege ungefähr 0,023 mg/m³. Angesichts der schlechten Resorption über die Lunge nach Aufnahme von CS durch Einatmen sowie über den Magen-Darm-Kanal nach oraler Aufnahme sind bei diesen Konzentrationen keine resorptiven Effekte zu erwarten.

Aus den Experimenten mit Ratten und Mäusen, die wiederholt bestimmten Konzentrationen von CS-Gas ausgesetzt wurden (insgesamt 10 Tage 6 Stunden pro Tag), ist deutlich geworden, daß Metaplasien und Hyperplasien im Kehlkopfepithel bei Konzentrationen von 30 mg/m³ auftreten. Daneben wurden auch geringe Metaplasien des Plattenepithels der Nasenschleimhaut festgestellt. Es ist bekannt, daß Reizungen der Schleimhäute der Nase und des Kehlkopfes, wenn diese fortwährend wiederholt werden, zu Entzündungen, Metaplasien und Hyperplasien des Epithels führen.

Dies gilt für CS, aber auch für andere Reizstoffe, wie Formaldehyd, Acetaldehyd, Zigarettenrauch etc. Diese Erscheinungen können ebenso durch physische Methoden, z.B. durch Gefrieren, ausgelöst werden. Für Formaldehyd ist nachgewiesen, daß, sofern die Konzentration hoch und die Berührungsdauer lang genug ist, die metaplastische und dysplastische Veränderung der Atemwege zum Plattenepithelkarzinom führen.

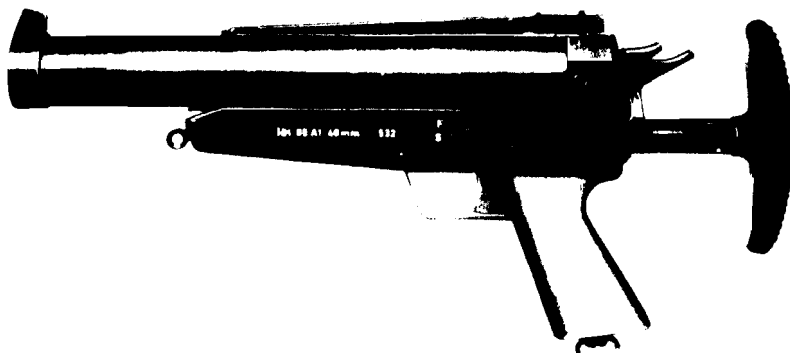
Wenn für CS ein MAC-Wert hergeleitet werden soll, dann muß dieser unter der Konzentration liegen, bei der eine cytotoxische Wirkung auftritt. Da die minimale reizauslösende Dosis für die Atemwege ungefähr bei 0,23 mg/m³

Gummi-Geschosse für Baden-Württembergs Polizei

Machte bei CS-Gas Bayern den Vorreiter, so hat bei den Gummi-Geschossen nun Baden-Württemberg die Rolle übernommen und ohne Segen der Innenministerkonferenz beschlossen, noch in diesem Jahr die Polizei mit Gummigeschossen auszurüsten.

Auch hier ist Heckler & Koch im Geschäft. Die als Abschuß-Gerät vorgesehene Mehrzweck-Pistole 1 (kurz MZP 1) ist eine Weiterentwicklung der 40 mm Kaliber-Pistole HK69A1. Mit der MZP 1 können Tränengas-Granaten, Leuchtspurmuniten und eine neue entwickelte Gummischrot-Ladung verschossen werden. Die Gummischrot-Ladung ist für Einsatzentfernungen zwischen 10 - 25 m vorgesehen. Die Munition besteht aus 16 Hartgummiwürfeln mit einer Kantenlänge von 25 mm und einem Gewicht von jeweils 12 Gramm. Beim Verschuß kommt es zu einer fächerförmigen Streuung. Der gezielte Einsatz auf einzelne Personen bzw. einzelnen Körperpartien ist aufgrund der Streuwirkung mithin nicht möglich. Hatte auf ihrem Bundeskongreß die GdP im Oktober 1982 noch beschlossen "Die Ausrüstung der Polizei mit Gummigeschossen und die Anwendung dieser Geschosse werden nach dem gegenwärtigen Stand der Technik abgelehnt", so hat inzwischen Baden-Württembergs GdP-Chef Heinrich Meyer keine Einwände mehr.

(Ausführlich zu Gummigeschossen vgl. CILIP Nr. 8, Neue Waffen für die Polizei)



liegt, sollte der MAC-Wert weniger als $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen. Tränengas wird wegen seiner reizauslösenden Eigenschaften angewendet. Wenn es nicht zum Auftreten von Irritationen kommt, hat die Anwendung von CS keinen Sinn. Die Umstände, unter denen CS angewendet wird, sind nicht derart gestaltet, daß die Konzentration von CS genau bestimmt werden kann. Man kann auf jeden Fall davon ausgehen, daß über die effektive Konzentration hinaus, die nach der Literatur 4 - $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ beträgt, ansehnliche Überschreitungen stattfinden können. Wenn von einer "sicheren" Konzentration von $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen wird, so wird dieser Wert um das 200- bis 500fache überschritten. Man kann annehmen, daß Metaplasien und Hyperplasien nach langandauernder Berührung mit CS auftreten und daß nach kurzfristiger Berührung die Prozesse im allgemeinen reversibel sind.

In der Praxis läßt sich allerdings nicht ausschließen, daß Personen an aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach mit CS-Gas in Kontakt kommen. Eine genauere Untersuchung müßte nachweisen, ob CS krebserregend wirkt, und, wenn ja, ob dieser Stoff genotoxisch (das Erbmateriale zerstörend) ist. Vorläufig fehlen die Daten, um dazu eine Aussage machen zu können.

Neben den oben genannten Effekten wurde sowohl bei Ratten als auch bei Mäusen eine Atrophie des Thymus festgestellt. Die Bedeutung dessen ist noch nicht ganz klar. Eine Erklärung könnte sein, daß Wachstumsveränderungen häufig mit atrophischen Veränderungen des Thymus einhergehen. Durch die WHO ist der LCT 50 für

den Menschen auf 23.000 bis 150.000 mg/m^3 geschätzt worden. Auf der Grundlage der zur Zeit bekannten Tierversuche erscheint diese Schätzung sehr hoch angesetzt.

Beim Vergleich der am Tier erhobenen Daten mit denen des Menschen kann - im allgemeinen - als Prinzip gelten, daß der Mensch nicht empfindlicher als das empfindlichste Versuchstier reagiert. Das Studium der Daten, wie sie in Beilage I wiedergegeben sind, führt nicht zu einer eindeutigen Schlußfolgerung in bezug auf die akute Vergiftungsgefahr. In jüngster Zeit erfolgte tierexperimentelle Untersuchungen scheinen darauf hinzuweisen, daß CS toxischer ist als anfänglich vermutet wurde. In neuesten Untersuchungen ist mit einer begrenzten Anzahl von Mäusen ein 4-Stunden-LC-50-Wert bestimmt worden, der zwischen 10 und $40 \text{ mg}/\text{m}^3$ (LCT-50: 2400 - $9600 \text{ mg min}/\text{m}^3$) liegt. Schon vorher war festgestellt worden, daß 10 % der Ratten, die an 9 aufeinanderfolgenden Tagen für eine Dauer von jeweils 80 Minuten einer Konzentration von 12 - $15 \text{ mg}/\text{m}^3$ ausgesetzt wurden, das Experiment nicht überlebten.

Bei ca. 30 % dieser Ratten wurde eine Bronchopneumonie festgestellt.

Für 100 % der Mäuse verlief die wiederholte Aussetzung einer Konzentration von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ für die Dauer von sechs Stunden pro Tag an fünf Tagen hintereinander tödlich. Bei Ratten trat der Tod bei einer Konzentration von $30 \text{ mg}/\text{m}^3$ ein. Anhand dieser Daten wird deutlich, daß CS, namentlich bei wiederholter Berührung, sehr toxisch ist.

Um das gesundheitliche Risiko be-

urteilen zu können, wird davon ausgegangen, daß bei der Anwendung von CS Konzentrationen über 4 mg/m^3 auftreten, wobei Überschreitungen bis zu 50 mg/m^3 oder mehr nicht auszuschließen sind.

Wenn man folgenden Fakten Rechnung trägt:

- Mangel an Daten zur Bestimmung der Karzinogenität

- unzureichende Bestimmung der Mutagenität

- unzureichende Bestimmung der Reversibilität von Metaplasien und Hyperplasien, die bei Ratten und Mäusen auftraten, nachdem sie mehrfach einer Konzentration ausgesetzt wurden, der auch die Bevölkerung ausgesetzt wird

- Untersuchungen jüngerer Datums, aus denen hervorgeht, daß es bei Ratten und Mäusen zum Tod führen kann, setzt man diese wiederholt den Konzentrationen aus, wie sie in praktischen Situationen vorkommen können

- die Tatsache, daß in der Praxis Personen wiederholt derartigen Konzentrationen ausgesetzt sind, nicht auszuschließen ist

- die Existenz von Risikogruppen in der Bevölkerung, dann muß angeraten werden, den Gebrauch von CS-Trängas auszusetzen, bis hinreichende tierexperimentelle Daten vorhanden sind, um eine reelle Einschätzung des gesundheitlichen Risikos geben zu können.

6. Erwünschte Untersuchung

6.1 Tierexperimentell zu untermauernde Untersuchung

Zur Beurteilung der gesundheitlichen Risiken infolge der Berührung

mit CS ist eine ergänzende Untersuchung angebracht. Bisher sind beinahe ausschließlich tierexperimentelle Daten nach einmaliger oder kurzfristiger Konfrontation mit CS vorhanden. Daten bezüglich der Wirkung wiederholter Berührung mit CS sind für die Beurteilung von essentieller Bedeutung. Ebenso sind zu wenig Daten vorhanden über die Möglichkeit der Sensibilisierung. Die Daten zur Mutagenität sowie zur Karzinogenität sind unzureichend. Es ist notwendig, tierexperimentelle Untersuchungen auch in bezug auf Fruchtbarkeit und Reproduktion nach der Berührung mit CS durchzuführen.

Konkret wird folgende Untersuchung angestrebt:

- subchronische Toxizitätsuntersuchung: wiederholte Anwendung (5 Tage pro Woche, 6 Stunden pro Tag, per Inhalation) für eine Dauer von 90 Tagen bei Ratten.

Mit dieser Untersuchung wurde inzwischen in den USA begonnen. Es kann erwartet werden, daß die Daten innerhalb einiger Monate zur Verfügung stehen.

- Hautsensibilisierungsproben durchzuführen an Meerschweinchen

- Fruchtbarkeits-/Reproduktionsuntersuchungen

Fertilitäts-/Reproduktionsscreeningtests, wobei man Informationen über das Paarungsverhalten, die Fruchtbarkeit und das Reproduktionsvermögen erwartet. Auszuführen an Ratten über inhalatorische Verabreichung.

- subakute Untersuchung, wobei für die Dauer von einigen Tagen Ratten eine halbe Stunde am Tag mit einer unterhalb der tödlichen Dosis liegenden Konzentration konfrontiert werden.

In den darauf folgenden Monaten muß geprüft werden, inwiefern die aufgetretenen Effekte reversibel (heilbar) sind.

- **Mutagenitätsuntersuchung**
die Untersuchung ist auszuführen nach "frameshift"- und "basepair"-Substitutionsmutationen bei *Salmonella typhimurium*. Es erscheint wünschenswert, diese Untersuchung durch andere Mutagenitätstests nach dem Gutachten des Gesundheitsrates (1981), betreffend die Mutagenität chemischer Stoffe, zu ergänzen.

- **Karzinogenitätsuntersuchung**
mit der Untersuchung der Karzinogenität soll im Oktober 1982 in den USA begonnen werden. Die Resultate werden 1984 erwartet.

Die Durchführung der oben genannten Untersuchungen bedeutet nicht, daß damit alle Risiken beurteilt werden können. Anhand der Ergebnisse muß geprüft werden, ob noch mehr ergänzende Untersuchungen wünschenswert sind, oder ob die vorliegenden Daten genügen, um eine reelle Einschätzung des Gesundheitsrisikos abgeben zu können....

6.2 Gesundheitsuntersuchung bei ME-Instrukteuren (vorausgesetzt, die Anwendung von CS findet weiterhin statt)

Ohne Zweifel müssen die Instrukteure in periodischen Abständen auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden. Hierbei ist es von großer Bedeutung, daß die Untersuchung in standardisierter Form abläuft, so daß jede Person für sich selbst als Kontrolle dienen kann (longitudinale Untersuchung). Diese Untersuchung muß auch

beim Eintritt in den Dienst stattfinden.

Als nächstes ist es von allergrößter Bedeutung, daß das Ausmaß der Berührung mit CS aufgezeichnet wird, damit später eine Auswertung der verschiedenen Daten durchgeführt werden kann.

Angesichts der Wirkungen, die Tränengas verursachen kann, muß insbesondere geachtet werden auf: Blutdruck, Herz-, Lungen-, Leberfunktion, Überprüfung von Haut und Schleimhäuten. Jährlich sollte eine augenärztliche Untersuchung stattfinden.

Es wäre notwendig, alle Beschwerden zu notieren, wobei man sich davor hüten sollte, in eine bestimmte Richtung zu fragen. Möglicherweise kann ein Fragebogen erstellt werden, worin hauptsächlich nach den Beschwerden gefragt wird, die durch Berührung mit CS verursacht worden sein könnten. Diese Fragen sollten dann so im Fragebogen verarbeitet sein, daß keine Assoziationen mit CS hergestellt werden.

Was die Durchführung der Untersuchungen betrifft, kann einerseits an den medizinischen Dienst gedacht werden, dem die Instrukteure unterstellt sind, andererseits an das Medizinisch-Biologische Laboratorium TNO (Protokoll periodischer ärztlicher Untersuchungen) und das Niederländische Institut für Präventivmedizin TNO (Erstellen von Fragebogen, die Beschwerden über die Gesundheit betreffen). Diese Erwägung sollte zu einer gesundheitlichen Überprüfung führen können, deren Daten nach einigen Jahren für epidemiologische Untersuchungen verwendet werden können.

NEUES POLIZEIRECHT IN BREMEN

Das Bremer Landesparlament, die Bürgerschaft, hat sich am 27. Januar dieses Jahres in 1. Lesung mehrheitlich für den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwurf eines Bremer Polizeigesetzes - BremPolG - (Drucksache 10/945) ausgesprochen. Damit steht zu erwarten, daß die Vorlage noch in diesem Jahr Gesetz wird und das geltende Polizeirecht aus dem Jahre 1960 außer Kraft tritt. Der Entwurf ist von der SPD als Beispiel für ihre auf die Entwicklung der "inneren Liberalität" ausgerichteten Rechtspolitik herausgestellt und ausdrücklich in Gegensatz zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenministerkonferenz gesetzt worden. Der Musterentwurf ist in den vergangenen Jahren in Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen mehr, in Nordrhein-Westfalen weniger ins Landesrecht umgesetzt worden (vgl. CILIP 9/10, 168).

Setzt Bremen mit seinem neuen Gesetz die Vereinheitlichung fort?

Die Antwort fällt zwiespältig aus. Mißt man die Vorlage am Musterentwurf, lassen sich aus meiner Sicht positive Abweichungen feststellen. Das betrifft nicht nur Regelungen des unmittelbaren Zwangs, also insbesondere auch die Frage der Ausrüstung und Bewaffnung der Polizei (die Zulassung von CS-Gas ist grundsätzlich möglich, der gezielte Todes-/Rettungsschuß hingegen nicht), sondern auch die nicht auf die Befugnisgeneralklausel gestützten Einzelmaßnahmen. Hier sind die tatbestandlichen Voraussetzungen in einigen Fällen enger gefaßt (so fehlt etwa

die Möglichkeit zur Identitätsfeststellung an den sog. gefährdeten Orten), bleiben aber vielfach hinter den Vorschlägen des Alternativentwurfs zurück (so ist zum Beispiel im Gegensatz zu diesem die Einrichtung von Kontrollstellen wie im Musterentwurf vorgesehen).

Diese Änderungen haben allerdings das Gestrüpp von Querverweisungen, das beim Musterentwurf noch zu einer von der Identitätsfeststellung ausgehenden nahezu beliebigen Eingriffskette führte, erheblich gelichtet. Die neuen Bestimmungen sind sogar, nebenbei gemerkt, in etlichen Punkten weniger weitreichend als ihre Entsprechungen im jetzigen Bremer Recht. Nicht übernommen hat die Vorlage die vom Alternativentwurf mehrfach vorgesehene Einschaltung der Gerichte bei der Anordnung einzelner Maßnahmen. Einen breiten Raum nehmen die in Anlehnung an den Alternativentwurf formulierten bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ein, denen allerdings wegen ihrer weiten, generalklauselhaften Fassung mit Skepsis zu begegnen ist, was ihre Wirksamkeit anbelangt.

Trotz dieser geschilderten Abweichungen ist auf der anderen Seite nicht zu übersehen, daß Bremen im Ergebnis die Grundstrukturen des abgelehnten Vorbildes, des Musterentwurfs, übernimmt. Insbesondere wird das präventivpolizeiliche Konzept der Innenministerkonferenz mit seiner Senkung der Eingriffsschwelle hinsichtlich Gefahr und Störereigenschaft (die Zulässigkeit der Inanspruchnahme unbeteiligter Dritter außerhalb des polizeilichen Notstandes wird wie beim Alternativentwurf ausdrücklich betont) sanktioniert.

Jan Erhardt

Gesamtstärke der Polizeien der Länder 1982

Land	Polizeidichte		- Einzeldienst						Bereitschaftspol.		Polizeischulen		sonstige polizeiliche Einrichtungen	
			Schulzpolizei		Kriminalpolizei		S u K		Bereitschaftspolizeien		Polizeischulen		sonstige polizeiliche Einrichtungen S u K	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Baden-Württemberg	1.404	1.419	15643	15258	3138	3018	18781	18276	3990	3696	106	95	-	-
Bayern	1.357	1.371	21561	20512	3874	3532	25435	24044	5101	5343	24	24	42	52
Berlin	1.133	1.137	7384	7250	1796	1646	9180	8896	3408	3346	1665	1538	-	-
Bremen	1.190,5	1.208,48	2300	2108	509	474	2809	2582	659	722	19	17	-	-
Hamburg	1.197,4	1.197,9	5233	5127	1253	1157	6488	6284	790	773	1031	1230	-	-
Hessen	1.392	1.403	9087	8972	2290	2230	11377	11202	2792	2566	136	132	3	3
Niedersachsen	1.418	1.424	10737	10540	2776	2683	13463	13203	2590	2568	1217	1116	179	167
Nordrhein-Westf.	1.400	keine Angabe	29422	26942	6259	5737	35881	34679	6192	6672	51	43	97	91
Rheinland-Pfalz	1.408	1.417	5756	5725	1479	1435	7235	7160	1701	1533	43	43	-	-
Saarland	1.318,16	1.320,07	2913	2043	433	438	3346	2481	-	661	-	15	-	169
Schleswig-Holstein	1.388 ^{b)}	1.383 ^{b)}	4577	4455	927	880	5504	5335	1174	1243	188	163	-	-
INSGESAMT:	1.357,14	1.368,21	114613	110932	24684	23210	139297	134142	28387	29123	4480	4466	321	482

a) einschl. 120 kw-Stellen für PW, einschl. 3 kw-Stellen für Personalkräfte, einschl. 7 Pl.-Stellen der Schutzpolizei für I

b) Jeweils ohne 120 kw-Stellen, 9 Pl.-Stellen Mdl, 3 kw-Stellen für Personalkräfte

Polizei des Bundes	1982		1978	1977	Polizei insgesamt:	1982	
	Soll	Ist				Soll	Ist
Polizeivollzugsbeamte im BGS	22.495	21.796	20.909	21.048	Länder	172.485	1
Polizeivollzugsbeamte im BKA	1.501	1.494	1.143	1.046	Bund	27.193	
Polizeivollzugsbeamte bei der Verw. des Bundestages	107	102	81	59	Gesamt	199.678	1
Hauptamtliche Bahnpolizeibeamte und Fahndungsdienst der DB	3.090	2.928	3.028	3.032			
Gesamtstärke	27.193	26.320	25.161	25.185			

Personalstärken des Bundes und eine Statistik nach: Deutschland Heft 4/1978; 5/19

STELLUNGNAHME ZUM MELDEGESETZ - ENTWURF DES SENATS VON BERLIN

Humanistische Union, Landesverband Berlin

Redaktionelle Vorbemerkung:

In allen Bundesländern steht z. Z. die Novellierung der Meldegesetze an. Ausnahme und Vorreiter ist hierbei Nordrhein-Westfalen. Dort wurde das Meldegesetz bereits 1982 novelliert. Die anstehenden Novellierungen der Meldegesetze basieren allesamt auf dem bereits 1980 vom Bundestag beschlossenen Melderechtsrahmengesetz (folgend MRRG) und unterscheiden sich nur in Nuancen. Diese Einheitlichkeit der vorliegenden Entwürfe ist kein Zufall. Sie ist das Ergebnis der

Arbeit einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe der Innenministerien unter bayerischer Federführung, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit einen Musterentwurf zum Melderecht erarbeitet hat.

Aus diesem Grund scheint es uns gerechtfertigt, die Stellungnahme der Humanistischen Union, Landesverband Berlin, zum Entwurf des Berliner Meldegesetzes (folgend EMG) zu dokumentieren, da die dort angesprochenen Probleme und Kritiken an dem Entwurf ebenso für alle anderen Melderechtsentwürfe in den Bundesländern gelten.



Stellungnahme der HU, LV
Berlin, Kufsteiner Str. 12, 1000
Berlin 62, zu

Volkszählung
und
Meldegesetz

Bei Bestellungen bitte DM 3,--
in Briefmarken beilegen.

Will man zum Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) (im folgenden: EMG) Stellung beziehen, dann befindet man sich in der unglücklichen Lage, über etwas befinden zu müssen, was zu großen Teilen innerhalb der Berliner Verwaltung schon seit langem entweder ohne besondere Regelung oder aufgrund der bereits bestehenden Meldevorschriften praktiziert wird. Der Stellungnehmende befindet sich also in der Position, in der ihm wohl mahnende und kritische Worte erlaubt sind, er dies aber in dem Bewußtsein tut, daß er über einen Gesetzentwurf zu befinden hat, dessen notwendige und vorausgesetzte technische und operative Infrastruktur bereits unter Aufwendung immenser Kosten aufgebaut worden ist. Denn die Materie des Melderechts erschöpft sich keineswegs in bestimmten Meldepflichten des Bürgers, die dieser befolgen soll, sondern hat in den letzten zehn Jahren im gesamten Bereich der Länderinnenverwaltungen zur Schaffung einer informationstechnologischen Vernetzung der einzelnen Verwaltungen untereinander geführt.

Der EMG stellt zu weiten Teilen nur die gesetzliche Anpassung an diese faktische Entwicklung dar, zugleich wurde die Gelegenheit der Anpassung des Melderechts dazu genutzt, in einem in dieser Republik bisher unbekannten Ausmaß via das Melderecht die Kontrollpotenz des Staates über den Bürger gesetzlich festzuschreiben bzw. zu erhöhen.

Diese Situation vermag die Position des kritischen Mahners etwas lächerlich erscheinen lassen. Gleichwohl wird man die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, daß als Ergebnis der hoffentlich

einsetzenden öffentlichen und parlamentarischen Diskussion nicht nur die Verhinderung ganz offensichtlicher Anmaßungen der exekutiven Autoren des Gesetzestextes möglich ist, wie z.B. das Recht zur Erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Meldebehörden oder die nur unter Bruch der ärztlichen Schweigepflicht mögliche Einsicht in die Patientendateien der Krankenhäuser, sondern daß auch generell der im EMG manifestierten Absicht nach lückenloser Kontrolle nicht nur des Wohnverhaltens der Bevölkerung Einhalt geboten wird.

Allgemeine Stellungnahme

Sollte der am 3.8.1982 dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) ohne wesentliche Abstriche an seiner grundsätzlichen Konzeption verabschiedet werden, dann hätte die Exekutive einen seit über zehn Jahren andauernden heftigen Kampf zugunsten von Verwaltungseffizienz und gegen das Recht des Bürgers auf Freiheit von staatlicher Kontrolle für sich entschieden.

Das EMG versteht sich als landesrechtliche Anpassung an das Melderechtsrahmengesetz (MGRG) des Bundes, das im Juni 1980 nach insgesamt drei gescheiterten Anläufen vom Bundestag verabschiedet worden ist. Entgegen den früheren Abläufen wurde der Verzicht auf die Bereitstellung der bei den Meldebehörden gespeicherten Daten für alle möglichen Verwaltungszwecke im MRRG als die Abkehr von

Vorstellungen zur Schaffung eines "Einwohnermeldewesens" verstanden. Das Melderecht sollte wieder auf seine klassische Funktion der Feststellung und des Nachweises von Identität und Wohnung der Einwohner reduziert werden. Der Verzicht auf das damals geplante, numerische Personenkennzeichen für öffentliche Verwaltung und privaten Bereich sollte diesen Wandel ebenso signalisieren wie die bei genauere Analyse allerdings nur zahlenmäßige Beschränkung der zu speichernden Daten sowie die Verwendung der den Datenschutzgesetzen nachgebildeten Terminologie für Beschränkungen der Transfer von Daten.

Angesichts der vorgenommenen Restriktionen gegenüber früheren Entwürfen trat aber beim MRRG nun umso klarer hervor, daß der Sicherheitsbereich und seine Behörden außerordentlich privilegiert worden waren. Das MRRG erlaubt den Sicherheitsbehörden den Zugriff auf die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten in nahezu unbeschränkter Weise.

Dieses gleichsam konstitutive Merkmal des MRRG trat jedoch in den Hintergrund. Zu groß war die Erleichterung, daß frühere Absichten zum Aufbau eines Systems "Einwohnerwesens" nicht umgesetzt worden waren.

In den Chor der Befürworter mischten sich jedoch schon damals vereinzelte Stimmen, insbesondere von Seiten der Datenschutzbeauftragten, die die eigentliche Nagelprobe auf die freiheitliche Ausgestaltung des Melderechts in der Anpassung der Landesmeldegesetze an das MRRG sahen.

Die Befürchtungen des Jahres 1980 werden durch den EMG nicht nur bestätigt. Der EMG geht in äußerst bedenklicher Weise über das hinaus, was bereits das MRGG des Bundes in bedenklicher Weise erlaubt hat.

Zugleich wird bei der Analyse des EMG (wie auch schon bei der des MRRG des Bundes) deutlich, daß die Reduzierung des Melderechts auf seine klassische Funktion nichts anderes bedeutet, als daß die Sicherheitsbehörden heute wie früher die primären Interessenten an den Daten der Melderegister sind.

Angesichts der heute verwandten Informationstechnologien ist die damit verbundene Informations- und Kontrollpotenz in außerordentlicher Weise gestiegen. Daß der Einsatz staatlichen Machtpotentials via das Meldewesen - auch bereits als konventionelle, manuell geführte Karteien - das Handwerk staatlicher Herrschaft außerordentlich erleichtern kann bis zur Schreckensherrschaft, dessen sollte man sich gerade in Deutschland bewußt bleiben. Andere Länder wie Frankreich, England und die USA haben aus ihrer liberalen demokratischen Tradition heraus seit jeher auf auch nur annähernd vergleichbare Meldepflichten verzichtet und Versuche, ähnliche Meldepflichten einzuführen, werden wegen der Konsequenz zentralisierter Erfassung der Bevölkerung und nicht zuletzt auch mit Hinweis auf die Erfahrungen während des deutschen Faschismus heute noch abgelehnt.

Wenn man entsprechend der deutschen Tradition nicht generell auf das Instrument des Melderechts verzichten will, so mußte es erstes Ziel der Novel-

lierung sein, jedweder Mißbrauchsmöglichkeit vorzubeugen. Daß der vorliegende EMG vor allen die Informations- und Sicherheitsinteressen des Staates über die Sicherheitsinteressen des Bürgers vor staatlichem (Informations) Eingriff stellt, gibt Anlaß zur Besorgnis, daß einmal mehr zentrale Bürgerrechte den Gesichtspunkten fragwürdiger Verwaltungseffizienz untergeordnet werden, die in Wirklichkeit verschleierte Machtinteressen von Bürokratien sind.

Folgend soll das an einzelnen neuralgischen Punkten des EMG dargestellt werden, und zwar

1. am im EMG vorgesehenen Katalog der zu speichernden Daten
2. an der Führung eines numerischen Ordnungsmerkmals (das frühere Personenkennzeichen)
3. am Zugriff der Polizei bzw. der anderen Sicherheitsbehörde auf die im Melderegister gespeicherten Daten
4. an den besonderen Meldepflichten des EMG (Hotel-, Krankenhaus-, Vermietermeldepflichten) sowie am Notstandsparagraph des EMG
5. an einzelnen Datenwegen am Beispiel des Datentransfers zu den Religionsgemeinschaften
6. am imposanten Katalog der Sanktionierung von Verstößen gegen Meldepflichten.

1. Der Katalog der zu speichernden Daten

Nach § 1 Abs. 1 des EMG be-

steht die Aufgabe der Meldebehörde darin, die Identität und die Wohnungen der Einwohner des Geltungsbereiches des EMG festzustellen und nachweisen zu können.

Damit wird an die klassische Funktion des Melderechts angeknüpft, wie sie in Deutschland bis zur Aufblähung des Instruments des Melderechts durch den Faschismus zu einem Instrument der Bevölkerungsüberwachung und Kontrolle bestand.

Der Katalog der Daten, die jedoch nach § 2 Abs. 1 des EMG gespeichert werden dürfen, hat jedoch mit der vorgeblichen Beschränkung auf die klassische Funktion des Melderechts nichts mehr gemein. Hätte man sich auf die Feststellung und den Nachweis von Wohnung und Identität beschränken wollen, dann würden Anschrift, Namen und einige wenige Daten wie Tag und Ort der Geburt ausreichen. Die meisten der in § 2 Abs. 1 EMG genannten Daten, wie die unbeschränkte Speicherung früherer Haupt- und Nebenwohnungen, Staatsangehörigkeit, die Tatsache getrennter Wohnung von Ehegatten, Daten zum Personalausweis, zur Erwerbstätigkeit etc. überschreiten die auf Feststellung und Nachweis von Wohnung und Identität gesteckten Grenzen bei weitem und sind zu streichen.

In § 2 Abs. 2 EMG wird das selbstgesteckte Ziel - Feststellung und Nachweis von Wohnung und Identität - gänzlich verlassen. Keine einzige Position des umfangreichen Datenkatalogs läßt sich mit der Beschränkung auf den vorgeblich genannten Zweck der Aufgaben der Meldebehörden identifizieren. Das

Melderegister dient vielmehr als ein Datenreservoir zur Erfüllung umfangreichster anderer Aufgaben. Zugleich versucht der EMG Daten, die im Melderechtsrahmengesetz des Bundes explizit als nicht mit der Intention des Melderechts vereinbar und deshalb nicht aufgenommen waren, wieder einzubringen. Insbesondere ist dies der Fall bei den Datenfeldern "Beruf" (Nr. 5) und "Seriennummer des Passes/Personalausweises" (Nr. 4). Nicht hinnehmbar ist z. B., daß die Speicherung des Berufs der gesamten Bevölkerung des Landes Berlin mit dem singulären Ereignis der Bestellung zum Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richter begründet wird. Ehrlicher scheint uns hierbei die Begründung des NRW-Gesetzes: Dort wird die Verwendung des Feldes "Beruf" mit eventuellen Notstandsmaßnahmen begründet.

In der Begründung zur Speicherung der Seriennummern von Paß/Personalausweis bei den Meldebehörden wird ausschließlich auf deren Unverzichtbarkeit für Zwecke der Sicherheitsbehörden hingewiesen. Man erinnere sich, daß im Innenausschuß des Bundestages dieses Datum sehr wohl als verzichtbar angesehen wurde. (vgl. BT-Drs. 8/4333 vom 27. 6. 1980 zu § 3 Abs. 1 Nr. 15)

Der umfangreiche Katalog der zu speichernden Daten wird nach dem EMG in unkontrollierbarer Weise dadurch erweitert, daß für jedes gespeicherte Datum zugleich auch "zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderliche Hinweise" im Melderegister (§ 2 Abs. 2) gespeichert werden sollen. Die in der Gesetzesbegründung genannte Absicht, nur zu

Zwecken des Nachweises über Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten solche "Hinweise" zulassen zu wollen, sollte - wenn ernst gemeint - durch eine eindeutigeren Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden. So muß etwa ausgeschlossen werden, daß z. B. bei Vorliegen von Wahlausschlußgründen außer dem Datum und dem Aktenzeichen der Gerichtsentscheidung auch der Grund mit gespeichert wird, der zum Wahlausschluß geführt hat. Zum Ausdruck könnte dies dadurch gebracht werden, daß in die Gesetzespassage aufgenommen würde, daß nur der Verweis auf die Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden dürfte.

Im Gegensatz zum bisherigen Melderecht in Berlin stellt es einem der Vorgabe des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes zu verdankende Errungenschaft dar, daß die in § 2 zur Speicherung zugelassenen Daten jeweils gesetzlich zur Verwendung auf einen genannten Zweck beschränkt sind. Diese Wohltat der Transparenz und Erfüllung des verfassungsrechtlichen Legalitätsgebots wird jedoch im EMG nur halbherzig zur Durchführung gebracht. Denn nach § 1 Abs. 5 EMG sollen neben einer Gesetzesvorschrift auch "andere Rechtsvorschriften" genügen, Daten für das Melderegister zu "erheben, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen". Damit würde der EMG der Exekutive ohne Beteiligung des Parlaments die Möglichkeit einräumen, den bestehenden und ohnehin schon kritikwürdigen Rahmen des EMG ohne zumindest die Transparenzwirkung gesetzlicher Regelung

auf dem Verordnungswege zu erweitern und zu umgehen.

Erinnert man sich, auf welche Opposition quer durch alle Parteien 1978 das Bekanntwerden des Datenkatalogs zum Melde-recht des damaligen Innenministers Maihofer gestoßen war - er umfaßte ca. 200 Daten -, so hat der Berliner EMG die Drohung der großen Zahl vermieden und den vom Melderechtsrah-mengesetz des Bundes bereits vorgezeichneten trickreichen Weg weiterverfolgt, durch Bündelung und begriffliche Zusammenfassung von Datenfeldern die Anzahl der Datenfelder rein numerisch erheblich zu verringern, ohne der Sache nach eine wesentliche Verringerung vorzunehmen.

Wenn man der Meinung ist, daß die in § 2 EMG gespeicherten Daten zur Erfüllung der verschiedensten staatlichen Aufgaben durch verschiedenste Behörden notwendig sind, und dafür gibt es gute Gründe, dann sollte man nicht den Weg einer zentralen Datenbank gehen mit allen durch sie provozierten Begehrlichkeiten für andere Behörden, sondern es sollte der Weg der dezentralen Datensammlungen, bei jedem einzelnen Funktionsträger vorgenommen, eingeschlagen werden. Dies wäre angesichts der durch die Verwendung neuer Informationstechnologien gestiegenen Potenz der Exekutive eine wirksame Beschränkung staatlicher Macht zugunsten der Freiheitsrechte des Bürgers.

2. Das "Ordnungsmerkmal" des EMG

Der EMG (§ 3) verfolgt nicht mehr das ursprünglich unter der Bezeichnung Personenkennzeichen anvisierte Ziel eines im öffentlichen wie privaten Bereich gleichermaßen verwendbaren Ordnungsmerkmals. Für den öffentlichen Bereich will der EMG darauf jedoch nicht verzichten.

Begründet wird dies mit der Wirtschaftlichkeit sowie der raschen und sicheren maschinellen Identifizierung eines Datensatzes. Diese Argumente sind wenig stichhaltig. Bereits heute verwenden die großen staatlichen Datenverarbeiter wie die Polizei (bzw. Nachrichtendienste) zur Führung ihrer besonderen Informationssysteme ein gleichsam natürliches "alphanumerisches" Personenkennzeichen, den Namen sowie das Geburtsdatum. Wenn sogar in diesem sensiblen Bereich auf ein numerisches Ordnungsmerkmal verzichtet wird - Verwechslungen können gravierende Folgen für den Einzelnen haben wie unberechtigte Festnahme, Durchsuchung etc. -, dann fragt man sich, wieso bei den Meldebehörden, die ja schließlich in Berlin die gleiche DV-Anlage verwenden wie die Polizei, nicht auch auf ein numerisches Personenkennzeichen verzichtet werden kann.

Die Begründung des EMG zu § 3 geht auf diesen Widerspruch mit keinem Wort ein.

Wenig vertrauenserweckend ist auch die Versicherung in der Begründung zu § 3 EMG, das Ordnungsmerkmal werde nur in Berlin verwandt und bei Wegzug aus Berlin erhalte der Einwohner ein neues Ordnungsmerkmal. Ersteres

bedeutet, daß auf jeden Fall im Geltungsbereich des EMG ein eindeutig identifizierendes Personenkennzeichen verwendet werden soll bzw. schon seit Jahren verwendet wird (ca. 2,7 Mil. jetzige und ehemalige Einwohner haben ein numerisches Ordnungsmerkmal zugeordnet bekommen). Zweitens kann der Berliner Gesetzgeber anderen Bundesländern die Verwendung eines Ordnungsmerkmals nicht vorschreiben. Daß die Möglichkeit zu einem einheitlichen Personenkennzeichen dennoch trotz gewisser Abstriche über den Berliner Bereich hinaus offengehalten werden soll, das sagt die Begründung des EMG zu § 3 Abs. 2 recht unverblümt: "Die Vorschrift will daher eine entsprechende Übermittlungsmöglichkeit für die Zukunft rechtlich offenhalten."

Bislang liegt der Vorzug eines rein numerischen Personenkennzeichens gegenüber einem alphanumerischen Personenkennzeichen wie dem Namen und Geburtstag noch in der höheren Verarbeitungsgeschwindigkeit. Dieses kommt jedoch bei normalen melderechtlichen Vorgängen wie An- und Abmeldung etc. kaum zum Tragen. (Hier ist ja der Name der Einstieg.) Relevant wird dieser Vorzug des numerischen Ordnungsmerkmals erst, wenn jeweils große Datenbestände miteinander verglichen werden sollen, zu welchen planerischen, kontrollierenden oder sonstigen Zwecken auch immer, die beide nach dem gleichen Suchbegriffen = Ordnungsmerkmalen organisiert sind. Das ist jedoch nicht der Sinn eines auf seine klassische Funktion begrenzten Melderechts. Die sinnmachende Verwendbar-

keit eines numerischen Ordnungsmerkmals steht oder fällt damit mit dessen Ausbreitung auch auf andere Datenbestände. Für sich allein, d.h. nur in der Datei eines Melderegisters, ist es sinnlos. Angesichts dieser Überlegungen fordert die Humanistische Union einen generellen Verzicht des numerischen Ordnungsmerkmals.

3. Zugriff der Polizei bzw. der anderen Sicherheitsbehörden auf die im Melderegister gespeicherten Daten

Der EMG läßt mit aller Deutlichkeit klar werden, daß im Lande Berlin wesentliche Entwicklungen nicht mitvollzogen worden sind, die in der überwiegenden Zahl der übrigen Bundesländer nach dem Zusammenbruch des Faschismus sich unter dem Stichwort der Entpolizeilichung vollzogen haben: Dort hatte man in den Nachkriegsjahren der Polizei vor allem die rein administrativen sog. Ordnungsaufgaben entzogen, hierunter gerade auch das Meldewesen, um die Verbindung administrativen Kontrollwissens mit dem vollzugspolizeilichen Recht zur Gewaltausübung aufzuheben. Explizites Ziel dieser organisatorischen Trennung war, diese bisherige Machtfülle des Polizeiapparates zu brechen.

Ganz anders der EMG: Er beläßt es auch weiterhin dabei, daß in Berlin der Polizeipräsident gleichzeitig auch Meldebehörde ist und stellt in einer Vielzahl von Vorschriften heraus, daß der EMG zwar auch die Beziehungen zwischen Meldebehörde und der übrigen Verwaltung bzw. anderer

öffentlicher oder privater Stellen regelt, im Zentrum der Novellierungsvorschläge des EMG jedoch der Polizeipräsident und die anderen Sicherheitsbehörden als die eigentlichen Nutznießer der Datensammlungen nach dem Melderecht stehen.

Der EMG bleibt jedoch nicht hierbei stehen, sondern macht darüber hinaus alle Daten der Melderegister, unabhängig von ihrer jeweiligen Zweckbestimmung in § 2 EMG, zu polizeilichen Daten. Nach den Übermittlungsvorschriften des § 26 Abs. 3 EMG haben die Polizei sowie alle anderen Sicherheitsbehörden ein unbeschränktes und praktisch unkontrolliertes Zugriffsrecht auf alle Daten des Melderegisters; sie räumen damit den Sicherheitsbehörden einen Sonderstatus ein: Es entfallen alle Restriktionen, die in den letzten zehn Jahren im Datenschutzrecht entwickelt worden sind.

Nach dem EMG haben die Sicherheitsbehörden und insbesondere der Polizeipräsident folgende Befugnisse, die über die für die übrige Verwaltung geltenden Befugnisse hinausgehen:

a) Die Sicherheitsbehörden brauchen sich nicht an das für das gesamte Datenschutzrecht elementare Gebot der Zweckbindung zu halten. Dieses besagt, daß Daten nur zu dem Zweck verwandt werden dürfen, zu dem sie auch erhoben worden sind. Ausdrücklich läßt § 4 EMG (sowie Begründung zu § 4) die Durchbrechung des Gebotes der Zweckbindung zu und erlaubt der Polizei gar die Bildung von "Persönlichkeitsprofilen", ohne daß der einzelne überhaupt die Chance zur Kontrolle erhält. Der EMG gibt

nicht den leisesten Hinweis dafür, daß diese Befugnis in irgendeiner Weise eingegrenzt sein soll, etwa nach Deliktsschwere, Härte des Verdachts etc.

b) Alle Sicherheitsbehörden haben Zugang zu allen im Melderegister gespeicherten Daten, ohne daß dies in irgendeiner Weise kontrolliert werden soll. Ohne dies im einzelnen begründen zu müssen, können diese Sicherheitsbehörden die Daten ihres Interesses abrufen. Damit wird sogar das bisher mehr schlecht als recht als Korrektiv gegenüber exzessiven Datenwünschen dienende Rechtsinstitut der Amtshilfe in der Form der Informationshilfe außer Kraft gesetzt.

Die vom EMG genannte Begründung entbehrt nicht ironischer Züge und macht schlaglichtartig deutlich, daß Logik der Sicherheit zum logischen Ausschluß der Kontrolle über die Sicherheitsbehörde führt:

Aus Gründen des "Datenschutzes" soll - so die Begründung - verhindert werden, daß die Meldebehörde vom polizeilichen oder verfassungsschützerischen Interesse erfährt und damit Verdachtsmomente gestreut werden.

Damit entfällt auch zugleich die faktische Barriere des Zwanges zur Begründung und Legitimation des Informationswunsches.

Völlig unzureichend ist die als Korrektiv gedachte Pflicht zur Protokollierung eines "Hinweises" auf den jeweiligen "Anlaß" der Informationsbeschaffung durch die Sicherheitsbehörden selbst, um allein dem Datenschutzbeauftragten die nachträgliche Kontrolle über den Informationstransfer zwischen Melderegister und Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Diese Verfahrensweise nachträglicher Kontrolle bedeutet im Endergebnis nichts weniger als den völligen Ausschluß effektiver Kontrolle über das Informationsverhalten der Sicherheitsbehörden aus zwei Gründen. Einmal, weil nach Wortlaut des EMG und nach der erklärten Absicht des Bundesgesetzgebers die zu protokollierenden "Hinweise" möglichst inhaltslos sein sollen, um damit dem Datenschutzbeauftragten die Chance zu intensiverer Überprüfung zu nehmen, und zum zweiten, weil die wenigen Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für Datenschutz diesem vieltausendfachen Transfer völlig hilflos gegenüberstehen müssen.

Nur am Rande sei auf die unfreiwillige Komik dieser dem MRRG entnommenen Regelung angesichts der Berliner Situation hingewiesen:

Damit die Meldebehörde (Polizeipräsident) nicht erfährt, daß z.B. die Polizei (d.i. der Polizeipräsident) an Daten bestimmter Personen interessiert ist und diese abgefragt hat, darf der Polizeipräsident nicht erfahren, daß der Polizeipräsident Daten abgefragt hat.

4. Die besonderen Meldepflichten

Völlig unvereinbar mit freiheitlichen und liberalen Grundsätzen ist die Beibehaltung und vor allem die Ausgestaltung der besonderen Meldepflichten des EMG. Hier werden die Leiter von Beherbergungsbetrieben (§ 21 EMG), die Leiter von Krankenanstalten (§22) und die Vermieter von Wohnungen (§13) zu Hilfspolizisten gemacht.

Vermag man allein bei der sog. Hotelmeldepflicht entsprechendes auch in anderen westlichen Demokratien vorfinden, vergeblich wird man in England, Frankreich oder auch den USA nach einer Mitwirkungspflicht des Vermieters beim Meldevorgang suchen oder gar nach einer besonderen Pflicht von Pflege- und Krankenanstalten zur Führung einer Insassendatei speziell zur Einsichtnahme der Melde- = Polizeibehörden. Das gemeinsame an diesen besonderen Meldepflichten ist, daß sie allein auf die Bedürfnisse der Polizei zugeschnitten sind.

Insbesondere geben diese Vorschriften zu Bedenken Anlaß, wenn man die nicht im Gesetz genannten Zwecke, die mit den besonderen Meldepflichten verfolgt werden, sowie Möglichkeiten legalen Mißbrauchs miteinbezieht.

So dient die sog. Hotelmeldepflicht, die zudem den Leiter von Beherbergungsunternehmen dazu verpflichtet, jeden Tag bis 12.00 Uhr die jeweiligen Meldezettel bei der nächsten Melde-Polizei-Dienststelle vorbeizubringen, zum Abgleich der Daten des Gastes mit den Fahndungsdaten der Polizei. Der EMG schweigt sich darüber aus, obwohl ein Fahndungsabgleich durchaus ein Eingriff in Rechtspositionen des Bürgers ist, zumal in die von Unverdächtigen.

Die Mitwirkung des Vermieters beim Vollzug der Anmeldung der Mieter, die nach dem EMG gesetzliche Verpflichtung, sich zur Kontrolle der tatsächlich durchgeführten Meldung die Meldebescheinigung der Polizei vorlegen zu lassen oder gar durch eigene

Rückfrage bei der Meldebehörde die Anmeldung des Mieters zu überprüfen, hat nur einen Sinn. Es geht der Polizei darum, das oft von ihr beklagte nachlässige Meldeverhalten der Bevölkerung zu verändern, um dadurch entstehende Lücken des polizeilichen Zugriffs zu beseitigen. Jeder Einwohner sollte prinzipiell auch dort für den polizeilichen Zugriff erreichbar sein, wo er gemeldet ist.

Als Lückenschließung ist auch die besondere Pflicht der Leiter von Krankenanstalten etc. gedacht. Hier wird im Umweg der Zugang zu Sozialdaten eröffnet, die zum einen durch die ärztliche Schweigepflicht sogar strafrechtlich geschützt sind, zum anderen nach Sinn und Funktion des Sozialdatenschutzes im Sozialgesetzbuch X nicht an die Polizei übermittelt werden dürften.

Offenkundig wird die Problematik der Meldepflicht, wenn es etwa um psychiatrische Anstalten oder um Spezialkliniken geht, wo die Tatsache des Aufenthaltes gleich auch der Polizei die eventuelle Diagnose mitliefert.

Auch das Beispiel von Personen, die im Zuge von Auseinandersetzungen mit der Polizei in Krankenhäusern versorgt werden, mag das Kalkül erhellen, das hinter dieser Vorschrift steht.

Es ist bedenklich, wenn auf diese Weise hilfebedürftige Personen vom Aufsuchen von Krankenanstalten abgehalten werden, weil sie u.U. mit polizeilicher Verfolgung rechnen müssen. Das polizeiliche Ausforschungsinteresse

geht dabei in bisher nicht gekannter Weise so weit, daß der EMG

dem Leiter oder Vertreter der Krankenanstalten echte Polizeibefugnisse zuweist: Diese sollen berechtigt werden (§ 22 Abs. 3 EMG), auch gegen den Willen des Betroffenen - nur dann hätte die Vorschrift überhaupt Sinn -, die Ausweispapiere des Patienten zu überprüfen. Dies ist ein bedrohlicher Schritt in Richtung der Verpolizeilichung des Krankenhauswesens, der durch nichts zu rechtfertigen ist.

Über die vorgenannten sog. besonderen Meldepflichten hinaus sieht der EMG in § 29 eine Notstandsregelung vor, aufgrund derer die Fristen für die An- und Abmeldung, die Meldepflicht von Besuchern etc. bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden können: Herbergsleiter werden mit dem Recht zur polizeilichen Auweiskontrolle versehen.

Voraussetzung für alle möglichen Verschärfungen der Meldepflichten durch bloße Verordnungen des Senats sind "Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung".

Die Formulierung des EMG vermeidet es hier, präziser zu werden, und knüpft - ohne daß es den Autoren des EMG auch bewußt gewesen sein dürfte - an die unglückselige Formulierung der Notstandsverordnungsparagrafen (Art 48) der Weimarer Reichsverfassung an. Auch wenn diese "Notverordnung" des EMG längstens drei Monate Geltung haben soll, ist eine derartige Vorschrift nicht hinnehmbar, denn in ihr sind die wesentlichen Elemente totaler Aufenthaltsbewirtschaftung vorgegeben.

5. Einzelne Datenwege am Beispiel des Datentransfers zu den Religionsgemeinschaften

Strikt abzulehnen ist die von § 28 EMG vorgesehene Übermittlung von Daten von Mitgliedern an die Religionsgemeinschaften, ohne daß dem einzelnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dagegen zu verwahren. Bedenken erregt auch, daß gem. § 28 Abs. 2 EMG auch Daten von Nichtmitgliedern an die Religionsgemeinschaften übermittelt werden können. Die Hilfestellung der öffentlichen Verwaltungen bei der Verwaltung der Kirchenmitglieder mag angesichts der Verfassungslage noch zulässig sein - die Einbeziehung von Nichtmitgliedern halten wir nur dann für hinnehmbar, wenn diese vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Die vorgesehene Regelung dreht diesen Sachverhalt um.

Für die Mitgliedererfassung und Mitgliederverwaltung der großen Kirchen mag es sehr dienlich sein, wenn die Meldebehörde die Tatsache der Religionszugehörigkeit des Bürgers speichert und zur Übermittlung an die Kirchen bereit hält. Aber an wohl keinem anderen Speicherungsmerkmal (Zugehörigkeit zur Jüdischen Gemeinde) sind in unserer jüngsten Vergangenheit so nachhaltig und eindrucksvoll die Möglichkeiten exekutiven Mißbrauchs deutlich geworden.

6. Katalog der Sanktionierung von Verstößen gegen Meldepflichten

Der imposante Katalog der Ordnungswidrigkeiten verdeutlicht noch einmal die Notwendigkeit, den Umfang der Meldepflichten möglichst gering zu halten. Jede

im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung ist mit Bußen bis DM 1.000,-- sanktioniert worden. Die Humanistische Union begrüßt es, daß der Polizeipräsident bisher in zurückhaltender Weise mit diesem Instrument umgegangen ist, so z. B., als er anläßlich der durchgeführten Aktion der Rasterfahndung 1979/80 in vieltausendfacher Höhe Verstöße gegen das Melderecht feststellen mußte.

Die latente Möglichkeit des Einsatzes des scharfen Mittels der Buße, die leichte und schnelle Feststellung von Verstößen durch automatischen Datenabgleich gibt der Polizei ein opportunes Sanktionsmittel in die Hand.

Die Humanistische Union weist darauf hin, daß die umfangreiche Kritik, die sie am Novellierungsentwurf Melderecht vorzubringen hat, nicht nur Kritik am Gesetzentwurf, sondern vor allem Kritik an bereits seit Jahren geübter Praxis bedeutet.

Angesichts der gestiegenen Möglichkeit des Datenaustausches quer durch alle Verwaltungen, der in großem Stil erst durch den Einsatz neuer Informationstechnologien ermöglicht worden ist, sowie der Möglichkeit, Daten aus unterschiedlichsten Bereichen zusammenzuführen, können Melde-recht und seine Informationsstränge nicht mehr im Sinne des traditionellen Melderechts verstanden werden. Tut man dies, und der EMG gibt Anlaß zu dieser Befürchtung, dann wird über den Einsatz der neuen Technologie zwar die Effizienz der Verwaltung gestärkt - dies aber zu Lasten der Freiheitsrechte der Bürger.

LITERATUR

Bunte Hilfe, Startbahn West,
Dokumentation - die Mühlen
der Justiz, Frankfurt Dez.
1982 (gegen Vorauszahlung auf
das Postscheckkonto 16072-603
Barbara Krebs zu beziehen bei
Bunte Hilfe, c/o Club Voltaire,
Kleine Hochstr. 5, 6000 Frank-
furt) Preis DM 3,-

Diese gut recherchierte Bro-
schüre bringt Materialien zu:

- Stand der Strafverfahren,
- zivilrechtliche Schadenser-
satzansprüche,
- Verbot des Hessen-Aufklebers
mit Polizeilöwen,

- 'Schicksal der Stratanzeigen
gegen Polizeibeamte',
- Entwurf eines Straffreiheits-
gesetzes

Die Darstellungen sind gut be-
legt mit Augenzeugen- und
Betroffenenberichten, Prozeß-
beobachtungen und Dokumen-
ten. U. a. wird eine detaillier-
te Statistik der bisher abge-
schlossenen Verfahren gegeben.
Die Bunte Hilfe rechnet mit
ungefähr 1.200 Strafverfahren
gegen ungefähr 2.000 Personen.

Statistik der Strafverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen und Hausbesetzungen in Berlin

Die Bewegung aus der Sicht von Polizei und Justiz

Stand: 20.10.82

seit dem 12.12.1980
Ermittlungsverfahren
Festnahmen
Haftbefehle

7809
1409
172

(Ca. 80% der Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, da kein ausreichender
Tatverdacht bestand bzw. die Täter nicht ermittelt werden konnten. Über die
z.Zt. laufenden Verfahren sowie die Anzahl der anstehenden Prozesse liegen
uns keine genauen Zahlen vor, es dürften jedoch mindestens 500 sein.)

Prozesse bisher
Angeklage
Fälle
davon:
Einstellungen in der Hauptverhandlung
Freisprüche
Geldstrafen
Verwarnungen, Arreste, Auflagen, etc.
Haftstrafe insgesamt
mit Bewährung
ohne Bewährung

253
337
351
72
93
49
44
93
75
18

**Aus: "Stachel", Zeitung der Alternativen Li-
ste, 11/1982**

„Guten Abend, Kollegen, ich gehe die Szene observieren“



Fraktion der Grünen im niedersächsischen Landtag, Dokumentation - Auswirkungen des Wasserwerfereinsatzes bei der Gorleben-Demonstration am 4./5. September 1982

In dieser Dokumentation werden anhand von Fotos von Verletzungen u. a. sowie durch Gedächtnisprotokolle der Betroffenen die Gefahren des Einsatzes der neuen Wasserwerfer deutlich gemacht. Bei der Demonstration in Gorleben und am Tag darauf in Uelzen waren durch den Einsatz von Wasserwerfern mehrere Personen schwer verletzt worden.

GAL Hamburg (Bartelstr. 30, 2000 Hamburg 6) Ist Hamburgs Polizei sauber? eine Dokumentation, Hamburg Dezember 1982 (Preis DM 5,--)

Die Dokumentation unterrichtet über die Verbindung von

organisiertem Verbrechen und Teilen der Hamburger Polizei. Der Skandal, der 1980 zur Bildung einer Sonderkommission führte, die diese Verbindungen genauer untersuchen sollte, hatte u. a. den kürzlichen Rücktritt des Hamburger Polizeipräsidenten zur Folge.

Die Dokumentation untersucht insbesondere

- die Verwicklung von Zivilfahndern und V-Männern im Bereich der Kontrolle von Prostitution und der Bekämpfung des Rauschgifthandels in Zuhälterbanden und Rauschgiftringen.
- Kritisiert wird dabei, daß sich die Polizei vor allem gegen die kleineren Händler und Konsumenten von Opiaten richtet,
- wie die Skandale immer wieder im Interesse des öffentlichen Ansehens der Polizei und in Rücksichtnahme auf die Verfehlungen auch höherer Beamter zugedeckt wurden.

Neuere Literatur zur polizeilichen Datenverarbeitung

Im Herbst 1982 wurde das Informationssystem der Polizei INPOL 10 Jahre alt. Aus diesem Anlaß veranstaltete das BKA im November 1982 eine Arbeitstagung, an der Vertreter der Polizei, Politiker, Journalisten und Datenschützer teilnahmen. Die Berichte dazu und einige Referate der Tagung sind in die Polizeifachpresse eingegangen.

Bisher sind drei größere Tagungsberichte veröffentlicht worden:

Dr. Edwin Kube, Monika Plate und Hans Udo Störzer (BKA) Polizeiliche Datenverarbeitung - Eine zusammenfassende Betrachtung, in: Kriminalistik Nr. 12/1982, S. 616-18

Waldemar Burghard (Direktor des LKA Niedersachsen) Polizeiliche Datenverarbeitung, in: Deutsche Polizei Nr. 1/1983, S. 14-20

EDV als integriertes Hilfsmittel, in: Die Polizei Nr. 3/1983, S. 92/93

1. Keine Präventionsrhetorik mehr

Die Datentechnikdebatte der 70er Jahre war trotz Terrorismushysterie noch sehr stark von den Hoffnungen auf ein größeres Maß an Prävention und eine veränderte gesellschaftliche Rolle der Polizei geprägt. Diese Rhetorik hat sich abgeschliffen.

Dr. Heinrich Boge (BKA-Präsident) Thesen zur Funktion und

Bedeutung der Datenverarbeitung bei der Polizei - 10 Jahre INPOL-Fahndungssystem, in: Kriminalistik Nr. 12/1982, S. 619-23

stellt in diesem Einleitungsreferat die Notwendigkeit der EDV für die polizeiliche Arbeit heraus. Er betont das Ansehen von INPOL auch im Ausland, die erhebliche Effektivierung der Fahndung im Vergleich zum alten manuellen Fahndungsbuch, die gelungene Bund-Länder-Zusammenarbeit im Rahmen von INPOL. Boge fordert weitere Elektronisierungen "in die Breite". EDV sei nicht nur elektronisches Abbild konventioneller Strukturen, sondern unterstütze und durchdringe die alltägliche Arbeit der Polizei, mache es möglich, durch Abgleichen und Auswerten komplexe Datenbestände zu handhaben, schaffe ungeahnte kriminaltechnische Möglichkeiten etc.

10 Jahre nach Aufbaubeginn ist die polizeiliche EDV keine gesellschaftliche Neuerung mehr. Sie ist zur Selbstverständlichkeit geworden. "Ohne EDV - rien ne va plus", heißt es im Editorial von Kriminalistik 12/1982. Die Selbstverständlichkeit EDV scheint allenfalls noch technisch verbesserbar, rechtlich abzusichern oder eingrenzbar zu sein. Ihre gesellschaftliche Rolle steht nicht mehr zur Debatte.

Einen guten und auch für den Laien lesbaren Überblick über den derzeitigen Stand des INPOL-Systems bietet

Dieter Küster (BKA) Das INPOL-System: Zielsetzungen und Ausbaustand 1982, in: Kriminalistik Nr. 1/1983, S. 18 ff.

2. Datenschutz

Die rechtliche Absicherung oder Eingrenzung der Informationstechnik ist indessen erheblich kontroverser diskutiert worden. Die Referate der anwesenden Politiker sind hier - wie so oft - von geringem Aussagewert gewesen. Das Referat von **Carl Dieter Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär im BMI**, bietet allenfalls einen Eindruck von den neuen Einstellungen der konservativen Innenverwaltung im Vergleich zur sozialliberalen Vorgängerin. Auch hier wird der Satz, Sicherheit und Datenschutz seien keine Gegensätze, gebetsmühlenhaft heruntergeleiert, allerdings nicht als permanenter Anspruch, die Interessen der Bürger zu sichern, sondern als angeblich erreichtes Ergebnis: "Die Einbindung der Sicherheitsbehörden in den Rechtsstaat garantiere die persönliche Freiheit des Bürgers und damit auch seine berechtigten Interessen in bezug auf den Datenschutz; Sicherheit und Freiheit seien daher in unserer Gesellschaft keine Gegensätze, es gehe vielmehr darum, daß der Staat Sicherheit und inneren Frieden gerade um der Freiheit willen zu gewährleisten habe." (nach Kube u. a., S. 617)

Die eigentliche "polemische Abrechnung" fand zwischen den Vertretern des Datenschutzes und der Polizei statt. Die Hauptreferate hielten:

Prof. Dr. S. Simitis, Hessischer Beauftragter für den Datenschutz, Datenschutz und Polizei und

Herbert Tolksdorf (Vizepräsident des BKA), Polizei und Datenschutz - Keine polemische Abrechnung, in: Kriminalistik Nr. 2/1983, S. 77 ff.

Die zwei wichtigsten Themen waren:

- die Zulässigkeit von Direktanschlüssen und automatischen Datenabgleichen zwischen Polizei und anderen Behörden und
- der Beschluß der IMK vom Juni 1981 zur Errichtung des Kriminalaktennachweises.

Zu 1)

Tolksdorf behauptet in seinem Referat die Notwendigkeit systematisierter Fahndungen wie etwa der Rasterfahndung (RAFA) sowie von Online-Anschlüssen zwischen polizeilichen und Datenverarbeitungsanlagen anderer Behörden, etwa der Meldebehörden. Diese seien rechtlich unproblematisch, weil alle Abläufe dokumentiert und damit überprüfbar seien.

Außerdem richteten sich Anfragen immer nur auf einzelne Personen und seien nicht, wie es in der Öffentlichkeit angeblich falsch behauptet werde, Zugriffe auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand. Was unterschlagen wird, ist, daß das Wesen der RAFA gerade darin besteht, daß sie den Gesamtdatenbestand etwa der Stromversorgungsbetriebe mit dem polizeilichen abgleicht und

in ihrer Aufmerksamkeit an Punkten ansetzt, die für sich genommen nicht strafbar sind (etwa: daß Telefonrechnungen von anderen als vom Telefonhalter beglichen werden etc.).

Simitis fordert, um dem allgemeinen Zugriff auf Daten zu begegnen, "aufgabenorientierte Informationssysteme zu entwickeln, deren Verwendungsmöglichkeiten feststehen müssen und die für jede andere Behörde nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zugänglich sein dürfen." Korrespondierend dazu befürwortet er konkrete, bereichsspezifische rechtliche Regelungen. Die Direktanschlüsse "stellen die vom Datenschutz geforderte klare, zweckgebundene Zuordnung des Datenbestandes und damit die Informationsverarbeitung zugunsten einer jederzeit aktualisierbaren multifunktionalen Verwendung in Frage. So wenig, wie sie sich in einzelnen Fällen vermeiden lassen, so sehr kommt es darauf an, Vorkehrungen zu schaffen, die eine vergleichbare Einschränkung und Kontrolle wie bei der Einzelübermittlung garantieren." (nach Burghard, S. 20)

Zu 2)

Die Verärgerung der Polizei über den Datenschutz kommt am stärksten dort zu Tage, wo es um den 1981 gefaßten Beschluß der IMK geht, nur einen auf bestimmte überregional relevante Straftaten begrenzten Kriminalaktennachweis (KAN), statt des insgesamt zentralen Personenindexes (ZPI) zu errichten.

"In eindrucksvoller Weise - allerdings unter dem mißbilligenden Kopfschütteln der anwesenden Datenschützer - stellte Tolksdorf dar, wie das KAN-Konzept durch Datenverknappung und Regionalisierung das Erkennen überregionaler Täter unnötig erschwert... und echte Rationalisierungsgewinne zunichte macht. Ohne jeden Gewinn für den 'normalen' Bürger wirken sich die KAN-Regelungen allein zugunsten der Rechtsbrecher und damit letztlich gegen die gesetzestreuen Bürger aus." (nach Burghard, S. 18 f.)

Was Tolksdorf nicht anspricht, ist, daß die Einrichtung von DISPOL und damit die Vermaschung der Datenverarbeitungsanlagen der LKÄ und des BKA sowie anderer Behörden diese Regionalisierung wieder aufheben wird. Allerdings bedarf es dafür noch erheblicher vor allem finanzieller Anstrengungen.

3. Der subjektive Faktor

Das eigentliche Hauptproblem der Tagung waren die Schwierigkeiten der "Akzeptanz von EDV-Systemen in der Polizei". Der leider nur eine Seite umfassende Bericht von

Konrad Händel, Die Veränderung der Arbeitswelt des polizeilichen Sachbearbeiters durch die EDV - Zaungast bei einer Gruppendiskussion im BKA, in: Kriminalistik Nr. 12/1982, S. 624

gibt einen Eindruck von den Schwierigkeiten. Die EDV hat den Umfang des Wissens zwar erheblich erhöht, verlangt aber

starke Anpassungsleistungen der Beamten, deren Arbeitswelt umgekrempelt wurde und wird. Zwei Gefahren schälen sich heraus: die einseitige Ausrichtung polizeilicher Arbeit auf die EDV und damit verbunden -der Verlust "kriminalistischen Spürsinns" und andererseits die Ablehnung und zu geringe Nutzung der EDV.

"Die jungen Beamten wachsen schon mit der EDV und dem dazu gehörigen Sprachgebrauch auf." Bei ihnen aber "besteht die Gefahr, daß für sie nur das existiert, was ihnen die EDV bietet. Andere Möglichkeiten bleiben ungenutzt."

Beklagt wurde andererseits die Benutzerunfreundlichkeit der EDV-Systeme. "Rechts- und Verwaltungsgrundlagen der EDV sind für den Beamten an der Basis kaum noch überschaubar. Der Sachbearbeiter übersieht nicht mehr, was geschieht. Das gilt zwar nicht für den Operator, aber dieser ist nur technischer Experte ohne Sachengagement. Die Distanz zwischen Sachbearbeiter und EDV ist zu groß; der Sachbearbeiter hat zur eigentlichen Datenverarbeitung keine Verbindung.... Kriminalbeamte gehen oft nicht gerne an das Terminal."

Bleibt zum Abschluß hinzuweisen auf ein weiteres Ergebnis der polizeilichen EDV, den pünktlich zur BKA-Arbeitstagung erschienenen Band **Bundeskriminalamt, Literaturdokumentation, Polizeiliche**

Datenverarbeitung, COD - Literatur - Reihe Band 1, Literaturzusammenstellung von Reingart Göbel und Franziska Wallraff, Wiesbaden 1982

Hier sind die wesentlichen Aufsätze zur polizeilichen EDV aus den Jahren 1973 - 1981 kurz rezensiert. Das Autoren- und Sachregister macht den Band gut benutzbar - ein Hilfsmittel auch für die Kritiker der Polizei.

Das Allerletzte:

Die Polizei auf dem Wohnungsmarkt

Beamter sucht sonnige 2-2½-Zimmerwohnung, Altbau, Bad, 59-3976 Morgenpost, Berlin 11, Postfach 110 303
Kriminalbeamter, jung und integer, nimmt 2-Zimmerwohnung in sichere Hände, 59-3983 Morgenpost, Berlin 11, Postfach 110 303
Amerikanischer Schriftsteller, alleinstehend, sucht ruhige Wohnung, bis 650,- DM. Geringer Abstand möglich. Tel. 432 62 18
Suche 1½ Zimmer, in Berlin 15 90 00 bis 500,- DM warm
 gung

Zuschr. an B 6442

Einfamilienhaus

180 qm Wfl., sehr pflegeleicht, nicht einsehbarer Winkelbau in Wohnanlage mit ca. 500 qm großem Garten. Großer Gemeinschafts-Schwimmpool, in allerbest. Grunewaldlage (Polizeischutz) Sofort beziehb. Zuschr. an B 6442

Friedenau,

oben: Berliner Morgenpost
 unten: Berliner Ärzteblatt

Soviel steht für das Birnenkomplott fest.



WIE FÜHRE ICH EINE ALTERNATIVE FIRMA?

Wer hierin einen Leitfaden für alternatives Management vermutet, der ist auf dem Holzweg. Dieses Buch ist vielmehr als Benefiz-Buch für eine alternative Firma gedacht, die zur Zeit mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Außer einer Dokumentation dieser Probleme gibt es in dem Buch Beiträge von Günter Wallraff; Thomas Ebermann, Peter O. Chotjewitz, Henning Venske, Thea Bock, Peggy Parnass, Karl-Heinz Roth, vom Ex und Hopp-Senator Helmuth Kern und vielen anderen Autoren. Ein Beitrag des Buches ist 500 000,- DM wert. Warum, können wir hier nicht verraten.

DIESES BUCH GEHÖRT VERBOTEN

Wer das Buch trotzdem haben möchte, wende sich an:

PAN-FOTO, Agentur zur Verbreitung alternativer Pressefotos, Feldstraße 44, 2000 Hamburg 6 oder

überweise 12,00 DM an PAN-FOTO/G. Zint, PSchA Hamburg (BLZ 20010020), Konto-Nr. 122068 201 (für jedes weitere Buch nur noch 9,99 DM).

Das Buch kommt postwendend ins Haus.

(WIE FÜHRE ICH EINE ALTERNATIVE FIRMA? 140 Seiten, viele Abbildungen, 9,99 DM Subskriptionspreis. Wenn das Birnchenkomplott siegt, wird der Preis auf 10,00 DM erhöht.)

WECHSEL WIRKUNG

TECHNIK NATURWISSENSCHAFT GESELLSCHAFT

Schwerpunkt:

EDV: Vandalismus und Sabotage * Warte nicht auf bessere Zeiten * Fortschritte in der Käfighaltung * Das Maß ist voll! * Zur therapeutischen Wirkung von Sabotage * Der Computer-Kriminelle * Zehn Wege, ein Terminal zugrunde zu richten * Sabotage – das schärfste Videospiel * NIX-Computer * Sabotage selbstgemacht *



Weitere Themen:

Arbeitererfinder in Nicaragua * Naturalisierung der Politik * Ökologische Wissenschaft * Forschungspolitik sozialliberal * Der lange Arm der chemischen Industrie * Salzstopp in Berlin * Stadt und Utopie *

WECHSELWIRKUNG berichtet über politische Aktivitäten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, Gewerkschaftsarbeit und soziale Konflikte.

WECHSELWIRKUNG analysiert die soziale, politische und ökonomische Funktion von Wissenschaft und Technik und zeigt deren Perspektiven und Alternativen auf.

WECHSELWIRKUNG ist ein Diskussionsforum für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

WECHSELWIRKUNG erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

WECHSELWIRKUNG, Gneisenastr. 2, 1000 Berlin 61

Einzelheft 5,-DM, Abonnement für 4 Hefte 20,- DM (incl. Versandkosten).

Erscheinungsweise vierteljährlich.

Widersprüche

Zeitung für sozialistische Politik
im Bildungs-, Gesundheits- und
Sozialbereich

*(Ehemals: Informationsdienste Arbeits-
feld Schule, Sozialarbeit, Gesundheits-
wesen)*

Heft 4/5 "Spaltung der Gesellschaft"
enthält folgende Beiträge:

*Carl Wilhelm Macke: Zur "sanften Sozial-
politik" der CDU ● Hans Kastendiek:
Thatcherismus in Großbritannien ● Niko
Diemer/Wolfgang Völker: Probleme mit
dem Sozialstaat ● Jose Valguenza: Die
Sparpolitik im Gesundheitswesen, ihre
Entwicklung und Auswirkungen ● Roland
Roth: "Jugendunruhen" und neue soziale
Bewegungen ● Autorengruppe: Zur Ent-
wicklung von Offener Jugendarbeit und
Jugendpolitik ● Niko Diemer: Soziale
Spaltung und Krise der Gesellschaft ●
Rudolf Vogelsberg: Über das Wirtschafts-
und Sozialprogramm der KPI ● Margit
Mayer: Selbsthilfe als sozialstaatliche
Kostenreduzierung ● Paul Schmitt: Von
der verwalteten zur autonomen Schule –
Fortsetzung des Briefwechsels ● Helmut
Hildebrand: Projekt Gesundheit ● Heiner
Barre: "Abenteuer Supervision" oder Su-
pervision als Selbsthilfe? ● Gerd Koch:
"Prinzip Theater" – Leserbrief ● Buch-
besprechungen zum Thema ● DGB-
Demonstrationen ● 3. Kongreß der "Ini-
tiative Soziale Sicherheit" ● Materialien,
Hinweise etc.*

Verlag 2000 - Offenbach

ISBN 3-88534-023-2

208 Seiten (Doppelheft), DM 15,–

Freiheit + Gleichheit

Streitschrift für Demokratie und Menschenrecht

Menschenrechte sind, da sie die bestehende Herrschaftsordnung ihrer Struktur nach überschreiten, Kampfrechte zur Befreiung, nicht bloß Schutzrechte der Freiheit. Um der Bedeutung der Menschenrechte, dem Kampf um die Einlösung ihrer Inhalte praktisch und prinzipiell nachzugehen, fand im April 1982, vom Komitee für Grundrechte und Demokratie veranstaltet, in Paderborn ein "Symposium Menschenrechte" statt. Die grundsätzliche Problematik und verschiedene Aspekte des Themas Menschenrechte wurden in Vorträgen und Diskussionen im Plenum und in sieben Arbeitsgruppen durch Vorträge und Referate dargestellt und intensiv diskutiert.



Das Heft 4 von "Freiheit + Gleichheit" bringt eine sorgfältig editierte Auswahl der wichtigsten Beiträge dieses "Symposium Menschenrechte". Die Vorträge und Referate wurden allesamt von den Autorinnen und Autoren nach dem Symposium und unter Berücksichtigung der Paderborner Diskussionen in Aufsatzform umgearbeitet. Insgesamt stellt das Heft die gegenwärtig wohl umfangreichste und weitestgehende Aufarbeitung zentraler Aspekte der Menschenrechtsproblematik dar. Dabei ist es nicht Absicht des Komitees, die "richtige" Linie im Kampf um die Grund- und Menschenrechte zu proklamieren, sondern es geht uns um Information, Analyse, Anregung und Orientierung.

Die einzelnen Autorinnen und Autoren und ihre Beiträge ● Helmut Gollwitzer: Frieden als Menschenrecht ● Ute Gerhard: "Die Menschenrechte haben kein Geschlecht" ● Doris Janshen: Naturrecht versus Naturzerstörung. Zur Verdrängung des Weiblichen aus den Menschenrechten ● Oskar Negt: Die "zwei Realitäten" der Gesellschaft und die politische Funktion der Menschenrechte ● Joachim Perels: Über eine emanzipatorische Dimension des Rechts ● Renate Baer: "Hausfrau, das ist ein wahnsinnig einsamer Job". Erfahrungsbericht einer nicht berufstätigen Frau mit Kindern ● Marie Jahoda: Krankmachende Arbeitslosigkeit – Gesundmachende Arbeit? Eine kritische Reflexion über die psychosozialen Funktionen der Arbeit ● Hajo Funke/Ulrich Jürgens/Christof Watkinson: Menschenrechtsverletzungen im Betrieb. Widersprüche zwischen Arbeit und Gesundheit ● Horst Sackstetter: Macht der Computer – Ohnmacht der Menschen? Betriebliche Personalinformationssysteme ● Wolf-Dieter Narr + Klaus Vack: Menschenrechte wofür? Entwurf einer menschlichen Praxis ● Im aktuellen Anhang schreibt Andreas Buro über Probleme der internationalistischen Orientierung der Friedensbewegung. Außerdem Beiträge zu Lateinamerika und Polen sowie eine Dokumentation in Sachen Strafverfolgung gegen Peter-Jürgen Boock.

"Freiheit + Gleichheit", Heft 4 – Streitschrift für Demokratie und Menschenrecht ● Magazin-Aufmachung, farbiger stabiler Umschlag, 19 x 27 cm, 150 Seiten, schön illustriert ● Einzelpreis DM 15,- ● Bezug gegen Vorauszahlung (bitte Scheck beifügen): Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6121 Sensbachtal.

● Die neue Taschenbuchreihe ●



Eva Quistorp (Hrsg.)
Frauen für den Frieden
ca. 250 S., ca. 19,80 DM

Friedensbewegung ist eine Frauenbewegung. Ein Lese- und Aktionsbuch für die Praxis.

Helmut Ostermeyer
ZÄRTLICHKEIT
Der sexuellen Revolution wahrer Kern.
160 S., 15,80 DM

Die Wiederentdeckung der Zärtlichkeit. Ein neues Bild der Liebe. Ein Buch, das über Reich und Freud hinausgeht.

Volkhard Brandes
DEN LETZTEN CALYPSO TANZEN DIE TOTEN
Eine tropische Revolutionsromanze
120 S., 9,80 DM

Ein Roman über das Leben, die Liebe und den Tod im Angesicht von Krieg Folter und Hunger. Ein Buch besonders auch für Jugendliche.

Coll Hofmann
MEIN ERICH IST SCHON LANGE TOT
120 S., 11,80 DM
Autobiografie des Wegs vom Sohn zum Vater.

Renate Kaminski
WO BIST DU, SÜSSE RATTE?
Von Freiheit und Gefangenschaft. Mit einem Vorwort von Helmut Ortner.
144 S., 14,80 DM
Was Kriminologen, Soziologen und Pädagogen wissenschaftlich feststellen, wird hier erlebt.



päd. extra buchverlag
Rotlintstr. 45 H
6000 Frankfurt/Main 1

